

Dr. Hans Jörg Schrötter

Die EU im Überblick von A bis Z

Arne Lietz SPD-Europaabgeordneter für Sachsen-Anhalt

www.arne-lietz.de



WIR IN
EUROPA

Die SPD-Abgeordneten – Fraktion der
Sozialdemokraten im Europäischen Parlament





Rechte: Europäisches Parlament

v. l. n. r.: Arne Lietz, SPD-Europaabgeordneter für Sachsen-Anhalt, Katrin Budde, SPD-Landesvorsitzende, Martin Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments

Dr. Hans Jörg Schrötter

Die EU im Überblick von A bis Z

Vorwort

Liebe Leser, liebe Leserinnen,

oft hören wir: Europa?! Das ist weit weg in Brüssel und hat nichts mit mir und meinem Leben in Sachsen-Anhalt zu tun. Wir sind der Meinung: Europa geht uns alle an und ist auch in unseren Dörfern und Städten präsent. Europa steht für ein demokratisches und friedliches Miteinander, das auf den Ideen der Freiheit, Gleichheit und Solidarität aufbaut.

Sachsen-Anhalt hat von der Europäischen Union erheblich profitiert. Zahlreiche Projekte und Investitionen waren in den letzten 25 Jahren nur mit der Unterstützung der Europäischen Union möglich und haben in erheblichem Maße zum Wiederaufbau des Landes beigetragen. So hat Sachsen-Anhalt mehr als 3,4 Mrd. Euro aus den europäischen Fonds erhalten und ist involviert in zahlreiche Netzwerke in Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur.

Europa ist mit allen aktuellen Herausforderungen der Schulden- und Finanzkrise und des Flüchtlingsstroms in erster Linie eine Erfolgsgeschichte. Noch nie hat es auf dem europäischen Kontinent eine so lange Phase des Friedens, der Freiheit und des Wohlstands gegeben. Das ist angesichts der weltweiten Auseinandersetzungen nicht selbstverständlich. Die Idee und Werte der europäischen Gründungsväter und -mütter von einem zusammenwachsenden Europa sind weltweit einzigartig.

Die SPD-Abgeordneten im Europäischen Parlament setzen sich für ein starkes und soziales Europa ein, das Arbeitnehmerrechte stärkt, auf Bildung, Forschung und Innovationen setzt, Demokratie und Bürgerrechte wahrt, den Klima- und Umweltschutz voranbringt, die Finanzmärkte ordnet, die kulturelle Vielfalt bewahrt und sich in der Welt für eine starke Stimme für Frieden, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit einsetzt.

Wir haben in den letzten Jahren trotz einiger Widerstände viel erreicht. Wir konnten Arbeitnehmer- und Verbraucherrechte stärken, uns für die Unterstützung der erneuerbaren Energien einsetzen, den Gesundheitsschutz verbessern und mit der Erneuerung der Vertragsgrundlagen die EU handlungsfähiger, demokratischer und transparenter machen. Trotz aller Erfolge bleibt noch viel zu tun für ein starkes soziales Europa.

Mit dem EU-Lexikon wollen wir das komplexe Institutionengefüge und die Entscheidungsprozesse der EU verständlich erläutern. Das hilft, Europa besser zu verstehen und für die europäische Idee und Werte zu werben. Wir wünschen eine anregende Lektüre und bedanken uns herzlich beim Autor Dr. Jörg Schrötter für die Bereitstellung der Inhalte.

Mit europäischen Grüßen

Arne Lietz
Mitglied des Europäischen Parlaments

Katrin Budde
Landesvorsitzende

Impressum

V.i.S.d.P.:

S&D Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament
Arne Lietz MdEP
Bürgerstraße 1
39104 Magdeburg
www.arne-lietz.de

Konzeption und Redaktion

Dr. Hans Jörg Schrötter

Abbildungen / Fotos

Europäisches Parlament, www.europa.eu, www.bpb.de

Layout und Satz

www.freundundfeind.de

Druck

Druckerei Gottschalk, Aken (Elbe)

Stand

Oktober 2015



Die SPD-Abgeordneten – Fraktion der
Sozialdemokraten im Europäischen Parlament

Dr. Hans Jörg Schrötter

Die EU im Überblick von A bis Z

Inhalt

3	Vorwort
6	Stichworte von A bis Z
62	Stichwortübersicht
64	Abkürzungsverzeichnis
65	Zeittafel
67	Der Autor

Stichworte von A bis Z

Airbus

Airbus ist ein herausragendes Beispiel erfolgreicher europäischer Kooperation. 1965 fanden erste Gespräche der Regierungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens über die Entwicklung des Airbus statt und am 28. Oktober 1972 startete das erste Flugzeug vom Typ A300 B.

Das Unternehmen Airbus Industrie wurde 1970 als wirtschaftliche Interessengemeinschaft nach französischem Recht ins Leben gerufen. Ihr Sitz ist Toulouse, Frankreich. Die vier an diesem Unternehmen beteiligten Länder sind Frankreich, Deutschland, Großbritannien und Spanien.

Über 4.500 Mitarbeiter verteilen sich auf Standorte in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Spanien. Während sich Frankreich auf Cockpits, Ausrüstung, Endmontage und Auslieferung der großen Airbus Typen spezialisiert, werden in Deutschland große Teile des Rumpfes und das Seitenleitwerk gebaut, die kleineren Airbusse endmontiert, lackiert und ausgeliefert. Aus GB kommen die Flügel, aus Spanien die Höhenleitwerke.

AKP-Staaten

AKP-Staaten nennt man die 77 Entwicklungsländer Afrikas, der Karibik und des Pazifik, die durch die → Lomé-Abkommen mit der → Europäischen Union (EU) verbunden sind (→ Assoziierung).

Die AKP-Staaten sind ehemalige Kolonien, zu denen die früheren Kolonialstaaten, die heute EU-Staaten sind, besondere Beziehungen unterhielten. So wurden diese Länder beispielsweise im Handelsverkehr bevorzugt oder erhielten Finanzhilfen. Derartige Sonderregelungen mussten nach Vollendung der → Zollunion von der EU berücksichtigt werden, um Nachteile für die Entwicklungsländer zu vermeiden. Dies ist im → Lomé-Abkommen, das heute Cotonou-Abkommen heißt, geschehen.

Amsterdamer Vertrag

Im Juni 1997 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der seinerzeit fünfzehn Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) den sog. „Vertrag von Amsterdam“. Er bedeutete, nach der → „Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA) von 1986 und dem → Maastrichter Vertrag von 1993, die dritte umfassende Änderung der Gründungsverträge der Gemeinschaft (→ Römische Verträge). Am 1. Mai 1999 trat er in Kraft.

Der Vertrag sollte die Grundlagen für eine bürgernahe und handlungsfähige EU schaffen, die dafür gerüstet ist, bald schon beitrittswillige Staaten Mittel- und Osteuropas als neue Mitglieder aufzunehmen (→ Osterweiterung).

Amtssprachen der Europäischen Union

Die prinzipiell gleichrangigen Amtssprachen in den Institutionen und Arbeitseinheiten der → Europäischen Union (EU) waren

- innerhalb der bis 2004 fünfzehn Mitgliedstaaten die **elf Sprachen** Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch.
- Mit der → Osterweiterung am 1. Mai 2004 sind **neun weitere Amtssprachen** hinzugekommen, nämlich Estnisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ungarisch sowie Maltesisch, die auf Malta neben Englisch zweite Amtssprache. Auf Zypern spricht man Griechisch.
- 2007 wuchs mit Bulgarisch, Rumänisch sowie Irisch-Gälisch die Zahl der Amtssprachen auf stolze **dreiundzwanzig**. Dem Antrag Irlands auf Anerkennung von Gälisch als Amtssprache gaben die EU-Außenminister im Juni 2005 statt.
- Am 1. Juli 2013 ist schließlich Kroatien der EU beigetreten; kroatisch wurde damit die **vierundzwanzigste** Amtssprache.

Jeder Rechtsakt der EU wird in alle diese Sprachen übersetzt. In Plenarsitzungen des → Europäischen Parlaments (EP) wird in alle Amtssprachen simultan übersetzt; entsprechend gigantisch ist die Zahl von Übersetzungsverknüpfungen. Es verwundert daher kaum, dass mehr als jeder fünfte EU-Angestellter im Sprachendienst tätig ist.

Beim → Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg ist allein Französisch die Amtssprache.

ASEM

Das Asia-Europa-Meeting (ASEM) ist ein Dialogforum zwischen Europa und Asien. Der erste Gipfel fand 1996 in Bangkok statt. Seither folgten alle zwei Jahre weitere Gipfel sowie Außenministertreffen, abwechselnd in Europa und Asien. Auf dem Treffen am 10./11. September 2006 in Helsinki konnte ASEM sein zehnjähriges Bestehen feiern.

Der ASEM gehören inzwischen 48 Staaten bzw. Mitglieder an, nämlich

- alle EU-Mitgliedstaaten,
- die Europäische Kommission,
- die zehn ASEAN-Staaten,
- das ASEAN-Sekretariat sowie
- China, Japan, Südkorea, Indien, Pakistan, Mongolei und – neu – Australien, Neuseeland und Russland.

Das entspricht rd. 55% des Welt-BIP, rd. 60% der Weltbevölkerung und rd. 63% des Welthandels (Stand: 2009).

Arbeitnehmer-Freizügigkeit

Freizügigkeit in der Europäischen Union (EU) beschreibt die Möglichkeit aller ihrer Bürgerinnen und Bürger, sich in allen Mitgliedstaaten frei zu bewegen, dort zu leben und zu arbeiten.

Für Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn, die 2004 der EU beigetreten sind, liefen am 1. Mai 2011 Übergangsbestimmungen aus, die diese Freizügigkeit sieben Jahre lang eingeschränkt hatten. Für Bulgarien und Rumänien, die 2007 beigetreten sind, galten bis 31.12.2013 ebenfalls Übergangsbestimmungen. Seit Jahresbeginn 2014 gilt nun auch für sie die uneingeschränkte Freizügigkeit innerhalb der EU.

Asylbewerber in der EU (Situation in Deutschland)

Asylverfahren werden innerhalb der → Europäischen Union (EU) in dem Mitgliedstaat durchgeführt, das der betreffende Asylbewerber zuerst betreten hat. Hierauf haben sich die EU-Staaten am 15. Juni 1990 in Dublin verständigt. Das Ergebnis des Verfahrens – also die Bewertung, ob die betreffende Person tatsächlich politisch verfolgt und damit schutzbedürftig ist, oder

ob sie aus wirtschaftlichen Motiven in die EU strebt – gilt sodann in allen anderen Mitgliedstaaten gleichermaßen.

Die offenen Grenzen innerhalb der EU sollen also nicht dazu führen, dass Einreisewillige in jedem EU-Staat erneute Asylverfahren einleiten und auf diese Weise Abschiebungen verzögern oder verhindern können. Dem hierfür notwendigen Informationsaustausch dient ein europäisches System zum Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern (EURODAC).

Das Dubliner Übereinkommen trat 1997 in Kraft. Es berührt nicht die in der EU von Land zu Land inhaltlich sehr unterschiedlichen nationalen Verfahrens- und Aufnahmeregeln. Dementsprechend unterschiedlich ist die Attraktivität der einzelnen EU-Staaten als ausgewähltes Zufluchtsland.

Das Übereinkommen wurde im 2003 durch die sog. **Dublin-II-Verordnung** und am 1. Januar 2014 erneut durch die **Dublin-III-Verordnung** ersetzt. Im Kern bleibt es dabei, dass stets der Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich sein soll, der die Einreise veranlasst oder nicht verhindert hat. Stellt der Asylsuchende dennoch in einem anderen Mitgliedsstaat seinen Asylantrag, so wird dort kein Verfahren durchgeführt; vielmehr wird er in den zuständigen Staat gebracht.

Staaten mit EU-Außengrenzen sind also an sorgfältigen Kontrollen interessiert, da sie mit etwaigen nachfolgenden Asylverfahren – und den damit verbundenen Kosten – belastet würden.

In den letzten Jahren wurde das Dubliner Übereinkommen in der Praxis zunehmend missachtet oder – etwa von Griechenland – de facto nicht mehr angewandt. Aber auch Italien oder die Balkan-Staaten lassen die Flüchtlinge in Richtung ihrer bevorzugten Zielländer Deutschland oder Schweden meist unkontrolliert weiterreisen. Die Europäische Kommission plant die Errichtung von Hot-Spots in Italien und Griechenland. Hier sollen – soweit die Idee – ankommende Flüchtlinge registriert und einem Screening unterzogen werden. Ob von solchen Hot-Spots aus Flüchtlinge tatsächlich in anderen EU-Staaten verteilt werden können, steht angesichts der fehlenden Aufnahmebereitschaft vieler Mitgliedstaaten allerdings noch in den Sternen. Gerade ein dauerhaftes System der solidarischen Umverteilung sowie ein gemeinsames Asylsystem wäre in der EU das Gebot der Stunde.

Ausschuss der Regionen (AdR)

Der Ausschuss der Regionen (AdR) in Brüssel, das jüngste → Organ der Europäischen Union, wurde mit dem → Maastrichter Vertrag von 1993 geschaffen. Die Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) wollten ihre regionalen und lokalen Eigenheiten respektiert wissen und regionale Sichtweisen und Interessen intensiver in die Politik der EU einbringen. Der Ausschuss hat beratende Funktion; verbindliche Entscheidungen trifft er nicht.

Die 350 Mitglieder des AdR sind u. a. als Abgeordnete aus Landtagen, Ministerpräsidenten deutscher Bundesländer, Bürgermeister oder Landräte Vertreter bürgernah tätiger regionaler und lokaler politischer Instanzen. So erfahren sie unmittelbar, wie sich Politik und → Gemeinschaftsrecht der EU im Alltag der Bürger auswirken. Die Anzahl der aus den einzelnen Staaten entsandten Mitglieder entspricht ihrer Bevölkerungszahl.

Anzahl d.

Mitglieder	Staaten
24	Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich
21	Polen, Spanien
15	Rumänien
12	Belgien, Bulgarien, Griechenland, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Tschechien, Ungarn
9	Dänemark, Finnland, Irland, Litauen, Slowakei
7	Estland, Lettland, Slowenien
6	Luxemburg, Zypern
5	Malta

Ausschuss der Ständigen Vertreter

Alle Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) unterhalten selbstverständlich bei der EU in Brüssel nationale Verbindungsbüros, vergleichbar mit Botschaften. Die jeweiligen Chefs dieser Vertretungen heißen „Ständige Vertreter“, sind Botschafter im klassischen Sinne, werden von den nationalen Regierungen eingesetzt und sind an deren Weisungen gebunden.

Der Ausschuss der sich aus diesen Ständigen Vertretern zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeit des → Rates der EU, des sog. Ministerrates, vorzubereiten, zu begleiten und zu unterstützen. Er nimmt dem Rat sozusagen die politische Alltags- und Detailarbeit ab.

Der Ausschuss ist sowohl eine Schaltstelle zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, als auch eine politische und fachliche Prüfinstanz. Alle Gesetzesvorhaben der EU – also alle geplanten Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen (→ Europäisches Gemeinschaftsrecht) – werden dem Ausschuss vorgelegt.

Baltikum

„Baltikum“ ist die zusammenfassende Bezeichnung für die drei nordöstlich von Polen gelegenen Länder Estland, Lettland und Litauen. Ihre unmittelbare Lage an der Ostsee, dem „mare balticum“, stand für diese Bezeichnung Pate.

Kurz vor dem Zerfall der Sowjetunion ergriffen diese Länder, und hier besonders mutig Lettland, die Chance, ihre nationale Eigenständigkeit zurück zu erringen. Bis zum Rückerwerb ihrer Souveränität im Jahre 1991 gehörten sie zum Staatsgebiet der Sowjetunion.

Alle drei baltischen Länder haben ohne Zögern die Aufnahme in die → Europäische Union beantragt und sind seit dem 1. Mai 2004 Vollmitglieder der EU. Seit Dezember 2007 gehören sie auch dem Schengen-Raum (→ Schengener Abkommen) an, in dem an den Binnengrenzen keine Personenkontrollen mehr stattfinden. Estland hat zum 1. Januar 2011 den → Euro eingeführt.

Bankenunion

Die „Europäische Bankenunion“ gilt als das größte europäische Projekt seit Einführung des Euro. Sie ist zugleich eines der ambitioniertesten politischen Projekte, um die Finanz- und Staatsschuldenkrise zu bewältigen. Eingeführt wurde sie 2015.

Darum geht es: Die EU-Staaten wollen erreichen, dass marode Banken in Zukunft nicht mehr mit Steuergeldern gerettet, sondern fusioniert oder schlicht geschlossen werden. Die Kosten sollen die Aktionäre, Gläubiger und Kunden des betroffenen Instituts tragen. Reichen deren Beiträge nicht, kann eine neu geschaffene EU-Abwicklungsbehörde auf einen Fonds zugreifen, in den alle Banken des Kontinents bis Ende 2023 insgesamt 55 Milliarden Euro einzahlen müssen.

Ob die Steuerzahler auf diesem Weg tatsächlich nachhaltig geschützt sind, muss sich allerdings erst zeigen.

Barcelona-Prozess

Die Bezeichnung „Barcelona-Prozess“ steht für das 1995 in der spanischen Hafenstadt ins Leben gerufene Kooperationsprogramm „Euro-Mediterraner Partnerschaft“ (kurz: EMP oder EUROMED) der → Europäischen Union. EUROMED blieb ohne nennenswerte Erfolge. Der Prozess ging auf in die am 13. Juli 2008 in Paris gegründete → **Mittelmeer-Union**.

Benelux-Staaten

Der Begriff „Benelux“ steht für die organisierte wirtschaftliche Zusammenarbeit der Staaten Belgien, Niederlande und Luxemburg. 1944 schlossen die Exilregierungen der drei Staaten in London ein Abkommen über die „Zollunion Benelux“. Ausschlaggebend für dieses Abkommen waren neben ökonomischen auch sicherheitspolitische Gründe. Durch Kriegsfolgen verzögert, trat es erst am 1. Januar 1948 in Kraft.

1960 trat ein Vertrag zur Bildung einer Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft, in dem der freie Verkehr von Personen, Gütern, Kapital- und Dienstleistungen ebenso vorgesehen ist wie die Koordinierung der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik eine Gemeinsame Handelspolitik gegenüber Drittländern. Heute ist die Wirtschaftspolitik der Benelux-Staaten weitgehend in die → Europäische Union eingebunden. Dennoch behält der Zusammenschluss für die drei Länder wichtige Funktionen. Die gemeinsame Verwaltung ist ein Generalsekretariat in Brüssel.

Binnenmarkt

Der Binnenmarkt ist ein gemeinsamer Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie und unbeschränkte Verkehr von Waren, Personen, Kapital und Dienstleistungen gewährleistet ist. Der europäische Binnenmarkt ist innerhalb der (heutigen) → Europäischen Union (EU) am 1. Januar 1993 Wirklichkeit geworden. Mit seinerzeit über 370 Millionen Verbrauchern und einer Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt) von über 5,6 Billionen → Euro wurde der europäische Binnenmarkt zum größten einheitlichen Markt der industrialisierten Welt.

Den Durchbruch zum Binnenmarkt brachte 1987 die → Einheitliche Europäische Akte (EEA). Darin einigten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft darauf, die

Warenkontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen sowie vier Grundfreiheiten zu verwirklichen. Nämlich den freien Verkehr von

- Waren,
- Personen,
- Dienstleistungen und
- Kapital.

Das Binnenmarktprogramm ist kein abgeschlossenes Kapitel der europäischen Integration, sondern einen stetig zu verfolgender Prozess.

Blaue Karte (Blue Card)

Zahlreiche Länder der → Europäischen Union (EU) sind als Einwanderungsziel beliebt – bei vielen Menschen aus aller Welt. Gut qualifizierte Angehörige aus Nicht-EU-Staaten, also aus sog. „Drittstaaten“, sind allerdings nicht ganz so einfach zur Einwanderung zu bewegen.

Eine EU-Richtlinie legte 2009 die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen fest, die eine hochqualifizierte Beschäftigung ausüben wollen. Deutschland hat diese Vorgaben in einem nationalen Gesetz umgesetzt. Der dauerhafte Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften wird erleichtert und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigungsaufnahme ausländischer Studierender nach dem Studienabschluss an einer deutschen Hochschule verbessert:

- Es wird ein neuer Aufenthaltstitel eingeführt: die Blaue Karte EU. Neben einem Hochschulabschluss ist für den Erwerb der Blauen Karte EU ein Arbeitsverhältnis erforderlich, mit dem ein Bruttojahresgehalt von mindestens 44.000 Euro erzielt wird.
- Auf eine Vorrangprüfung und eine Prüfung vergleichbarer Arbeitsbedingungen wird verzichtet. Das vereinfacht den Zugang und beschleunigt das Verfahren erheblich.
- Für Hochqualifizierte in Mangelberufen gilt eine Gehaltsgrenze von 33.000 Euro. Dazu zählen insbesondere Ingenieure, akademische und vergleichbare Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Ärzte.
- Auch bei ihnen wird auf die Vorrangprüfung verzichtet, eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen findet jedoch statt.

Beide Gruppen können bereits nach zwei Jahren ein Daueraufenthaltsrecht erhalten.

Die Blaue Karte wird in Deutschland besser angenommen als erwartet. In den ersten sechs Monaten seit ihrem Start im August 2012 haben bereits 4126 Nicht-EU-Ausländer die Karte erhalten. Die Bundesregierung hatte mit 3.600 Anträgen im gesamten ersten Jahr gerechnet.

Blaesheim-Prozess

Die sog. „Blaesheim-Gespräche“ sind informelle Treffen der Bundeskanzlerin und des französischen Staatspräsidenten. Das erste dieser Treffen fand am 31. Januar 2001 in der elsässischen Stadt Blaesheim statt, nach der die Treffen benannt sind.

Die Blaesheim-Gespräche ohne feste Tagesordnung und im kleinsten Kreis ermöglichen einen informellen Austausch und eine enge Abstimmung der Positionen beider Länder zu den wichtigsten internationalen, europäischen und bilateralen Themen.

Bologna-Prozess

„Bologna-Prozess“ steht für eine umfassende Neuordnung der europäischen Hochschullandschaft. Europas Hochschulen sollen durch ein gestuftes Studiensystem aus Bachelor und Master zu europaweit vergleichbaren Abschlüssen gelangen. In ihrer am 19. Juni 1999 unterzeichneten sog. Bologna-Deklaration bekannten sich 29 Nationen dazu, in ihren Ländern:

- ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse sowie
- ein zweistufiges System von Studienabschlüssen (undergraduate/graduate) zu schaffen und
- ein Leistungspunktesystem nach dem oben genannten System einzuführen.

Mit international anerkannten Studienabschlüssen soll die Mobilität der Studenten erhöht werden. Gerade das beschriebene System erleichtert es erheblich, seinen Studienort über die Staatsgrenzen hinweg zu ändern.

CETA

Die Verhandlungen über das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada, kurz: „CETA“ (Comprehensive Economic and Trade Agreement) sind auf dem EU-Kanada-Gipfel in Ottawa am 26. September 2014 abgeschlossen worden.

„CETA“ ist das erste Freihandelsabkommen der EU mit einem anderen hochindustrialisierten Land, das einen erleichterten Marktzugang für Güter, Dienstleistungen und Investitionen zum Ziel hat. Beinahe alle Zölle sowie viele nichttarifäre Handelshemmnisse sollen abgebaut werden. Darüber hinaus enthält „CETA“ als erstes Abkommen ein eigenes Kapitel über den Investitionsschutz sowie Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, die allerdings noch nicht endgültig geklärt sind.

Besonders wichtig: Die EU und Kanada wollen die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen verbessern, ohne dabei die geltenden Sicherheitsstandards zu senken. Für über 145 Lebensmittelerzeugnisse sieht „CETA“ einen Schutz in der Form geografischer Herkunftsangaben vor. Auch wird Recht der Regierungen gewahrt, im öffentlichen Interesse Vorschriften zu erlassen. Das → Europäische Parlament (EP) muss dem Abkommen noch zustimmen. Dieser Prozess wird etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen.

Coudenhove-Kalergi-Preis

Der Europapreis der Europa-Gesellschaft Coudenhove-Kalergi wird alle zwei Jahre an Persönlichkeiten für besondere Verdienste im europäischen Einigungsprozess verliehen. Der Preis erinnert an den europäischen Visionär Richard Coudenhove-Kalergi.

Bisherige Preisträger waren u. a. der polnische Staatssekretär, Historiker und Publizist, Wladyslaw Bartoszewski (2008), die lettische Staatspräsidentin Vike-Freiberga (2006), der Präsident des Kosovo, Ibrahim Rugova (2004) und der spanische König Juan Carlos (1986). Deutsche Preisträger waren bislang Bundeskanzler Helmut Kohl (1990), der bayerische Ministerpräsident Franz-Josef Strauß (1988) und Bundeskanzlerin Angela Merkel (2011).

Datenschutzrecht in der Europäischen Union

Ein Wirtschaftsraum wie die → Europäische Union (EU) mit über 500 Millionen Verbrauchern braucht gemeinsame Standards für den Datenschutz. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht macht nicht an Ländergrenzen halt.

Seit 1995 gilt in der ganzen EU die **EG-Datenschutz-**

richtlinie. Sie dient dem Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie wurde aber in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich umgesetzt, was zu einem ungleichen Datenschutzniveau in der EU geführt hat. Die EU-Kommission hat daher eine Reform des Datenschutzes eingeleitet und am 25. Januar 2012 zwei Entwürfe für Rechtsakte zum EU-Datenschutz vorgestellt:

- eine Verordnung zum allgemeinen Datenschutzrecht, die unter anderem Unternehmen verpflichtet, Verletzungen des Datenschutzes unverzüglich den nationalen Datenschutzbehörden zu melden und
- eine Richtlinie im Polizei- und Justizbereich.

Diese Vorschläge werden seither sowohl im → Rat der EU als auch im → Europäischen Parlament (EP) sowie in der breiten Öffentlichkeit intensiv diskutiert: Neben einer in ihren Eckpunkten bereits konkreten Datenschutz-Grundverordnung wird auch über eine EU-Datenschutzrichtlinie für den Polizeibereich sowie über ein geplantes EU-US-Datenschutzabkommen verhandelt. Das EP hat am 12. März 2014 seinen offiziellen Standpunkt zum Datenschutzpaket verabschiedet. Die Verhandlungen im Rat werden weiterhin geführt. Bürgerinnen und Bürger sollen, kurz gesagt, mehr Rechte erhalten, über ihre gespeicherten Daten zu verfügen. Dazu gehört vor allem das „Recht auf vergessen werden“.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

Das Amt wurde 2001 geschaffen. Der Datenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass die → Organe und Einrichtungen der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Schutz der Privatsphäre gewährleisten. Maßgeblich ist dabei nicht zuletzt das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten, wie es in der → Grundrechte-Charta der Europäischen Union verankert ist. Wer sein Recht auf Datenschutz durch den Missbrauch seiner personenbezogenen Daten von einem Organ oder einer Einrichtung der EU verletzt sieht, kann beim „Europäischen Datenschutzbeauftragten **Beschwerde** einlegen. Wird eine Verletzung festgestellt, so kann der Beauftragte beispielsweise verlangen, die widerrechtlich verarbeiteten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu sperren, zu löschen oder zu vernichten. Ist man mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit, den → Europäischen Gerichtshof (EuGH) anzurufen.

Deutsch-französische Beziehungen

Frankreich ist Deutschlands engster und wichtigster Partner in Europa. Mit keinem anderen Land gibt es eine so regelmäßige und intensive Abstimmung auf allen Gebieten. Vielfältige und intensive Formen der Zusammenarbeit haben sich entwickelt. Auf jeder Seite gibt es einen Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit.

Halbjährlich treten beide Kabinette in Form **gemeinsamer Ministerräte** zusammen und erörtern die gesamte Bandbreite an sachpolitischen Themen. Das hat hohe Symbolkraft. Der 12. deutsch-französische Ministerrat am 4. Februar 2010 in Paris verabschiedete die „**Agenda 2020**“, in der beide Länder ihren Willen zu noch engerer Zusammenarbeit für die kommende Dekade bekunden. Die „Agenda 2020“ enthält eine Vielzahl von ambitionierten Projekten und Politikvorschlägen, die es nun umzusetzen gilt.

Siehe auch → Blaesheim-Prozess

Deutsch-Französischer Vertrag („Élysée-Vertrag“)

Am 22. Januar 1963 unterzeichneten Bundeskanzler Konrad Adenauer und der französische Staatspräsident Charles de Gaulle in Paris den Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit („**Élysée-Vertrag**“). Er besiegelte die Aussöhnung zwischen Deutschen und Franzosen. 2013 konnte man den 50. Jahrestag der Unterzeichnung feiern.

Der Vertrag schreibt in der Außen-, Wirtschafts-, Verteidigungs- und Kulturpolitik regelmäßige Konsultationen sowohl der Fachminister als auch der Staats- und Regierungschefs beider Länder vor. Die deutsch-französische Zusammenarbeit soll auf allen Gebieten vertieft und die Integration innerhalb der → Europäischen Gemeinschaft (EG) weiter entwickelt werden. Ein Deutsch-Französisches Jugendwerk wird ins Leben gerufen, um den → Jugendaustausch zu beleben.

Der Deutsche Bundestag bestand allerdings auf einer Präambel, die die Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Nato und die Freundschaft zu den Vereinigten Staaten von Amerika betont. In Frankreich sah man darin eine Entwertung des Vertrages. Ziel de Gaulles nämlich war es, ein „Europa der Vaterländer“ unter der Führung Frankreichs zu schaffen. Aufgrund dieser Differenzen stagnierte die deutsch-französische

Zusammenarbeit in den folgenden Jahren. Sie wurde unter Bundeskanzler Helmut Schmidt und Staatspräsident Valéry Giscard d'Estaing wiederbelebt und erwies sich auch unter deren Nachfolgern Helmut Kohl und Francois Mitterrand sowie unter Gerhard Schröder und Jacques Chirac immer wieder als Motor der europäischen Einigung.

Siehe auch → Deutsch-französische Beziehungen

Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit ist eine der vier Freiheiten, die – neben dem unbeschränkten Verkehr von Waren, Personen und Kapital – im europäischen → Binnenmarkt verwirklicht werden sollten. Der Binnenmarkt wurde am 1. Januar 1993 als großer und einheitlicher Markt ohne Binnengrenzen innerhalb der → Europäischen Union (EU) vollendet. Dienstleistungen machen knapp 70 % der Wirtschaftsleistung der EU aus.

Am 30. Mai 2006 einigte sich der → Rat der EU nach langen Diskussionen auf Regeln, die erleichtern sollen. Diese sog. → Dienstleistungsrichtlinie ist in nationales Recht umgesetzt worden.

Dienstleistungsrichtlinie

Den Plan, die europäischen Märkte für Dienstleistungsanbieter grundlegend zu öffnen, legte die → Europäische Kommission bereits 2005 vor. Kern der Regelung war das „Herkunftslandprinzip“, in dem man den Schlüssel zu mehr Wettbewerb zu erkennen glaubte. Ein Anbieter, der in einem Staat der → Europäischen Union (EU) zugelassen ist, sollte danach ohne zusätzliche Anforderungen auch in allen anderen Ländern der EU tätig sein dürfen – solange er sich an das Recht seines Heimatlandes hält. Ein deutscher Architekt hätte seine Angebote in Belgien realisieren können, ohne bürokratischen oder rechtlichen Hürden des Nachbarlandes ausgesetzt zu sein. Böte andererseits eine tschechische Firma in Deutschland ambulante Pflege an, wäre sie den Auflagen deutscher Berufsgenossenschaften nicht unterworfen und könnte zu einem Viertel der hiesigen Löhne arbeiten.

Vor allem in Deutschland und Frankreich befürchteten Gewerkschaften, Handwerksverbände und Regierungen einen Verdrängungswettbewerb und „Sozialdumping“. Das → Europäische Parlament (EP) strich daraufhin das Prinzip. Grenzüberschreitende Dienst-

leistungen, so das EP, müssen nach den Bedingungen des Ziellandes und nicht des Heimatlandes angeboten werden.

Der zuständige Rat der Wirtschafts- und Wettbewerbsminister (→ Rat der Europäischen Union) folgte nach langwierigem Ringen der Vorgabe des EP. Nun verbietet die Richtlinie nur, Anbieter bei ihrem Zugang zu den Märkten anderer EU-Staaten zu diskriminieren. Bis zuletzt wurde darum gestritten, welche Berufsbereiche aus dem Schutzbereich der Regelung ganz ausgenommen werden sollen. Erreicht wurde dies etwa für die Gesundheitsdienste oder kommunal erbrachte Leistungen wie den öffentlichen Nahverkehr, die Abfallentsorgung, für Sicherheitsfirmen oder das Glücksspiel. Ausgenommen wurden zudem soziale Dienstleistungen wie etwa die Altenpflege sowie – auf Betreiben Frankreichs – die Notare.

Fazit: Hier ging es um Grundsätzliches – nämlich um die Balance zwischen liberalisierten Marktzugängen einerseits und dem Schutz sozialer, gesellschaftspolitischer und ökonomischer Anliegen andererseits. Dass in diesen schwierigen politischen Kraftfeldern überhaupt ein Kompromiss erzielt wurde, ist beachtlich. Er enthält zwar zahlreiche Ausnahmeregelungen, aber auch nennenswerte Erleichterungen für Unternehmen, die sich in anderen EU-Staaten niederlassen wollen.

Dubliner Übereinkommen

Asylverfahren werden innerhalb der → Europäischen Union (EU) in dem Mitgliedstaat durchgeführt, das der betreffende Asylbewerber zuerst betreten hat. Hierauf haben sich die EU-Staaten am 15. Juni 1990 in Dublin verständigt. Das Ergebnis des Verfahrens – also die Bewertung, ob die betreffende Person tatsächlich politisch verfolgt und damit schutzbedürftig ist, oder ob sie aus wirtschaftlichen Motiven in die EU strebt – gilt sodann in allen anderen Mitgliedstaaten gleichermaßen.

Die offenen Grenzen innerhalb der EU sollen also nicht dazu führen, dass Einreisewillige in jedem EU-Staat erneute Asylverfahren einleiten und auf diese Weise Abschiebungen verzögern oder verhindern können. Dem hierfür notwendigen Informationsaustausch dient ein europäisches System zum Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern (EURODAC).

Das Dubliner Übereinkommen trat 1997 in Kraft. Es berührt nicht die in der EU von Land zu Land inhaltlich sehr unterschiedlichen nationalen Verfahrens- und Aufnahmeregeln. Dementsprechend unterschiedlich ist die Attraktivität der EU-Staaten als auserwähltes Zufluchtsland.

ECE

Die Wirtschaftskommission für Europa (ECE = Economic Commission for Europe) wurde 1947 als regionale Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen gegründet.

ECOFIN – Rat

Der → Rat der Europäischen Union wird mitunter auch „Ministerrat“ genannt, denn hier kommen – je nach Zuständigkeitsbereichen gruppiert – die Fachminister aus den EU-Mitgliedstaaten zusammen. So treffen sich beispielsweise im sog. „Allgemeinen Rat“ die Außenminister der EU-Länder oder im Rat „Umwelt“ die Umweltminister.

In der Zusammensetzung der **Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Staaten** heißt der Rat „ECOFIN-Rat“. Er ist das zentrale Gremium zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik. Im Einklang mit EG-Vertrag und → Europäischem Stabilitäts- und Wachstumspakt kann er Stellungnahmen oder Empfehlungen (→ Europäisches Gemeinschaftsrecht) an die Mitgliedstaaten richten. Er tagt in der Regel einmal monatlich. Den Vorsitz führt der Fachminister desjenigen Landes, das den im halbjährigen Turnus wechselnden Vorsitz im → Europäischen Rat innehat.

Der ECOFIN-Rat ist zu unterscheiden von der → Euro-Gruppe, der nur diejenigen Mitglieder des ECOFIN-Rates angehören, deren Länder den → Euro eingeführt haben.

ECU

ECU ist die Abkürzung für **European Currency Unit**, die englische Bezeichnung für die europäische Währungseinheit. Gleichzeitig erinnert die Abkürzung ECU an eine französische Silbermünze, die im Mittelalter geprägt wurde. Mit Beginn → Europäischen Währungssystem (EWS) löste der ECU die frühere Europäische Rechnungseinheit (ERE) ab.

Der ECU war eine „Korbwährung“ und diente innerhalb der → Europäischen Gemeinschaft (EG), der Vorgängerin der heutigen → Europäischen Union, als Bezugsgröße u.a. für Wechselkurse, für Zölle, einheitliche Agrarpreise im Agrarmarkt der EG oder für Leistungen der EG an Entwicklungsländer. Ein ECU entsprach 1989 in etwa 2,07 DM.

In einigen Ländern gab es Girokonten, Sparbücher, Euroschecks oder Reiseschecks in ECU. Der ECU war aber weder als Banknote noch als Münze jemals im Umlauf. Er war lediglich eine Verrechnungseinheit und hatte mit Einführung des → Euro ausgedient.

EFTA

Die Europäische Freihandelszone (EFTA = **European Free Trade Association**) wurde am 20. November 1959 von Dänemark, Großbritannien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz gegründet. Sie war eine Reaktion auf die Gründung der → Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957, der diese Länder aus verschiedenen Gründen damals nicht beitreten wollten. 1970 wurden Island, 1986 Finnland und 1989 Liechtenstein Mitglieder der EFTA.

Durch intensiveren Handel untereinander wollte man den als Folge der EWG-Gründung befürchteten Rückgang des Warenaustausches mit den EWG-Mitgliedstaaten ausgleichen. Eine politische Integration war nicht geplant. Als Freihandelszone gelang der EFTA bereits bis 1966 der Abbau praktisch aller Zölle und Beschränkungen im gegenseitigen Handel mit gewerblichen Gütern. Nicht einbezogen in den Freihandel blieben Agrarerzeugnisse und Meeresprodukte.

Die EFTA verlor an Bedeutung, als 1973 Großbritannien, Irland und Dänemark und 1986 Portugal der → Europäischen Gemeinschaft (EG) – der „Nachfolgerin“ der EWG – beitraten und damit aus der EFTA ausschieden. 1995 vollzogen Finnland, Schweden und Österreich den Beitritt zur EG, die inzwischen → Europäischen Union hieß. Damit umfasst die EFTA nur noch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Diese Staaten wollen aber die eigenständige Rolle der EFTA weiter wahrnehmen.

Einheitliche Europäische Akte (EEA)

Am 2./3. Dezember 1985 verabschiedete der → Euro-

päische Rat in Luxemburg einen Reformvertrag, den man „Einheitliche Europäische Akte“ (EEA) taufte. Er ist nach Ratifizierung durch alle seinerzeit 12 Mitgliedstaaten der → Europäischen Gemeinschaft (EG) seit dem 1. Juli 1987 in Kraft. Die EEA war bis dahin das wichtigste Reformwerk seit Gründung der Gemeinschaft 1957.

Die EEA ergänzte die → Römischen Verträge von 1957 um die neuen gemeinschaftlichen Tätigkeitsbereiche Umweltpolitik sowie Forschung und Technologie. Weiterhin wurde die seit 1970 bestehende → Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) vertraglich verankert. Die gemeinsame Außenpolitik der Mitgliedstaaten erhielt so eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage. Auch wurde mit der EEA das Beschlussverfahren im Europäischen Rat beschleunigt. In vielen Bereichen ersetzen Mehrheitsentscheidungen seither den bis dahin geltenden Grundsatz der Einstimmigkeit (Qualifizierte Mehrheit).

Auch das → Europäische Parlament stärkte man in seinen Befugnissen. Neben Mitspracherechten in der Finanz- und Haushaltspolitik erhielt das Straßburger Parlament Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung und Mitentscheidungsrechte über EU-Abkommen mit Drittländern.

Einheitlicher Europäischer Luftraum

In einem einheitlichen europäischen Luftraum („**Single European Sky**“ – **SES**) sollen Flugrouten verkürzt, Wartezeiten in der Luft verringert und auf diese Weise der Ausstoß von Kohlendioxid reduziert werden. Fluggesellschaften versprechen sich davon hohe Einsparungen.

Das Bundesverkehrsministerium begründete 2009 die Pläne so: Bei geschätzten 7,8 Millionen Flügen pro Jahr können teure und umweltschädliche Umwege eingespart werden. Durch optimierte Flugrouten kommen Fluggäste schneller ans Ziel. Es gibt weniger Warteschleifen, weniger Schadstoffe in der Luft. Der Kerosinverbrauch sinkt um insgesamt etwa 560.000 Tonnen, entsprechend die Treibstoffkosten für die Airlines. Der CO₂-Ausstoß wird um rund 1.800.000 Tonnen verringert. Außerdem gewährleistet ein gemeinsames Luftraummanagement mehr Sicherheit und höhere Kapazitäten.

Mit einer Überwachung des Luftraums über nationale Grenzen hinweg will man diese Ziele erreichen.

Die → Europäische Union (EU) hat daher Richtlinien erlassen, um die bisher in nationaler Hoheit liegenden Aufgaben der Flugsicherung grenzübergreifend zu gestalten. Auch in Deutschland werden diese Regelungen umgesetzt. In einem nächsten Schritt soll bis 2018 ein gemeinsamer Luftraum zunächst über Zentraleuropa (Functional Airspace Block Europe Central = FABEC) errichtet werden. Mit nahezu 55% aller Flugbewegungen in Europa ist er einer der am dichtesten beflogenen Lufträume der Erde.

Energiepolitik

Der Energiesektor ist für die Wettbewerbsfähigkeit, für Wachstum und Beschäftigung von zentraler Bedeutung. Soviel steht fest. Ebenso unabweisbar sind die Trends: höhere Erdöl- und Erdgaspreise korrelieren mit einer deutlichen Abnahme der Energierohstoffe in der → Europäischen Union (EU). Zugleich steigt die Nachfrage in den allermeisten Branchen stetig.

Auf europäischer Ebene flammte schon 2006 die Diskussion darüber auf, ob die EU eine gemeinsame Energiepolitik anstreben soll. Umstritten war vor allem, wo die Institutionen der EU künftig verstärkt eingreifen sollten und welche Kompetenzen in nationaler Verantwortung bleiben.

Auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU am 24. März 2006, dem sog. „Energiegipfel“, entschied man sich für eine Politik der kleinen Schritte: die → Europäische Kommission erhielt keine zusätzlichen Befugnisse, wurde aber beauftragt, eine europäische Energiestrategie zu entwickeln, die auf drei Ziele ausgerichtet ist:

- Versorgungssicherheit,
- verbesserte Wettbewerbsfähigkeit auf einem EU-Binnenmarkt der Energie und
- gleichzeitig eine hohe Umweltverträglichkeit.

Des Weiteren kam man überein, die Energiepolitik nicht zu zentralisieren, aber zwischen den Mitgliedstaaten besser zu koordinieren. Insbesondere sei über den sog. „Energimix“, den Anteil der verschiedenen Energieträger wie Gas oder Öl, weiterhin national zu entscheiden. Damit bleibt auch der Einsatz von **Atomenergie** nationalen Regelungen vorbehalten.

ESM

Seit 2010 reden alle von „Krise“. Aber man redet nicht nur – man steuert auch gegen. So haben die Staats- und Regierungschefs des → Euro-Raums einen nennenswertes Bündel an Maßnahmen beschlossen, um der akuten Staatsschuldenkrise – so der Terminus des Bundesfinanzministeriums – die Stirn zu bieten.

Wo setzt die Politik an? Es geht um vier Strategien, nämlich:

- um eine neue haushaltspolitische Überwachung,
- um wirtschaftspolitische Steuerung,
- um eine umfassende Finanzmarktreform
- und – besonders hervorzuheben – um Stabilitätsmechanismen.

Die wichtigste Stabilitätsmaßnahme ist ohne Zweifel der **„Europäische Stabilitätsmechanismus“**, kurz **ESM**.

Was, so fragt sich der staunende Zeitungsleser, ist das eigentlich? Zunächst ist das viel Geld. 700 Milliarden Euro Stammkapital stehen hier bereit, um in Not geratenen Mitgliedstaaten des Euro-Raums mit Krediten unter die Arme zu greifen.

Eine Menge Geld – wer bezahlt die Zeche? Die 18 Euro-Länder stellen zunächst insgesamt 80 Milliarden als Bareinlagen zur Verfügung. Der deutsche Anteil liegt bei knapp 22 Milliarden Euro. Weitere 620 Milliarden Euro kann der ESM bei Bedarf zusätzlich aus diesen Ländern abrufen. Hier wäre Deutschland mit rund 168 Milliarden Euro dabei.

Basis des ESM ist ein völkerrechtlicher Vertrag; mit den EU-Verträgen hat er rechtlich nichts zu tun. Die Bundesregierung hat ihn unterzeichnet. Kritiker fragten sich: darf sich unser Land am Parlament vorbei in solch schwindelnder Höhe Verpflichtungen auferlegen? Das Bundesverfassungsgericht hatte über entsprechende Klagen zu entscheiden. Am 7. September 2012 verkündete es sein Urteil: Deutschland kann sich am ESM beteiligen, aber bei den veranschlagten 190 Milliarden Euro müsse es unter allen Umständen bleiben. Werde dieser Rahmen überschritten, müsse der Deutsche Bundestag zustimmen. Damit konnte der ESM starten – als dauerhafte internationale Finanzinstitution, vergleichbar mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF). Seit 8. Oktober 2012 ist er in Kraft. Aber Achtung: der ESM greift nur dann, wenn die Krisenprävention und alle anderen Maßnah-

men fehlgeschlagen sind. Hilfen aus dem ESM sind zudem an sehr konkrete Bedingungen und Auflagen geknüpft: Unterstützung erhält ein Staat nur, wenn das Risiko besteht, dass er sich nicht mehr über Anleihen finanzieren kann, und

- wenn gleichzeitig der Finanzstabilität der Eurozone insgesamt Gefahr droht.
- Hilfen aus dem ESM können künftig nur die Staaten in Anspruch nehmen, die bis zum 1. März 2012 den → Fiskalvertrag ratifiziert
- und spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten die Bestimmungen zur → Schuldenbremse in nationales Recht umgesetzt haben.

Wer entscheidet nun, ob eine Finanzhilfe gewährt wird und welche Auflagen zu beachten sind? Hierfür gibt es den Gouverneursrat des ESM, zusammengesetzt aus den Finanzministern der Euro-Länder. Ein Direktorium aus je einem Vertreter der Eurostaaten kümmert sich um den laufenden Geschäftsbetrieb.

EU-Ratspräsidentschaft

Die EU-Ratspräsidentschaft bezeichnet den Vorsitz im → Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU).

Die Präsidentschaft wechselt alle sechs Monate von einem EU-Mitgliedsstaat auf einen anderen, wobei sich nach einer früheren Regelung die Reihenfolge aus der alphabetischen Folge der Ländernamen in ihrer jeweiligen Sprache ergab. In der heutigen EU sind auch die im Rahmen der → Osterweiterung 2004 und 2007 hinzugekommenen Mitgliedstaaten seit 2008 in den Turnus einbezogen. Daraus ergibt sich für die kommenden Jahre diese Reihenfolge:

- | | |
|-------------|-----------------------------|
| 2013 | 1. Halbjahr: Irland |
| | 2. Halbjahr: Litauen |
| 2014 | 1. Halbjahr: Griechenland |
| | 2. Halbjahr: Italien |
| 2015 | 1. Halbjahr: Lettland |
| | 2. Halbjahr: Luxemburg |
| 2016 | 1. Halbjahr: Niederlande |
| | 2. Halbjahr: Slowakei |
| 2017 | 1. Halbjahr: Malta |
| | 2. Halbjahr: Großbritannien |
| 2018 | 1. Halbjahr: Estland |
| | 2. Halbjahr: Bulgarien |
| 2019 | 1. Halbjahr: Österreich |
| | 2. Halbjahr: Rumänien |

Der Vorsitz des Europäischen Rates spielt eine wesentliche Rolle insbesondere als Impulsgeber im gesetzgeberischen und politischen Entscheidungsprozess. Der Präsidentschaft obliegt es, die Sitzungen des Rates einzuberufen, vorzubereiten und schließlich auch zu leiten.

EUREKA

EUREKA (European Research Coordination Activity) ist eine europäische Initiative zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Forschung und Technologie. Am 17. Juli 1985 wurde EUREKA in Paris gegründet.

38 Staaten sowie die Europäische Kommission zählen zu den Vollmitgliedern von EUREKA. Neben allen Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) (außer Bulgarien) sind dies Island, Israel, Kroatien, Mazedonien, Monaco, Norwegen, die Russische Föderation, San Marino, die Schweiz, Serbien, die Ukraine und die Türkei. Albanien und Bulgarien sind assoziiert. Der Vorsitz wechselt jährlich.

Ziele der EUREKA sind die intensivierte industrielle, technologische und wissenschaftliche Kooperation von Unternehmen und Forschungsinstituten, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas auf dem Weltmarkt und in Schlüsselbereichen der Zukunft zu steigern. Die ausschließlich zivilen Projekte werden von Industrie, Wissenschaft und den Regierungen der beteiligten Länder bestimmt. Man spricht vom „Bottom-up-Prinzip“: angestoßen werden die Projekte sozusagen „von unten“. Sie werden in Privatinitiative organisiert

und können mit bis zu 50% ihrer Kosten gefördert werden.

Euro

Seit dem **1. Januar 1999** ist die → Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) in Kraft. Damit war der Euro in zunächst elf Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) als gültige Zahlungseinheit eingeführt. Seit dem **1. Januar 2002** ist er als Zahlungsmittel in Geldscheinen und Münzen im Umlauf, seit dem 1. März 2002 als alleiniges Zahlungsmittel. 100 Cent entsprechen einem Euro.

Sämtliche auf DM lautende Bank- und Sparkonten wurden automatisch auf Euro umgestellt. Der Umtausch von DM in Euro bleibt bei der Deutschen Bundesbank zeitlich unbefristet möglich. Alle Beträge wurden nach einem für alle Mitgliedstaaten der Währungsunion verbindlichen Wechselkurs festgelegt. In Deutschland entspricht 1 Euro = 1,95583 DM.

Neben Deutschland gehören zum → Euro-Raum die weiteren 17 Staaten Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Ungarn sowie seit 1. Januar 2001 Griechenland, seit 1. Januar 2007 Slowenien, seit 1. Januar 2008 Malta und Zypern – allerdings nicht der türkisch besetzte Nordteil der Insel – sowie seit 1. Januar 2009 die Slowakei, seit 1. Januar 2011 Estland und seit 1. Januar 2014 Lettland. Die übrigen EU-Staaten sind zwar Mitglieder der WWU, dem Euro-Verband jedoch bisher nicht beigetreten.



Was mitunter übersehen wird: über diese 18 EU-Länder hinaus haben sechs weitere Staaten den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt, nämlich Andorra, Kosovo, Monaco, Montenegro, San Marino und Vatikanstadt. Diese Länder gehören der WWU nicht an; sie sind sozusagen „passive“ Euronutzer. Schließlich haben sich verschiedene Länder außerhalb Europas, die währungspolitisch eng mit Frankreich verknüpft waren, an den Euro gebunden und nutzen ihn als Zahlungsmittel.

Eurobonds

Es gibt sie nicht. Noch nicht. Aber Stoff für kontroverse Diskussionen liefern sie reichlich. Bei dieser Art Anleihe würden die Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) gemeinsam Schulden am Kapitalmarkt aufnehmen, diese aufgenommenen Mittel unter sich aufteilen und gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung und die Zinsen dieser Schulden haften.

Gegenwärtig gibt es weder eine einheitliche Meinung, wie EU-Anleihen praktisch ausgestaltet sein könnten, noch eine Beschlusslage, ob sie zukünftig überhaupt eingeführt werden sollen. In ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben die Parteien CDU, SPD und CSU vereinbart, Eurobonds nicht einzuführen.

Eurocontrol

EUROCONTROL – der genaue Name lautet **European Organisation for the Safety of Air Navigation** – ist die europäische Organisation für Flugsicherung. Gegründet wurde Eurocontrol 1960 zur Sicherung der Luftfahrt. Mitgliedstaaten sind die Benelux-Staaten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Irland.

Aufgabe von Eurocontrol ist in erster Linie die Lenkung und Überwachung des Luftverkehrs in Höhenbereichen über 7.500 Metern, also im oberen Luftraum der Mitgliedstaaten, sowie außerhalb von Hoheitsgebieten. Die Hoheitsgewalt für ihren Luftraum haben die Mitgliedstaaten insoweit auf Eurocontrol übertragen.

Hauptziel von Eurocontrol ist der Aufbau eines nahtlosen paneuropäischen Flugsicherungssystems. Dies ist notwendig, um die Herausforderungen der erwarteten anhaltenden Verkehrssteigerungen bei gleich bleibend hohem Sicherheitsniveau zu begegnen. Gleichzeitig

will das System Kosten senken und eine maximale Umweltverträglichkeit erreichen.

Euro-Gruppe

Namen wie „Euro-Gruppe“ – oder so richtig chic auf neudeutsch: „Euro-Group“ – bezeichnen das bisher informelle, aber einflussreiche Gremium, dem die Finanzminister derjenigen Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) angehören, die den → Euro als Zahlungseinheit eingeführt haben (→ Euro-Raum).

Die Euro-Gruppe trifft sich in der Regel monatlich in vertraulichem Rahmen im Vorfeld der formellen Treffen des Rates der 27 EU-Finanzminister (→ ECOFIN-Rat) (→ Rat der Europäischen Union). Vertreten sind in der Gruppe neben den Finanzministern und ihren Stellvertretern auch die → Europäische Kommission und die → Europäische Zentralbank (EZB).

Im September 2004 hat die Gruppe zum einen beschlossen, einen längerfristigen Vorsitz einzurichten, und zum anderen, den luxemburgischen Premierminister Jean-Claude Juncker auf zwei Jahre zum ersten Amtsinhaber, sozusagen zum „Mr. Euro“ zu küren. Bis dahin rotierte der Vorsitz halbjährlich. Nachfolger Junckers ist seit 2013 der Niederländer Jeroen Dijsselbloem. Der längere Vorsitz soll die Koordination stärken und der Euro-Gruppe ein wirtschaftspolitisches Gesicht nach außen geben.

Eurojust

Die Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (EUROJUST) ist eine relativ junge Einrichtung. Gegründet wurde sie, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender und organisierter Kriminalität zu unterstützen.

Eurojust wird auf Antrag tätig. Es koordiniert die Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden unterschiedlicher Mitgliedstaaten fördert deren Zusammenarbeit bei der Rechtshilfe und unterstützt die nationalen Behörden darin, ihre grenzübergreifende Strafverfolgung effektiver zu gestalten.

Jedes Land der EU entsendet ein nationales Mitglied in das Kollegium von Eurojust. Diese Mitglieder sind erfahrene leitende Staatsanwälte oder Richter.

Eurokorps

Das europäische Korps (Eurokorps) ist eine seit dem 30. November 1995 einsatzbereite Eingreiftruppe, die sich aus Truppen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs und Spaniens zusammensetzt.

Das Eurokorps steht für Aufträge und Einsätze im Rahmen der Nato zur Verfügung, steht aber außerhalb der integrierten Kommandostruktur der Allianz. Als Instrument eigenständiger westeuropäischer Sicherheitspolitik im Rahmen der → Europäischen Union ist es in besonderer Weise europäisch ausgerichtet, zugleich aber eingebunden in die transatlantische Verteidigungs- und Wertegemeinschaft. Kurzum: das Eurokorps ist der → Westeuropäischen Union (WEU) ebenso wie der Nato gleichgewichtig zugeordnet.

Euro-Krise

Spätestens die Krise in Griechenland hat drei Schwächen der europäischen Währungsunion schonungslos offen gelegt:

- Der → Stabilitäts- und Wachstumspakt hat – so wie er aktuell konzipiert ist – offenbar nicht als Instrumentarium ausgereicht, um finanzpolitische Fehlentwicklungen zu verhindern.
- Trotz der bestehenden wirtschaftspolitischen Überwachung ist es nicht gelungen, strukturpolitisch bedingte Ungleichgewichte und Wettbewerbschwächen in den EU-Euroländern zu erkennen und entsprechend anzugehen.
- Schließlich zeigte sich, dass die Währungsunion für den Extremfall staatlicher Liquiditäts- und Solvenz Krisen nicht gerüstet ist.

Ziel der Stunde muss sein, Währungsunion und Euro auf lange Sicht stark und robust zu machen. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um jetzt Schwächen in den Verfahren und Institutionen zu verändern, den Stabilitäts- und Wachstumspakt zu reformieren und neue Instrumente zu entwickeln. Gesucht werden Mittel und Wege, um die Haushaltsdisziplin in der Eurozone zu stärken. Bei allen Überlegungen war – und ist – aber auch die Verantwortlichkeit der nationalen Parlamente für den Haushalt zu respektieren. Die → EU-Kommission plädiert dafür, ein überzeugendes Gesamtpaket zu schnüren.

Mit einer verbesserten Vorbeugung vor Haushaltskrisen.

Mit einem gestärkten → **Stabilitäts- und Wachstumspakt** wird die Haushaltsüberwachung innerhalb der EU verschärft. Als Ziel schreibt er den Mitgliedstaaten einen strukturell nahezu ausgeglichenen Haushalt vor und legt einen klaren Pfad zum Schuldenabbau fest. Hält ein Land sich nicht an diese Regeln, so wird ein Defizitverfahren eröffnet. Sanktionen, auch das ist neu, werden weitgehend automatisch verhängt.

Ergänzend haben alle Euro-Länder sowie fast alle EU-Mitgliedstaaten (außer Großbritannien und Tschechien) im März 2010 den → **Fiskalvertrag** geschlossen. Er verpflichtet die Staaten, in ihre nationalen Rechtsordnungen – vorzugsweise in ihren Verfassungen – einheitliche und dauerhaft verbindliche Haushaltsregeln zu verankern. Auf den Punkt gebracht spricht man hier von „**Schuldenbremsen**“. Denn sicherlich macht es Sinn, wenn in den nationalen Haushaltsplanungen die Grundsätze des Stabilitäts- und Wachstumspaktes stärker verankert sind.

Der Fiskalvertrag trat am 1. Januar 2013 in Kraft und ist eng mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus → **ESM** verknüpft. Hilfen aus dem ESM können nur Staaten in Anspruch nehmen, die den Fiskalvertrag bis zum 1. März 2013 ratifiziert und spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten die Schuldenbremse in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Mit einer verbesserten wirtschaftspolitische Steuerung der EU

Die Wachstumsstrategie → „**Europa 2020**“ soll dafür sorgen, dass sich die EU zu einem intelligenten und gut integrierten Wirtschaftsraum entwickelt, der durch ein hohes Beschäftigungs- und Produktivitätsniveau geprägt ist.

Um die Ziele dieser neu aufgelegten Wachstumsstrategie zu erreichen und die ökonomischen Belange der → Wirtschafts- und Währungsunion zu stärken, haben die 17 Euro-Länder sowie weitere EU-Staaten im März 2011 zusätzlich einen Pakt für mehr Wettbewerbsfähigkeit geschlossen. Im → **Euro-Plus-Pakt** verpflichten sie sich, jährlich auf nationaler Ebene möglichst konkrete Schritte zur währungspolitischen Konsolidierung zu planen und umzusetzen.

Ein einheitlicher Zyklus der Koordinierung, das → „**Europäische Semester**“, verzahnt die Elemente der wirtschaftspolitischen Steuerung besser mit der haushaltspolitischen Überwachung (→ „Europa 2020“).

Fazit: Wirtschaftliche Fehlentwicklungen in einzelnen Euro-Staaten müssen viel frühzeitiger erkannt und klar benannt werden. Probleme einzelner Mitgliedsstaaten will man künftig offener und ehrlicher diskutieren. Fehlentwicklungen sollen konsequent Frühwarnungen und spezifische Korrektorempfehlungen der Kommission nach sich ziehen („blaue Briefe“).

Mit einem festen Krisenbewältigungsrahmen für die Eurozone

Der vereinbarte europäische Finanzstabilisierungsrahmen ist ein notwendiger Schritt zur Stabilisierung der aktuellen Lage. Dieses Instrument ist aus gutem Grund zeitlich befristet. Gehen wir über diese ad hoc-Maßnahme hinaus, so muss ein wesentlicher Bestandteil eines festen Krisenbewältigungsrahmens für die Eurozone ein Verfahren für eine geordnete staatliche Insolvenz sein. Damit werden für Staaten Anreize zu solider Finanzpolitik und für Finanzmarktteilnehmer Anreize zu verantwortungsbewusster Kreditvergabe gesetzt.

Euro-Raum

„Euro-Raum“, gelegentlich auch „Euro-Zone“ genannt, ist eine von verschiedenen Möglichkeiten, die Gesamtheit der Staaten der Europäischen Union zu benennen, die den → Euro als Zahlungsmittel eingeführt haben. Die im Euro-Verbund vereinigten 18 Staaten weisen mit rund 340 Millionen Menschen eine höhere Bevölkerung auf als die USA (278,4 Millionen) oder Japan (126,7 Millionen).

Europa 2020

„Europa 2020“ ist der Name für die neue Wachstumsstrategie der → Europäischen Union (EU). Sie löst die bisherige, nur begrenzt erfolgreiche → „Lissabon-Strategie“ ab, mit der die EU zum dynamischsten Wirtschaftsraum der westlichen Welt getrimmt werden sollte. Das war im Jahr 2000. Trotz einer grundlegenden Neujustierung der Lissabon-Strategie im Jahr 2005 blieb sie weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück.

Eine zentrale Neuerung der nun aktuellen Europa 2020 – Strategie ist der Prozess, der **„Europäisches Semester“** heißt, und auf den sich die Staats- und Regierungschefs der EU im März 2011 geeinigt haben. Der Name klingt akademisch; es geht aber um handfeste Politik. Das Europäische Semester wird

jährlich eröffnet. Sein Startschuss ist der jeweilige **Jahreswachstumsbericht** der EU-Kommission. Dieser Bericht setzt im Rahmen von Vorschlägen Prioritäten in der Haushalts- und Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene. Auf dieser Grundlage basteln dann die Mitgliedstaaten an ihren nationalen Reformprogrammen.

Der aktuelle Jahreswirtschaftsbericht wurde am 28. November 2012 vorgelegt.

Europa 2020 hat auf diese Weise das Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten untereinander neu bestimmt. Plötzlich war es für Länder interessant, was in den anderen Ländern geschieht, welche Akzente der Nachbar setzt, welche Rezepte man jenseits der Grenze ausprobiert. Auch das Verhältnis der Mitgliedstaaten zur EU hat sich verändert.

Europa der Bürger

Die Skepsis gegenüber einer Integration Europas, die sich aus der Sicht vieler Europäer nicht selten über ihre Köpfe hinweg vollzieht, nimmt seit geraumer Zeit eher zu als ab. Von den Staats- und Regierungschefs wird diese gewisse „Europaferne“ seit langem registriert. Bereits 1984 unternahm der → Europäische Rat Versuche, die Bürger in den Aufbau einer lebendigen Gemeinschaft einzubeziehen. Ein speziell eingesetzter Ausschuss für das „Europa der Bürger“ hat 1985 aufgezeigt, wie das Gefühl des europäischen Bürgers, Teil der Gemeinschaft zu sein, gestärkt werden kann.

Die → Europäische Kommission hat daher im November 1985 ein umfangreiches Arbeitsprogramm verabschiedet. Weiteren Auftrieb erhielt die Idee 1987 mit der → Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) und dem Ziel, bis zum Ende 1992 einen grenzenlosen → Binnenmarkt zu schaffen, sowie mit dem → Maastrichter Vertrag von 1993, der die → Unionsbürgerschaft einführt: sie garantiert jedem EU-Bürger in jedem Mitgliedsland das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zum → Europäischen Parlament (→ Europawahl) sowie bei Kommunalwahlen an seinem Wohnsitz; vor allem aber gewährt sie ein uneingeschränktes Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht.

Um die europäische Identität zu stärken, gibt es inzwischen:

- die Fahne der EU, die → Europahymne und das Emblem der Gemeinschaft,

- den europäischen Führerschein,
- den europäischen Reisepass (→ Europapass),
- die Inlandstarife für Briefsendungen innerhalb der Mitgliedstaaten der EU,
- einheitliche Schilder an den Hoheitsgrenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten als Ersatz der früheren Zollschilder,
- verschiedene europäische Programme zum → Jugendaustausch (YES, Comett, Erasmus) sowie – alljährlich die → Kulturhauptstadt Europas.

Hinzu kommen u. a.:

- Anreize für Sportveranstaltungen auf Gemeinschaftsebene,
- kulturbezogene Aktionen, wie z.B. die Unterstützung kultureller Ereignisse europäischen Zuschnitts, der Schutz des architektonischen Erbes oder
- das 1985 erarbeitete Programm „Europa gegen den Krebs“, das vorbeugende Maßnahmen, Aufklärung der Öffentlichkeit sowie eine Koordinierung der ärztlichen Krebsforschung vorsieht.

Europa der Regionen

„Eurokratie“, „Brüsseler Machtapparat“, „Euro-Zentralismus“ – Schlagworte, die in Diskussionen über das „wie“ und das „wohin“ der Europäischen Integration immer wieder auftauchen.

Das Eintreten für ein „Europa der Regionen“ soll solchen Bewertungen ein Leitbild entgegenstellen, das die Bedeutung kultureller und politischer Vielfalt, von Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit der Regionen hervorhebt und für Bürgernähe von politischen Entscheidungen wirbt.

Das Europa der Regionen findet einen institutionalisierten Rahmen in der **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**. Bereits 1985 als Rat der Regionen gegründet, ist die VRE heute Dachorganisation zahlreicher interregionaler Zusammenschlüsse und mit ca. 300 Mitgliedern aus ganz Europa ein repräsentatives Sprachrohr der Regionen.

Eine möglichst direkte Mitwirkung auf EU-Ebene ist für die meisten Regionen umso wichtiger, als sie auf nationaler Ebene kaum Einflussmöglichkeiten auf die Europapolitik haben, oft genug aber von den Entscheidungen der EU unmittelbar betroffen sind. Auch die etwa 140 regionalen und kommunalen Verbindungsbüros bei der EU in Brüssel ersetzen die direkte Betei-

ligung am europäischen Willensbildungsprozess nicht. Eine gesetzlich geregelte Mitwirkung der Regionen an europapolitischen Weichenstellungen auf nationaler Ebene besteht überdies nur in föderal verfassten Staaten; in Deutschland garantiert Artikel 23 des Grundgesetzes den Ländern eine entsprechende Einflussnahme über den Bundesrat.

Unter Federführung der VRE und der deutschen Bundesländer konnte schon 1993 im → Maastrichter Vertrag die Errichtung eines → **Ausschusses der Regionen (AdR)** durchgesetzt werden. Auch das Verankern des → Subsidiaritätsprinzips im EG-Vertrag sowie neue Möglichkeiten für ein direktes Mitwirken der Regionen im → Rat der Europäischen Union gehören zu den regionalpolitischen Erfolgen von Maastricht. Ein eigenständiges Klagerecht der Regionen vor dem → Europäischen Gerichtshof (EuGH) konnte aber bisher nicht erreicht werden.

Europahymne

Der → Europarat in Straßburg entschied sich im Januar 1972 für eine Europahymne. Die Wahl fiel auf die „Ode an die Freude“ aus dem vierten Satz der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven.

Auch die → Europäische Gemeinschaft (EG) – seit Nov. 1993 → Europäische Union (EU) genannt – führte im April 1986 gemeinsame Symbole ein. Die ebenfalls übernommene Beethoven-Hymne sowie die blaue Flagge mit dem Kranz der zwölf goldenen Sterne setzten sich in kurzer Zeit als Erkennungsmerkmale der EU durch.

Europäische Bürgerinitiative

Zum Thema Basis-Partizipation hat man sich im → Lissabon-Vertrag 2009 etwas Neues ausgedacht: die „Europäische Bürgerinitiative“, kurz EBI. Mit ihr sollen Bürgerinnen und Bürger, die einem Mitgliedsstaat der → Europäischen Union (EU) angehören, bewirken können, dass sich die → Europäische Kommission mit einem bestimmten Thema befasst – mit welchem Ergebnis auch immer. Die Hürden sind allerdings hoch: mindestens eine Million Unionsbürger aus mindestens einem Viertel der Mitgliedsstaaten müssen zusammenkommen. Die EU-Verordnung zur EBI ist am 11. April 2012 in Kraft getreten.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS oder Montanunion) wurde auf Initiative des französischen Außenministers Robert Schuman (→ Schuman-Plan) am 18. April 1951 in Paris von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden gegründet. Der Gründungsvertrag trat am 25. Juli 1952 in Kraft und galt für die Dauer von 50 Jahren, also bis zum Jahre 2002.

Mit diesem EGKS-Vertrag, dem alle der (heutigen) → Europäischen Union (EU) angehörenden Staaten beigetreten sind, schlossen die Mitgliedstaaten ihre Kohle- und Stahlindustrie zu einem gemeinsamen Markt zusammen. Ein erster Schritt zu einer wirtschaftlichen ‚Integration‘ in Europa war getan. Der EGKS-Vertrag übertrug nämlich wichtige nationale Kompetenzen im Bereich der Kohle- und Stahlwirtschaft in die Hoheitsgewalt der EGKS, der damit überstaatliche Souveränitätsrechte zufielen (Supranational).

Dies war das erste Mal, dass Staaten freiwillig auf ihre Hoheitsrechte zugunsten einer internationalen Behörde verzichteten. Aber auch in anderer Hinsicht war ein historischer Neuanfang eingeleitet: ehemalige Kriegsgegner begannen, kriegswichtige Schlüsselindustrien zu vereinheitlichen.



Erfinderstolz: „Hoffentlich entwickelt sich das Ding besser als die Sicherheitsnadeln!“ (Die Maginot-Linie war ein in Frankreich erstelltes Befestigungssystem zur Sicherung des Landes, insbesondere vor Angriffen Deutschlands)

Europäische Investitionsbank

Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist Bank und zugleich eigenständige Institution der → Europäischen Union. Sie wurde 1957 auf der Basis der → Römischen Verträge in Luxemburg gegründet und beschäftigt heute rund 950 Mitarbeiter. Als Bank beachtet sie die banküblichen wirtschaftlichen Grundsätze der Kreditvergabe und arbeitet mit anderen Finanzinstituten zusammen.

Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSD)

Am 25. November 2014 stellte der Präsident der → Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, ein milliardenschweres Investitionsprogramm für die europäische Wirtschaft vor, den sogenannten „Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD)“. Damit solle eine Botschaft an die Menschen in der → Europäischen Union (EU) und der Welt gehen, dass Europa „zurück im Geschäft“ sei, so Juncker.

Die EU will Kredite für konkrete Investitionsprojekte vergeben und auf diese Weise ein Vielfaches an privaten Investitionen erzeugen. Zusätzliche Darlehen in Verkehrs-, Telekommunikations- oder Forschungsprojekte sollen die schwächelnde Konjunktur in Schwung bringen. Die → Europäische Investitionsbank soll die Hauptrolle spielen, um Startkapital bereitzustellen. Ziel der Initiative soll es sein, in den kommenden Jahren Investitionen von mindestens 315 Milliarden Euro auszulösen.

Die Grundgedanken des europäischen Konjunkturprogramms:

- Die EU-Kommission richtet einen Fonds in Höhe von 21 Milliarden Euro für strategische Investitionen ein. 16 Milliarden Euro kommen aus bereits vorhandenen EU-Mitteln, fünf Milliarden Euro von der Europäischen Investitionsbank (EIB).
- Mit dem Grundstock sollen Investitionen der Privatwirtschaft abgesichert werden. Nach den Berechnungen der Kommission soll dann mit 315 Milliarden Euro etwa 15-mal so viel Privatkapital in den nächsten drei Jahren angelockt werden.
- Kernidee ist es, Privatinvestoren als Multiplikatoren durch eine Verlusthaftung anzulocken.
- Gefördert werden sollen vor allem Projekte in der Infrastruktur, der Forschung und Entwicklung. Ziel ist es, das Wachstum in Europa anzukurbeln und die vor allem in südlichen Ländern hohe Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Die → Europäische Union ist zwar kein Staat – aber sie hat ein eigenes Gericht: den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Er wurde 1957 errichtet und ist eines der Organe der EU. Sein Sitz ist Luxemburg.

Jeder EU-Mitgliedsstaat entsendet einen Richter, der für höchste richterliche Ämter qualifiziert ist und Gewähr für Unabhängigkeit bietet. Die heute 27 Richter und 8 Generalanwälte des EuGH werden im gegenseitigen Einvernehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten für sechs Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Als unabhängiges Gericht wacht der EuGH darüber, dass das in allen Mitgliedstaaten der EU anerkannte Prinzip der Rechtsstaatlichkeit auch auf europäischer Ebene gewahrt bleibt. Ebenso wie ein Staat muss auch die EU alle ihre Maßnahmen aus Gesetzen ableiten. Das Recht der EU wiederum muss sich auf die → Römischen Verträge stützen. Die Entscheidungen des EuGH sind unanfechtbar und für alle Verfahrensbeteiligten bindend.

Mit seinen Urteilen hat der EuGH im Laufe der Jahre die europäische Integration und das Recht der EU in wichtigen Bereichen weiterentwickelt. So hat der EuGH beispielsweise Studenten aus der EU das Studium in einem anderen EU-Land erheblich erleichtert: 1985 entschied er, dass zusätzliche Studiengebühren für Studenten aus anderen EU-Staaten gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrags verstoßen; von Bürgern aus anderen Ländern der EU dürfen nur die Gebühren und Abgaben verlangt werden, die Studenten aus dem jeweiligen Land auch entrichten müssen. Auch im Bereich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern legte der EuGH Grundsätze fest.

Europäische Union (EU)

Seit dem 1. Juli 2013 sind es 28 Nationen Europas, die sich in einer „Union“ zusammengefunden haben. Die Europäische Union (EU) umfasst ein Territorium, auf dem heute rund 500 Millionen Menschen leben, und das sich über einen erheblichen Teil des europäischen Kontinents erstreckt, vom Polarkreis bis nach Gibraltar, von der Irischen See bis zur Ägäis, vom Cabo Sao Vicente an der portugiesischen Atlantikküste bis nach Tallin, der alten Hauptstadt Estlands an der Ostsee.

Die Europäer schufen sich einen Binnenmarkt ohne Zollgrenzen, leben im größten zusammenhängenden Wirtschaftsraum der industrialisierten Welt und sind weltweit in der Entwicklungshilfe führend. Und man ist ausdrücklich denselben Grundwerten verpflichtet, der Demokratie, dem Rechtsstaat und der Achtung der Menschenrechte.

Genau genommen begann der lange, aber erfolgreiche Weg zur EU am 18. April 1951 mit der Gründung der → Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Paris: Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande schlossen sich mit dem Ziel zusammen, hiermit *„den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern zu legen, die eine lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren“*.

Am 25. März 1957 gründeten diese sechs EGKS-Staaten in Rom die → Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die → Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM), auch hier in dem *„festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“* (→ Römische Verträge).

Anfangs hatten die drei Gemeinschaften eigenständige → Organe. Seit 1967 haben sie ein gemeinsames institutionelles Dach: die → Europäische Kommission, den → Ministerrat (heute → Rat der Europäischen Union genannt), das → Europäische Parlament (EP), den → Europäischen Gerichtshof (EuGH), den → Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie seit 1977 den → Europäischen Rechnungshof.

Die 1957 gegründete EWG – sozusagen die Vorgängerin der EU – war von Anfang an auf Erweiterung angelegt. In der Präambel des EWG-Vertrags werden die anderen Völker Europas aufgefordert, sich der EWG anzuschließen. Bereits seit den 60er Jahren wurden mit einigen europäischen Ländern Assoziierungsverträge und Handelspräferenz-Abkommen geschlossen.

In inzwischen sieben Beitrittsrunden ist diese Gemeinschaft von sechs auf stolze 28 Staaten angewachsen:

- Die erste Erweiterung wurde mit dem Beitritt Dänemarks, Großbritanniens und Irlands am 1. Januar 1973 vollzogen.
- Nachdem in den südeuropäischen Staaten Griechenland, Spanien und Portugal in den 1970er Jahren Regierungssysteme errichtet bzw. wieder errichtet wurden, die westlichen Demokratien

- entsprachen, konnte in einer zweiten Erweiterungsrunde Griechenland am 1. Januar 1981 als 10. Mitglied der Gemeinschaft aufgenommen werden.
- Nach achtjährigen Verhandlungen folgten am 1. Januar 1986 Portugal und Spanien. Hiermit wurde die sog. Süderweiterung abgeschlossen.
- Am 1. Januar 1995 hatte die EU mit dem Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens, der „Nordweiterung“, eine Ausdehnung auf 15 Mitglieder erreicht.
- Am 1. Mai 2004 gelang die → Osterweiterung: die mitteleuropäischen Staaten Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn, die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen sowie die Mittelmeerinseln Malta und Zypern die Vollmitgliedschaft in der EU.
- Mit der Aufnahme Rumäniens und Bulgariens zählt EU seit dem 1. Januar 2007 27 Mitglieder. Am 1. Juli 2013 folgte schließlich Kroatien.

Natürlich gibt es neue Beitrittswünsche. Den herausgehobenen Status von Beitrittskandidaten haben seit 2010 Island und Montenegro, seit 2012 Serbien, seit 1999 die Türkei, Mazedonien, seit Dezember 2005 Beitrittskandidat, leidet noch unter einer labilen Verfassungslage. Mit Island wurden 2010 offizielle Beitrittsverhandlungen aufgenommen, mit Serbien am 21. Januar 2014. Auch mit der Türkei – einem besonders sperrigen und umstrittenen Kandidaten – wird seit 2006 offiziell verhandelt.

Als mögliche Beitrittskandidaten gelten darüber hinaus Bosnien-Herzegowina und Albanien. Selbst der Kosovo soll eine Beitrittsperspektive erhalten. Noch aber ist die ehemalige serbische Provinz, die sich am 17. Februar 2008 für unabhängig erklärt hat, nicht von allen EU-Staaten anerkannt worden.

Die EU ist kein Staat; ihre Mitgliedstaaten sind aber enger miteinander verbunden als in jedem anderen Bündnis weltweit. 165 Staaten haben diplomatische Beziehungen zur EU. Sie erlässt eigene Gesetze und hat ein Parlament (→ Europäisches Parlament), das alle 5 Jahre von den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedsstaaten direkt gewählt wird. Die EU stellt jährlich einen Milliarden-Haushalt auf (→ Haushalt der Europäischen Union), hat einen Rechnungshof und einen Gerichtshof (→ Europäischer Gerichtshof). In vielen zentralen Feldern der Politik treffen die Organe der EU verbindliche Entscheidungen, welche die Mitgliedstaaten und ihre Bürger unmittelbar betreffen.

Im Oktober 2012 erhielt diese EU den Friedensnobelpreis. Vielleicht behält der frühere tschechische Präsident Vaclav Havel recht, wenn er in einer Rede im Mai 1996 in Aachen ausrief: *„Heute hat Europa als Zivilisationsphänomen eine Chance, die es in seiner ganzen bisherigen Geschichte noch nicht gehabt hat. Die Europäische Union ist der beispiellose Versuch, Europa zu einem einzigen Raum der Demokratie und Solidarität zu machen.“*

www.europa.eu.int

Europarat

Der Europarat ist die älteste und regional umfassendste zwischenstaatliche Organisation freiheitlicher demokratischer Staaten Europas. Am 5. Mai 1949 wurde er in Straßburg gegründet. Ihm gehören heute 47 Staaten an. Hauptanliegen des Europarats sind die Festigung der Einheit des europäischen Kontinents und der Schutz der Würde der europäischen Bürger. Der Europarat ist mit der → Europäischen Union weder rechtlich noch organisatorisch verbunden. Daher ist er auch deutlich zu unterscheiden einmal vom → Europäischen Rat, dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, und zum anderen vom → Rat der Europäischen Union, einem Organ der EU, in dem die Fachminister der EU-Länder ständig zusammenarbeiten.

Angegliedert an den Europarat ist der 1959 eingesetzte **Europäische Gerichtshof zum Schutz der Menschenrechte**. Er wacht über die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Amtssprachen sind Englisch und Französisch. Deutsch, Italienisch und Russisch.

Der Europarat will

- die Demokratie, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit schützen und fördern;
- nach Lösungen für die großen Probleme der europäischen Gesellschaft suchen, etwa bei der Diskriminierung von Minderheiten, dem Drogenmissbrauch, der Bioethik, der sozialen Ausgrenzung, beim Umweltschutz oder bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität;
- die europäische Identität stärken und das gegenseitige Verständnis zwischen Völkern unterschiedlicher Kulturen fördern.

Arbeitsschwerpunkte waren bisher u. a. die Bewahrung des kulturellen Erbes, der gemeinsame Schutz natürlicher Ressourcen, die Harmonisierung einzelstaatlicher Gesetze und der stufenweise Abbau nationaler Unterschiede. Insgesamt hat der Europarat bisher über 190 **Konventionen** oder Verträge mit Gesetzeskraft verabschiedet. Dazu gehören als bedeutendste:

- die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahr 1950 (Menschenrechte) sowie
- die Europäische Sozialcharta von 1961, weiterhin
- das Übereinkommen zum Datenschutz (1981),
- das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter
- und erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987),
- die Antidoping-Konvention (1989) und
- das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin (1997).

Seit 1964 wird alljährlich am 5. Mai der Europatag gefeiert; er soll die Idee der europäischen Einigung lebendig halten. Die Europafahne – ein Kreis von 12 goldenen Sternen auf azurblauem Grund – wurde 1955 vom Europarat ausgewählt und 1986 auch von der damaligen Europäischen Gemeinschaft (der heutigen Europäischen Union) übernommen.

1972 entschied sich der Europarat für eine Europahymne; die Wahl fiel auf die „Ode an die Freude“ aus dem vierten Satz der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven.

www.coe.int

Europawahl

Wer bzw. was wird gewählt, bei der sog. Europawahl?

Natürlich wird nicht Europa gewählt, sondern das Europäische Parlament (EP). Genauer: das Parlament der Europäischen Union. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme Kandidaten der verschiedenen Parteien, die sich um Sitze im EP bewerben.

Jedes Mitgliedsland stellt eigene Kandidaten auf; in jedem Land der EU stehen dementsprechend auch nur diese nationalen Kandidaten zur Wahl.

Wer darf hier wählen?

Jeder Unionsbürger mit vollendetem 18. Lebensjahr ist wahlberechtigt. Unionsbürger, die in einem anderen

Mitgliedstaat der EU wohnen oder leben, können auch dort zur Wahl gehen.

Seit wann gibt es eine Europawahl?

Eine direkte Wahl zum EP fand einheitlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erstmals vom 7. bis 10. Juni 1979 statt. Seither wählen die Angehörigen der EU-Staaten alle fünf Jahre ihr Parlament direkt und unmittelbar.

Was ist das für ein Parlament, das hier gewählt wird?

Das Europäische Parlament ist die Vertretung aller Bürgerinnen und Bürger der 28 EU-Mitgliedstaaten und gemeinsames Organ der Europäischen Union. Seinen offiziellen Sitz hat es in Straßburg, wo zwölfmal im Jahr Plenartagungen stattfinden. Weitere Plenarsitzungen sowie die parlamentarischen Ausschüsse finden in Brüssel statt. In Luxemburg befindet sich das Generalsekretariat, also die Verwaltung.

Wie verteilen sich die Abgeordneten auf die verschiedenen EU-Mitgliedstaaten?

Die Zahl der Sitze pro Land orientiert sich grundsätzlich an der Bevölkerungsgröße. Zugleich aber wird den kleineren Staaten eine ausreichende politische Vertretung im EP gewährt.

Sind Wahltermin und Wahlverfahren in allen EU-Staaten einheitlich?

Es gibt einen einheitlichen Wahlzeitraum, der sich über mehrere Tage erstreckt. In einigen Ländern wird traditionell an einem Wochentag gewählt, in anderen präferiert man den Sonntag.

Die Bürger Europas wählen auch nach unterschiedlichen Wahlverfahren entsprechend ihren nationalen Wahlgesetzen. Insbesondere die Sperrklauseln sind unterschiedlich hoch: 16 Länder haben keine; die anderen EU-Staaten haben Sperrklauseln zwischen 3 und 5%. In Deutschland besteht für Parteien, die in das EP einziehen wollen, eine drei-Prozent-Hürde.

Wie ist das Wahlverfahren in Deutschland geregelt?

Das Wahlverfahren in Deutschland ist im Europawahlgesetz von 1978 geregelt. Es enthält Bestimmungen über das Wahlsystem, das Wahlgebiet, das aktive und passive Wahlrecht, die Stellung der Auslandsdeutschen, das Wahlvorschlagsrecht, die Wahlprüfung und die Erstattung der Wahlkampfkosten. Es gilt die Fünf-Prozent-Sperrklausel.

Seit 1997 gibt es Bestrebungen, gemeinsame Wahlgrundsätze in der gesamten EU zu schaffen. Sie sind bislang nicht umgesetzt worden.

Die deutschen Abgeordneten werden auf der Basis von Bundeslisten oder verbundenen Landeslisten nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Mit der Verhältniswahl will man erreichen, dass möglichst alle politischen Richtungen im Parlament vertreten sind.

Wie wichtig ist diese Wahl für die Europäische Politik?

In den zurückliegenden über fünf Jahrzehnten hat sich das EP zu einem einflussreichen Organ der EU entwickelt. Ein Beispiel: Völkerrechtliche Verträge der EU – wie etwa Beschlüsse über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten oder über Assoziierungsabkommen – können nur in Kraft treten, wenn das EP zustimmt. Weiterhin ist das EP eng an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU oder an der Zusammenarbeit der Union in den Bereichen der Innen- und Rechtspolitik beteiligt.

Das EP ist die einzige Institution der EU, die – gerade durch die direkten Wahlen – von den Menschen in Europa unmittelbar legitimiert ist. Der → Rat der Europä-

ischen Union, das einflussreichste Organ, in dem die aus den nationalen Wahlen hervorgegangenen Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind, ist allenfalls mittelbar legitimiert, und die → Europäische Kommission wiederum wird vom Rat ernannt.

Nach den Europawahlen 2014 bestimmt erstmals das EP, wer Präsident der EU-Kommission wird. Nach der neuen Regelung stellen die Parteien Kandidaten für das Amt des EU-Kommissionspräsidenten auf. Nur der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen im EP erhält – das wären 376 von 751 möglichen Stimmen – wird zum Kommissionspräsidenten gewählt! Die Europawahl beeinflusst nun deutlicher und unmittelbarer als je zuvor die Politik der EU.

Wie sahen die Wahlergebnisse aus?

Leider übten die Direktwahlen zum EP auf uns Unionsbürger eine im Vergleich zu nationalen Wahlen eher bescheidene Faszination aus. Die Wahlbeteiligung schrumpfte von 62,5% im Jahr der ersten Direktwahl 1979 über 60,6% im Jahre 1984 auf 58,5% 1989; 1994 schien sie sich bei 60,0% auf bescheidenem Level einzupendeln, sackte bei den Europawahlen 1999 aber auf 45,2%, was 2004 sowie auch 2009 mit einer Beteiligung von rund 43% nochmals unterschritten wurde.

Anzahl Sitze im Europäischen Parlament je Mitgliedstaat

	Bisherige Sitzverteilung*	Sitze ab Mai 2014	Unterschied		Bisherige Sitzverteilung*	Sitze ab Mai 2014	Unterschied
Deutschland	99	96	-3	Österreich	19	18	-1
Frankreich	74	74		Bulgarien	18	17	-1
Italien	73	73		Dänemark	13	13	
Vereinigtes Königreich	73	73		Finnland	13	13	
Spanien	54	54		Slowakei	13	13	
Polen	51	51		Irland	12	11	-1
Rumänien	33	32	-1	Litauen	12	11	-1
Niederlande	26	26		Kroatien	12	11	-1
Belgien	22	21	-1	Lettland	9	8	-1
Griechenland	22	21	-1	Slowenien	8	8	
Portugal	22	21	-1	Estland	6	6	
Tschechische Republik	22	21	-1	Luxemburg	6	6	
Ungarn	22	21	-1	Zypern	6	6	
Schweden	20	20		Malta	6	6	
				Total	766	751	-15

* nach dem Beitritt Kroatiens 1. Juli 2013

Euro-Plus-Pakt

Geschlossen haben ihn die Staats- und Regierungschefs des Euro-Raums im März 2011. Neben den 18 Euro-Staaten beteiligen sich auch Bulgarien, Dänemark, Litauen, Polen und Rumänien. Der Pakt steht allen EU-Mitgliedstaaten offen.

Der Euro-Plus-Pakt soll das Wachstum in den Unterzeichnerstaaten fördern und bewirken, dass sich die ökonomischen Bedingungen in den Ländern einander auf hohem Niveau annähern. Er hat dabei in erster Linie Maßnahmen im Blick, die in die Zuständigkeit der Nationalstaaten fallen und

- den Wettbewerb verbessern,
- die Beschäftigung fördern,
- die öffentlichen Finanzen langfristig stabilisieren.

Die Pakt-Länder vereinbarten jährlich nationale Maßnahmen, um innerhalb von jeweils 12 Monaten gemeinsame Ziele zu erreichen. Der Euro-Plus-Pakt benennt also zentrale Politikbereiche für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Fortschritte messen die Mitgliedstaaten anhand objektiver Indikatoren – zum Beispiel der Lohnstückkosten. Jedes Jahr gehen die Staats- und Regierungschefs künftig konkrete nationale Verpflichtungen gegenüber ihren Amtskollegen ein. Diese Selbstverpflichtungen sollen so konkret wie möglich sein. Zwar kann kein Land gezwungen werden, die beschlossenen Schritte tatsächlich in die Tat umzusetzen. Doch die Verankerung des Euro-Plus-Paktes auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs übt durchaus Druck aus. Kurzum: die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit wird innerhalb der Eurozone und in den anderen Teilnehmerländern zur Chefsache.

Der Schwerpunkt des Paktes liegt vor allem auf Bereichen, die in die einzelstaatliche Zuständigkeit fallen, die der Wettbewerbsfähigkeit nützen und zudem bedeutsam sind, um schädlicher Ungleichgewichte zu vermeiden.

Die gemeinsamen Anstrengungen stützen sich auf Leitvorgaben:

- Die bestehende wirtschaftspolitische Steuerung will man verstärken. Diese Anstrengungen stehen im Einklang mit der bestehenden wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU. Sie sollen mit den bestehenden Instrumenten (der Strategie Europa 2020, dem Europäischen Semester, den Integrierten Leitlinien, dem Stabilitäts- und Wachstumspakt und dem neuen Rahmen für die Überwachung der

Wirtschaftspolitik) vereinbar sein und auf ihnen aufbauen.

- Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz will man fördern. Die von den Staats- und Regierungschefs vereinbarten gemeinsamen Ziele verfolgen die Teilnehmer mit ihrem eigenen politischen Instrumentarium.
- Die neuen konkreten Verpflichtungen sind Bestandteil der nationalen Reform- und Stabilitätsprogramme und unterliegen dem regulären Überwachungsrahmen. Der Europäische Rat überprüft jährlich die Erfüllung auf politischer Ebene, nachdem die EU-Kommission eine Bewertung abgegeben hat. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre Partner zu konsultieren, bevor sie wichtige Wirtschaftsreformen verabschieden.

Der Pakt steht auch den anderen Mitgliedstaaten weiterhin offen. Mit Bulgarien, Dänemark, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien sind dem Pakt bereits sechs Länder beigetreten, die nicht zur Eurogruppe gehören.

Europol

1991 präsentierten die Mitgliedstaaten der (heutigen) → Europäischen Union die Idee eines **europäischen Polizeiamtes**, das sie „Europol“ nannten. Es sollte der erste Schritt zur Verwirklichung der Vision einer gemeinsamen grenzübergreifenden Kriminalitätsbekämpfung in Europa sein.

1993 machte man mit diesen Plänen ernst und schrieb den Aufbau einer europäischen Polizeibehörde im → Maastrichter Vertrag fest. Danach dient Europol dem Informations- und Erfahrungsaustausch, einer zentralen Analyse internationaler Kriminalität und der Unterstützung der nationalen Polizeibehörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Operative Funktionen sollten Europol danach nicht zukommen. In einem internationalen Übereinkommen vom 26. Juli 1995 wurden diese Zuständigkeiten verbindlich geregelt. Auf dieser Basis konnte Europol am 1. Januar 1999 in Den Haag in vollem Umfang die Arbeit aufnehmen.

Ein Schwerpunkt des Übereinkommens ist der Aufbau eines Informations- und Analysesystems, das den nationalen Strafverfolgungsbehörden zentral gesammelte Informationen über Straftäter und internationale kriminelle Organisationen bereit stellt.

Mit dem → Amsterdamer Vertrag dehnte man 1999 diese Funktionen aus; nun werden auch Ermittlungs-

maßnahmen von EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Außerdem darf Europol seither Ermittlungersuchen an die Mitgliedstaaten richten. Europol hat aber keine exekutiven Befugnisse; sie dient vorwiegend dem Informationsaustausch unter den nationalen Polizeibehörden und liefert Analysen u. a. über die organisierte Kriminalität.

Euro-Rettungsschirm

Der vielzitierte „Rettungsschirm“ wurde 2010 aufgespannt, um die Krisen in Irland oder Portugal, später auch in Griechenland zu bekämpfen und „Ansteckungseffekte“ auf andere Euro-Länder zu verhindern. Mit 500 Milliarden Euro schwebte er über der Krise – mit einer zeitlichen Begrenzung bis 30. Juni 2013.

Woher kommt diese Riesensumme?

Sie setzt sich zusammen aus Mitteln

- einerseits der Euro-Staaten über die sog. „*Europäische Finanzstabilisierungsfazilität*“ – **EFSF**, also einer zwischenstaatlichen Zweckgemeinschaft, in Höhe von 440 Mrd. Euro. Die ESFS hat Kredite von rund 200 Milliarden Euro für Irland, Portugal und Griechenland zugesagt. Die Auszahlung ist bzw. war an klar definierte finanz- und wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft. → EU-Kommission, → Europäische Zentralbank (EZB) und Internationaler Währungsfonds (IWF) überwachen als sog. → Troika die strikte Einhaltung. Inzwischen hat der dauerhafte →ESM die EFSF ersetzt.
- andererseits des EU-Haushalts über den sog. „*Europäischen Finanzstabilisierungs-Mechanismus*“ – **EFSM**, also einem Gemeinschaftsinstrument der EU, in Höhe von 60 Mrd. Euro. Mit seiner Ablösung durch den → ESM fiel der EFSM ersatzlos weg.
- Bedürftige Länder müssen sich bei Hilfen im Gegenzug verpflichten, strenge finanz- und wirtschaftspolitische Auflagen der EU und des Internationalen Währungsfonds (IWF) zu erfüllen, der in der Regel ebenfalls finanzielle Mittel beisteuert.

Eurostat

Das statistische Amt der → Europäischen Gemeinschaften hat den Auftrag, die → Europäische Union (EU) mit Analysen und Prognosen zu versorgen. In regelmäßigen Abständen erstellt Eurostat hochwertige statistische Informationsdienste.

Diese Aufgabe ist unerlässliche Grundlage für Entscheidungen und Bewertungen auf europäischer Ebene nicht nur für die → Organe der Europäischen Union, sondern ebenso für die Entscheidungsträger der nationalen Administrationen und nicht zuletzt für die Öffentlichkeit und die Medien.

Eurostat arbeitet eng mit internationalen Organisationen wie UNO und → OECD, aber auch mit Ländern außerhalb der EU, etwa mit den nationalen statistischen Ämtern der Mittelmeerländer sowie einer Vielzahl afrikanischer Staaten zusammen.

Eurovignette

Für Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mindestens zwölf Tonnen, die für den Gütertransport in den Ländern Deutschland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark und Schweden – den Verbundstaaten – unterwegs sind, eröffnete eine sog. „Eurovignette-Richtlinie“ 193/89/EWG der → Europäischen Union vom 25. Oktober 1993 die Möglichkeit, auf Autobahnen Benutzungsgebühren zu erheben.

Ab dem 1. Januar 1995 wurde dementsprechend auch in Deutschland eine zeitbezogene Autobahnbenutzungsgebühr für in- und ausländische Lkw ab 12t zulässigem Gesamtgewicht erhoben. Sie sollte von vornherein keine Dauerlösung, sondern ein erster Einstieg in eine verursachergerechte Anlastung von Wegekosten sein.

Das System der Eurovignette endete in Deutschland am 31. August 2003, dem ursprünglich vereinbarten Termin der streckenbezogenen Mauterhebung für Lkw, die dann jedoch wegen technischer Unzulänglichkeiten erst am 1. Januar 2005 starten sollte.

In den europäischen Verbundstaaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark und Schweden besteht weiterhin die Eurovignettenpflicht.

Europa der zwei Geschwindigkeiten

Dass in der → Europäischen Union (EU) einige Mitgliedstaaten bei der Vertiefung der Integration vorangehen und andere später folgen, ist nicht neu.

So wurde das → Schengener Abkommen 1985 zunächst nur zwischen fünf Mitgliedstaaten geschlossen.

Und zwar – wie in jüngster Zeit bei dem → Fiskalvertrag-Vertrag außerhalb der Europäischen Verträge. Später konnte das Schengener Vertragswerk erfolgreich in den Rechtsrahmen der EU überführt werden. Zugleich vollzog sich sukzessive der Beitritt weiterer Staaten. Heute gehören 26 Mitglieder dem Schengen-Verbund an, darunter 3 Nicht-EU-Mitgliedstaaten.

Die Euro-Zone zählte ursprünglich 11 Mitgliedstaaten, heute sind es 18. Weitere Mitgliedstaaten streben den Beitritt an, andere – wie Großbritannien und Dänemark – haben bereits zu Beginn erklärt, nicht teilnehmen zu wollen.

Wichtig ist bei solchen Entwicklungen, dass eine engere Zusammenarbeit einiger Mitgliedstaaten andere nicht ausschließt, sondern für alle offen ist und bleibt. Gleichzeitig bleibt der Zusammenhalt der EU insgesamt ein wichtiges Anliegen.

Europäisches Parlament (EP)

Die → Europäische Union (EU) ist kein Staat. Aber sie hat eine Volksvertretung: das Europäische Parlament (EP).

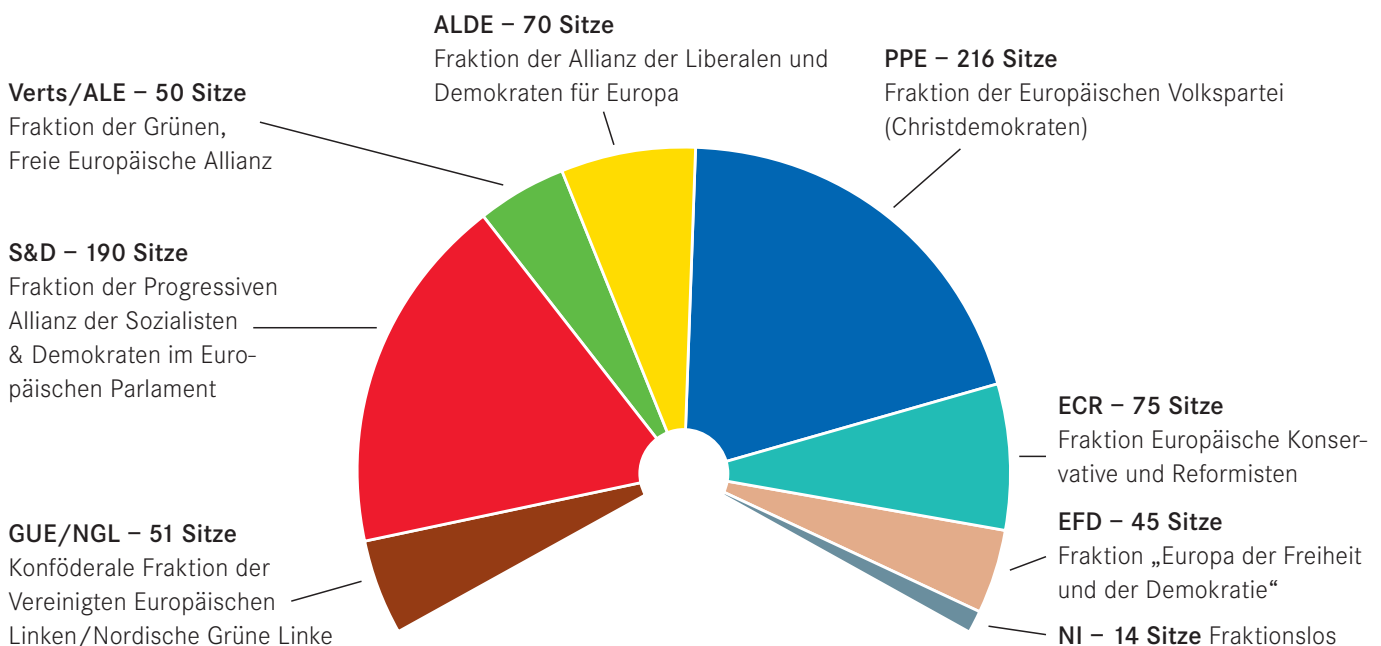
Alle Mitgliedstaaten entsenden Abgeordnete, die unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern auf jeweils fünf Jahre gewählt werden. Erstmals fanden solche direkten Wahlen 1979 statt. Bis dahin wurden die Abgeordneten von den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten bestimmt.

Abgeordnete aus allen 28 Mitgliedstaaten repräsentieren die EU und ihre rund 500 Millionen Bürgerinnen und Bürger in der ganzen Breite ihres politischen Spektrums. Die Zahl der Abgeordneten im EP wuchs mit den Erweiterungen der EU nennenswert – von 410 im Jahr 1979 auf stolze 751 im heutigen Format. (vgl. Tabelle Seite 24)

Die Abgeordneten organisieren sich nicht nach ihrer nationalen Zugehörigkeit; als echte Europapolitiker sind sie in länderübergreifenden politischen Fraktionen zusammengeschlossen. Das EP kennt folgende Fraktionen (geordnet nach Anzahl der Sitze, Stand Mai 2014):

- Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten), **PPE** (216 Sitze)
- Fraktion d. Progressiven Allianz d. Sozialisten & Demokraten im Europäischen Parlament, **S&D** (190 Sitze)
- Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa, **ALDE** (70 Sitze)
- Fraktion der Grünen, Freie Europäische Allianz, **Verts/ALE** (50 Sitze)
- Fraktion Europäische Konservative und Reformisten, **ECR** (75 Sitze)
- Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke, **GUE/NGL** (51 Sitze)
- Fraktionslos, **NI** (14 Sitze)
- Fraktion Europa der Freiheit und der Demokratie, **EFD** (45 Sitze)

Die Fraktionen im Europäischen Parlament



Die Repräsentanz der einzelnen EU-Staaten im EP ist sehr unterschiedlich. So stellt etwa Luxemburg mit rund 430.000 Einwohnern sechs Abgeordnete, d. h. einen für jeweils 71.000 Einwohner. Deutschland hingegen entsendet 96 Abgeordnete bei rund 81 Millionen Einwohnern – ein Verhältnis von eins zu 850.000. Diese „degressive Proportionalität“ hat immer wieder auch Kritik hervorgerufen.

Das EP hat kein bestimmtes „Zuhause“. Sein Plenum tritt in Straßburg zusammen; die Ausschüsse und Fraktionen des EP tagen in Brüssel. Das Generalsekretariat des EP, in dem ca. 3.500 Bedienstete beschäftigt sind, ist in Luxemburg angesiedelt.

Aufgaben und Befugnissen des EP:

- Das EP kontrolliert die Arbeit der → Europäischen Kommission. Es muss der Ernennung des Präsidenten sowie der EU-Kommission insgesamt zustimmen. Auch hat allein das EP das Recht, die Kommission durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt zu zwingen.
- Das EP ist an der Aufstellung und Verabschiedung des Finanzetats der EU beteiligt.
- Die legislativen Befugnisse des EP sind kontinuierlich gestärkt worden: Heute kann das EP bei rund 80 Prozent der europäischen Gesetzgebungsverfahren mitentscheiden. Mit seiner absoluten Mehrheit kann das EP Vorschläge und Gesetzesentwürfe des Rats der EU und der Europäischen Kommission abändern. Außerdem erhielt das EP das Recht, über weitere EU-Beitritte und bei Abkommen mit Drittländern mitzuzentscheiden. Seit dem Reformvertrag von Lissabon (→ Lissabon-Vertrag) besteht im Rahmen der Beschlussfassung zwischen EP und Rat nun Gleichberechtigung.
- Seit 1988 verleiht das EP jährlich einen „**Sacharow-Preis für geistige Freiheit**“ u. a. für das Eintreten für den Schutz der Menschenrechte und die Achtung des Völkerrechts. Der Preis ist nach dem sowjetischen Dissidenten, Atomphysiker und Friedensnobelpreisträger von 1975, Andrej Sacharow (1921 – 1989), benannt. Der Preis ist international hoch angesehen; er ist mit 15.000 Euro dotiert.

www.europarl.de

Europäisches Patentamt (EPA)

Das Europäische Patentamt (EPA) mit Sitz in München und Büros in Berlin, Den Haag und Wien ist ein Organ der zwischenstaatlichen Europäischen Patentorgani-

sation. Dem EPA obliegt es, europäische Patente zu prüfen und zu erteilen. Am 7. Oktober 1977 nahm es seine Arbeit auf.

Das EPA ist keine Einrichtung der → Europäischen Union (EU). Es steht für ein modellhaftes Zusammenwirken der Staaten Europas auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. An seiner Spitze steht ein Präsident.

Der Europäischen Patentorganisation gehören alle Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, die Schweiz, die Republik Mazedonien und die Türkei an. Staaten, auf die sich die Schutzwirkung europäischer Patentanmeldungen erstreckt, sind Albanien, Bosnien-Herzegowina, und Serbien.

Die etwa 6.500 Bediensteten des EPA sind Naturwissenschaftler, Ingenieure oder Juristen. Sie müssen die drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Englisch beherrschen.

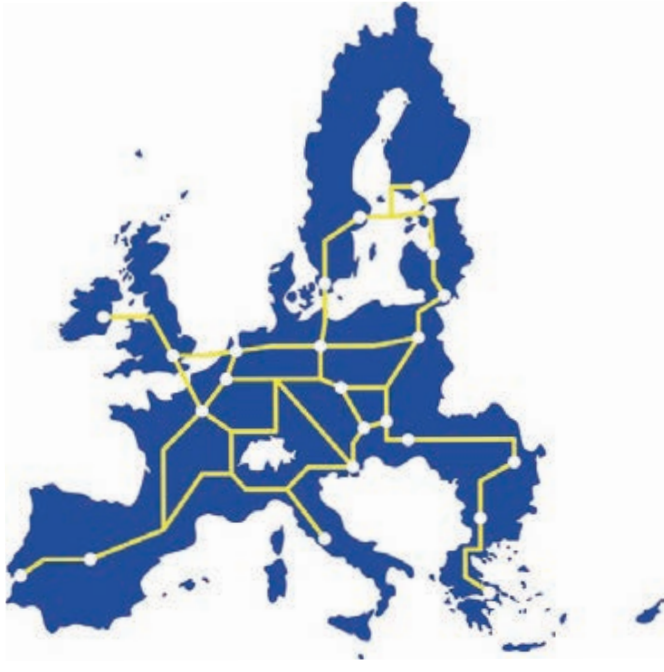
Europäische Verkehrspolitik

Ziel der europäischen Verkehrspolitik ist es,

- die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sowie die für Wachstum und Beschäftigung notwendige Infrastruktur bereitzustellen und
- den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern.
- Dabei muss die Balance zwischen Mobilität und dem Schutz der Umwelt gewahrt werden.
- Ebenso wichtig ist die optimale Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen.

Darum müssen Strategien zur rationellen Verkehrsflusssteuerung, zur Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger und zur Verkehrsvermeidung erarbeitet werden. Dafür bilden die Leitlinien für den Aufbau eines **transeuropäischen Verkehrsnetzes** den Orientierungsrahmen. Dem Leitgedanken einer auf Dauer tragbaren Mobilität folgend, dominieren im Verkehrsbereich die Eisenbahnprojekte.

Auch die **Telekommunikationsnetze** sollen zu einem transeuropäischen Netz verknüpft werden und die Entwicklung der europäischen Informationsgesellschaft fördern. In diesem Bereich fördert die EU unter anderem die Entwicklung der technischen Infrastruktur (zum Beispiel Hochgeschwindigkeits-



Internetanschlüsse) und bestimmte Anwendungen wie den elektronischen Handel (E-commerce). Dazu zählt auch die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste.

Bei den **Energieinfrastrukturen** geht es um die Versorgung mit Strom und Erdgas. Bisher isolierte Netze sollen verbunden, bestehende Netze und Speicher ausgebaut werden. So verbindet eine neue Gas-Pipeline die Versorgungssysteme Großbritanniens mit denen der übrigen EU-Staaten. Neue Leitungen von Norwegen nach Deutschland und in die Benelux-Länder sowie aus Russland in die Europäische Union sind im Bau. Insbesondere auf Drängen von Polen und Litauen, die eine starke Energieabhängigkeit von Russland fürchten, wurde die Solidarität in Energiefragen in den → Lissabon-Vertrag aufgenommen (Art. 176 AEUV).

Finanzierung: Die → Europäischen Kommission schätzt die Neuinvestitionen für den Aufbau der trans-europäischen Netze für Verkehr bis 2020 auf 600 Milliarden Euro. Diese Mittel sind primär von den nationalen Haushalten aufzubringen. Es sollen aber auch private Mittel mobilisiert werden. Die EU hat deshalb Anreize für private Investoren geschaffen: Pilotvorhaben, Anleihebürgschaften, Zinsvergünstigungen und Darlehen. Die europäische Mitfinanzierung speist sich aus den EU-Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds und der EU-Haushaltlinie TEN. Auch die → Europäische Investitionsbank vergibt Kredite.

Die Europäische Kommission hat im März 2011 ihr Weißbuch »**Verkehr 2050 Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum**« veröffentlicht.

licht. Zielansatz ist die Förderung der europäischen Wettbewerbspolitik bei gleichzeitigem verstärktem Klimaschutz. Allerdings sind beide Ziele im Weißbuch ungleich gewichtet. So unterfüttert das Strategiepapier die CO₂-Minderungsziele sehr genau, versäumt es aber, Zielmarken für mehr Wettbewerbsfähigkeit im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Schienenverkehr zu setzen. Fest steht das Mindestziel zur CO₂-Einsparung im Verkehrsbereich von minus 60% bis 2050.

Verkehrsverstöße im Ausland: Verkehrssünder im europäischen Ausland sollen in Zukunft nicht mehr ungeschoren davonkommen. Die EU-Verkehrsminister einigten sich im Dezember 2012 darauf, europaweit gegen Verstöße vorzugehen.

Statistisch entfallen auf ausländische Fahrer nur 5% des Verkehrsaufkommens, aber rund 15% der Geschwindigkeitsübertretungen. Da viele Mitgliedsländer nicht in der Lage sind, die Identität der Fahrer oder des Fahrzeugs zu ermitteln, bleiben die meisten Delikte strafflos. In Ländern mit einem umfangreichen Transit- oder Tourismusverkehr wie Italien, Deutschland oder Polen sind ausländische Fahrer in Zeiten mit besonders starkem Verkehrsaufkommen sogar für 40 bis 50% aller Geschwindigkeitsübertretungen verantwortlich.

Die Verkehrsminister wollen ein elektronisches Datenaustauschsystem aufbauen. Für den Informationsaustausch sind die nationalen Kfz-Zulassungsbehörden zuständig. Die Fahrer können also bald in der gesamten EU identifiziert und damit auch verfolgt werden. Sobald Name und Adresse eines Verkehrssünders bekannt sind, erhält er einen Bußgeldbescheid. Er wird in der Sprache der Zulassungspapiere des Fahrzeughalters verfasst. Der Mitgliedstaat, in dem das Delikt begangen wurde, entscheidet über die Weiterverfolgung. Für die Strafen gelten die nationalen Rechtsvorschriften.

Euro-Masterplan

IWF-Chefin Christine Lagarde hat im Juni 2012 ein Gesamtkonzept zur Bewältigung der Euro-Schuldenkrise angemahnt. „Der ‚Masterplan‘, zu dem sich alle bekennen, ist wichtig, weil er eine Vision schafft“ sagte sie in einem Interview der Nachrichtenagentur Reuters. So entstehe eine kollektive Entschlossenheit. Lagarde erklärte weiter, die Verantwortlichen in der Euro-Zone müssten ihre Entscheidungen zwar eher früher als

später treffen. Allerdings sollten sie sich vor allem auf einen umfassenden Katalog von Grundsätzen einigen, der dann im Laufe der Zeit umgesetzt werden sollte.

Europäische Kommission

Sie gilt als Motor der → Europäischen Union (EU). Ihr kommt im institutionellen Gefüge der EU eine Schlüsselstellung zu. Wer sich anschaut, welche Aufgaben die Europäische Kommission als überstaatliches → Organ der EU zu erfüllen hat, der wird ihre Bedeutung rasch verstehen:

- **Initiativrecht:** Im Gesetzgebungsverfahren hat allein die Kommission das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen und dem → Rat der Europäischen Union vorzuschlagen. Der Rat der Europäischen Union (nicht zu verwechseln mit dem → Europäischen Rat oder gar mit dem → Europarat!) kann nur auf Vorschlag der Kommission hin Beschlüsse fassen. Deshalb gilt die Kommission als „Motor“ der Gemeinschaft.
- Als **Exekutivorgan der Union** hat sie das Recht, die EU-Gesetze nach Beschluss durch den Rat der Europäischen Union auszuführen und in die Praxis umzusetzen. Hierfür kann sie die erforderlichen Durchführungsverordnungen erlassen.
- Sie stellt den Vorentwurf des → **Haushalts der EU** auf und ist an den Beratungen bis zur Verabschiedung des endgültigen Haushalts beteiligt. Ihr obliegt die Verwaltung der Finanzmittel sowie der → Strukturfonds der EU.
- Sie **kontrolliert** die Einhaltung der → Römischen Verträge und des EU-Rechts. Sie ist die „Hüterin“ der Verträge. Falls ein EU-Mitgliedstaat gegen sie verstößt, hat die Kommission das Recht und die Pflicht, einzuschreiten und notfalls gegen das betreffende Land Klage beim → Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu erheben.
- Seit 1987 ist sie an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) sowie seit 1993 an der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** der EU (GASP) beteiligt. Hier steht ihr ein den EU-Mitgliedstaaten vergleichbares Initiativrecht zu. Schließlich vertritt die Kommission die EU auf internationaler Ebene, führt Verhandlungen über Handels- und Kooperationsabkommen mit einzelnen Staaten oder Gruppen von Staaten, die nicht der Union angehören.

Struktur

Die Europäische Kommission mit Sitz in Brüssel besteht seit 2004 aus je einem Kommissar pro Mitgliedstaat

und einem Präsidenten. Sie alle werden zwar von den nationalen Regierungen der EU-Staaten – auf fünf Jahre – ernannt, sind aber verpflichtet, ihre Ämter in völliger Unabhängigkeit von ihren Regierungen und ausschließlich im Interesse der EU auszuüben. Die EU-Kommission fasst Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Präsident der Kommission ist seit November 2004 der Portugiese José Manuel Barroso.

Das → Europäische Parlament (EP) muss der Ernennung des Präsidenten sowie der Europäischen Kommission insgesamt zustimmen. Und: das EP kann die Mitglieder der Kommission jederzeit durch einen Misstrauensantrag zwingen, ihre Ämter geschlossen niederzulegen.

Die Verwaltungsbehörde der EU-Kommission in Brüssel beschäftigt insgesamt rund 25.000 Mitarbeiter, von denen wiederum fast jeder zehnte im Sprachendienst tätig ist.

www.europa.eu.int

www.eu-kommission.de

Europäische Wirtschaftsregierung

Im Mai 2012 forderten 30 Politiker und Wissenschaftler in der Presse eine europäische Wirtschaftsregierung und letztlich den Umbau der → Europäischen Union (EU) zu einem föderalen Gebilde – also letztlich zu einem Bundesstaat. Sie plädierten u. a. für eine Vergemeinschaftung eines Teils der Altschulden, für ein Europäisches Finanzministerium und für europäische Steuern, um Einnahmen für Investitionen in europäische Wachstumsprojekte zu generieren. Weiterhin machten sie Vorschläge, um die parlamentarische Legitimation der EU zu stärken. Nur eine solche Neuausrichtung der EU sei in der Lage, den Zusammenbruch der Eurozone zu verhindern.

Europäische Zentralbank (EZB)

Die Europäische Zentralbank (EZB) gibt es seit 1998. Sie wacht über die Preisstabilität in den Ländern der → Europäischen Union (EU), in denen der → Euro seit 1999 als Zahlungsmittel eingeführt ist (→ Wirtschafts- und Währungsunion – WWU). Dem Währungsgebiet (→ Euro-Raum), gehören die 18 EU-Staaten Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal,

Spanien sowie Griechenland, die Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern und seit Anfang 2014 auch Lettland an.

Die EZB beschäftigt an ihrem Sitz in Frankfurt am Main rund 700 Mitarbeiter aus allen EU-Ländern. Höchstes Beschlussorgan ist der **EZB-Rat**. Er setzt sich zusammen aus den sechs Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Wichtigste Aufgabe des Rats ist das Festlegen der Geldpolitik im Euro-Raum. Dabei kann er insbesondere die Zinssätze festlegen, zu denen sich Geschäftsbanken Kapital von den Zentralbanken beschaffen können. Auf diese Weise nimmt der EZB-Rat indirekt auf die Zinsen im gesamten Euro-Währungsgebiet Einfluss, also auch auf die Zinssätze, die Geschäftsbanken von ihren Kreditkunden verlangen bzw. die Sparer für ihre Spareinlagen erhalten.

Das **Direktorium** der EZB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen von den Staats- und Regierungschefs der 18 Euro-Staaten ernannt. Das Direktorium ist für die Umsetzung der vom EZB-Rat festgelegten Geldpolitik zuständig und erteilt den nationalen Zentralbanken die entsprechenden Weisungen.

Das dritte Beschlussorgan der EZB ist der Erweiterte Rat. Ihm gehören der Präsident und der Vizepräsident sowie die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten an.

www.ecb.int

Europäischer Bürgerbeauftragter (Ombudsman)

Natürlich sind wir alle mit unserer → Europäischen Union und seinen Institutionen höchst zufrieden. Sollte dies – ausnahmsweise – einmal nicht so sein, dann können wir uns vertrauensvoll an ihn wenden: Der Europäische Bürgerbeauftragte oder auch Ombudsman untersucht Beschwerden über Missstände und Unzulänglichkeiten bei den Organen oder sonstigen Institutionen der → Europäischen Union (EU).

Seit 1994 kann jeder Bürger der EU (→ Unionsbürgerschaft) sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat entweder unmittelbar bei dem Bürgerbeauftragten oder über ein Mitglied des → Euro-

päischen Parlaments (EP) eine solche Beschwerde erheben. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Beschwerdeführer so rasch wie möglich über das Ergebnis seiner Untersuchungen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl zum EP (→ Europawahl) von diesem Parlament für die Dauer der jeweils fünfjährigen Wahlperiode ernannt. Er muss Unionsbürger sein. Eine Wiederernennung ist zulässig. Sein Amt übt er in völliger Unabhängigkeit zum Wohl der EU und ihrer Bürger aus.

www.ombudsman.europa.eu

Europäischer Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof (ER) mit Sitz in Luxemburg ist ein → Organ der Europäischen Union. Er prüft alle Einnahmen und Ausgaben der EU auf ihre Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Außerdem unterstützt er das → Europäische Parlament (EP) bei der Kontrolle des → Haushalts der EU. Die Ergebnisse seiner Kontrolle veröffentlicht er jährlich in einem Rechnungsprüfungsbericht. Der ER ist gegenüber den anderen Organen der EU sowie gegenüber den EU-Mitgliedstaaten unabhängig. Den ER gibt es seit 1977.

www.eca.eu.int

Finanztransaktionssteuer

Am 22. Januar 2013 gaben die Finanzminister aller 27 Mitgliedstaaten der → Europäischen Union grünes Licht: die EU kann eine Transaktionssteuer einführen. Über die konkrete Ausgestaltung der Steuer ist noch nicht entschieden. Fest steht nur, dass der Handel mit Aktien und Anleihen künftig besteuert wird. Bemessungsgrundlage könnte nach einem früheren Entwurf der EU-Kommission ein Prozentsatz des Transaktionswertes sein.

Fiskalunion

Eine Fiskalunion gibt es (noch) nicht. Der Terminus beschreibt eher die Vision einer in Bereichen wie etwa dem Steuersystem harmonisierten → Europäischen Union.

Fiskalvertrag

25 EU-Mitgliedstaaten haben ihn am 2. März 2012 unterzeichnet. Großbritannien hielt sich vornehm zurück, ebenso Tschechien. Sein richtiger Name: **Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion** spricht für sich.

Die unterzeichnenden Länder verpflichten sich, einheitliche und dauerhaft verbindliche Haushaltsregeln in ihren nationalen Rechtsordnungen zu verankern – vorzugsweise in ihren Verfassungen. Auf den Punkt gebracht spricht man hier von **Schuldenbremse**. Auch wird die zulässige Defizitgrenze für die einzelnen Länder weiter herabgesetzt – auf eine Obergrenze von 0,5% des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

Am 1. Januar 2013 tritt der Fiskalvertrag in Kraft. Er ist eng verknüpft mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus → ESM. Hilfen aus dem ESM können nur Staaten in Anspruch nehmen, die den Fiskalvertrag bis zum 1. März 2013 ratifiziert und spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten die Schuldenbremse in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Der Fiskalvertrag will also dem Grundprinzip Rechnung tragen, dass Solidarität und Subsidiarität Hand in Hand gehen müssen.

Friedensnobelpreis 2012

Dezember 2012: Das Friedensnobelpreiskomitee in Oslo verleiht den Friedensnobelpreis 2012 in einer feierlichen Zeremonie an die → Europäische Union (EU). Gewürdigt hat das Nobel-Komitee die Leistung der EU und ihrer Bürger, über sechs Jahrzehnte zu einem friedlichen Europa beigetragen zu haben und zu einer Friedensmacht geworden zu sein.

Die Auszeichnung ist eine gute Nachricht für Europa und ein starkes Signal an alle Zweifler. Während die krisengebeutelte Europäische Union inmitten der Staatsschuldenkrise (→ Euro-Krise) um Lösungen ringt, zeichnet das Komitee in Oslo die EU mit dem wichtigsten Preis der Welt aus. Die Anerkennung verdeutlicht, welche Bedeutung die Grundwerte Europas wie Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte für uns Europäer haben. Sie sind das Fundament unserer EU. Denn Europa ist mehr als nur ein gemeinsamer Wirtschafts- und Währungsraum. Europa ist eine Wertegemeinschaft, die sich für ein friedliches Miteinander unter den Menschen stark macht. Das Nobelpreiskomitee hebt die deutsch-französische Aussöhnung als herausragendes Ereignis in der Geschichte der Union hervor.







Frontex

Um der anwachsenden illegalen Migration wirkungsvoller begegnen zu können, hat die Europäische Union (EU) 2004 eine „**Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen**“ – kurz: FRONTEX – errichtet. Im Mai 2005 nahm die Agentur ihre Arbeit auf. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der EU-Staaten an den Außengrenzen und unterstützt die Staaten bei der Ausbildung nationaler Grenzschutzbeamter. Sie greift bei Abschiebungen von Personen aus Drittstaaten mit ein und arbeitet eng mit → Europol zusammen.

Sitz der Agentur ist Warschau.

Galileo

Auf drei verschiedenen Bahnen, in 23.600 Kilometern Höhe, werden künftig 30 Satelliten des **Europäischen Satelliten-Navigationssystems Galileo** unsere Erde umkreisen. Rund vierzehn Stunden werden sie jeweils für eine Umrundung brauchen. Während sie ihre Bahnen ziehen, werden sie mit ihren Signalen ständig die gesamte Erdkugel abdecken.

Galileo, das erste globale, ausdrücklich für zivile Zwecke konzipierte satellitengestützte Positions- und Navigationsprogramm Europas, ist ein Projekt der → Europäischen Union (EU). In seiner technischen Entwicklungsphase wird es gemeinsam mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) durchgeführt. Den Startschuss für das europäische System Galileo gab der Europäische Rat im Mai 2003.

Galileo basiert auf den gleichen Prinzipien wie das US-amerikanische Satellitennavigationssystem GPS und das russische System GLONASS. Galileo soll als Konkurrent und Ergänzung zum amerikanischen System GPS funktionieren. Im Gegensatz zu GPS wird Galileo zivil kontrolliert werden, aber mit GPS vernetzt sein. Ein Empfangsgerät kann dann sowohl das Galileo-Signal als auch das GPS-Signal empfangen und verarbeiten. Die EU stellt Mittel in Höhe von 3,4 Milliarden Euro bereit.

Die Hauptanwendung von Galileo liegt in den Bereichen Verkehr und Mobilität; hier werden wohl rund 90% der Umsätze aus der künftigen Galileo-Anwendung erwirtschaftet werden. Das Spektrum der Nutzungsvarianten reicht über den Fußgänger- und

Fahrradverkehr, den Straßen- und den Bahnverkehr bis zur Schifffahrt und zum Luftverkehr, zum Flottenmanagement und zu Informations- und Leitsystemen. So werden künftig weltweit Mautsysteme möglich, die eine zeitlich und räumlich hochdifferenzierte Erfassung auf allen Straßen erlauben.

Grundrechte-Charta der Europäischen Union (EU)

Von 1999 bis Ende 2000 erarbeitete in Brüssel ein Konvent unter dem Vorsitz des Alt-Bundespräsidenten Roman Herzog eine Europäische Charta der Grundrechte. Dem Konvent gehörten Vertreter der Regierungen und der Parlamente der Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) sowie des → Europäischen Parlaments (EP) an. Die Arbeiten gingen auf eine Initiative Deutschlands zurück. Feierlich proklamiert wurde die Charta anlässlich des → Europäischen Rats im Dezember 2000 in → Nizza. Zunächst war sie rein deklaratorischer Natur. Mit dem Vertrag von Lissabon (→ Lissabon-Vertrag) erhielt sie 2009 volle Rechtsverbindlichkeit.

Die Charta stützt sich auf die Freiheits-, Gleichheits- und Verfahrensgrundrechte, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Zentrale Vorarbeit leistete der → Europäische Gerichtshof (EuGH); in seiner Rechtsprechung entwickelte er schrittweise einen detaillierten Grundrechtskatalog, beruhend auf den in den nationalen Verfassungen – also etwa dem deutschen Grundgesetz – verankerten Grundrechten, die zur gemeinsamen europäischen Rechtstradition zählen.

GUS

Zu der **Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)** gehören die ehemaligen Sowjetrepubliken Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland.

Estland, Litauen und Lettland sind nicht beigetreten; sie sind seit dem 1. Mai 2004 Mitglieder der → Europäischen Union.

Die GUS wurde 1991 durch das Abkommen von Minsk (Weißrussland) und von Almaty (Kasachstan) als

Staatengemeinschaft souveräner ehemaliger Sowjetrepubliken bei Wahrung der Souveränität und Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten gegründet.

Hauptziele der GUS sind sowohl die Bildung eines „gemeinsamen militärisch-strategischen Raumes“ als auch die Zusammenarbeit bei der internationalen Friedenssicherung (u. a. bei Abrüstungsmaßnahmen). Weiterhin strebt die GUS die Koordinierung der Außenpolitik, das Herstellen eines gemeinsamen wirtschaftlichen Raumes, die Zusammenarbeit im Transport- und Zollwesen sowie bei Umweltschutz, Migrationspolitik und Bekämpfung des organisierten Verbrechens an.

Der Rat der Staatsoberhäupter, der „GUS-Gipfel“, tagt mindestens zweimal im Jahr.

Hallstein-Doktrin

Die sog. „Hallstein-Doktrin“, von Konrad Adenauer in der Regierungserklärung vom 29. September 1955 als offizieller Grundsatz deutscher Außenpolitik formuliert, geht auf Walter Hallstein, seinen damaligen außenpolitischen Berater, zurück. Die Doktrin besagt, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihres demokratisch legitimierten Alleinvertretungsanspruchs für das gesamte deutsche Volk mit keinem Staat diplomatische Beziehungen aufnehmen oder unterhalten werde, der gleichzeitig diplomatische Beziehungen mit der (damaligen) Deutschen Demokratischen Republik (DDR) pflegt.

Über diese Brücke erlangte die Frage der Souveränität Deutschlands weltweite Dimension. Die Hallstein-Doktrin erwies sich als probates Instrument, mit dem das westliche Lager die DDR-Regierung über fast zwei Jahrzehnte erfolgreich zu isolieren vermochte.

Haushalt der Europäischen Union

Souveräne Staaten können Steuern erheben und für ihre Einnahmen selbst sorgen. Die → Europäische Union (EU) ist kein Staat; sie besitzt keine Finanzhoheit, kann also ihre Einnahmen weder selbst bestimmen noch als Steuern erheben. Die Höhe der Einnahmen wird vielmehr von den Mitgliedstaaten festgesetzt; die Haushaltsmittel werden von ihnen erhoben und dann der EU zur Verfügung gestellt.

Der Haushalt der EU wird also aus Einnahmen der 28 Mitgliedstaaten finanziert, die ihr nach einem bestimmten Schlüssel zufließen und ihr dann als Eigenmittel zur Verfügung stehen. Diese Eigenmittel stützen sich auf vier Einnahmearten:

- Abschöpfungen, Prämien und Ausgleichsbeträge aus der gemeinsamen Agrarpolitik;
- Zölle des gemeinsamen Zolltarifs auf den Warenverkehr mit Drittländern;
- Einnahmen aus einem Anteil an den Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten, der schrittweise von 1,4% 1994 auf 0,75% für die Jahre 2002 und 2003 gesunken ist und seit 2004 nur noch 0,5% beträgt,
- Einnahmen aus einem veränderlichen Anteil am Gesamtbetrag des Bruttoinlandsprodukts aller EU-Länder, also ihrer wirtschaftlichen Leistung während eines Jahres.

Die beiden ersten Einnahmequellen haben im Laufe der Jahre an Bedeutung verloren, die beiden letzteren sind immer wichtiger geworden.

Alle sieben Jahre legen die Regierungen in zähen Verhandlungen den Finanzrahmen für die EU fest. An der Aufstellung, Ausführung und Kontrolle des Haushalts sind vier → Organe der Europäischen Union beteiligt: die → Europäische Kommission arbeitet ihn aus, der → Rat der Europäischen Union und das → Europäische Parlament (EP) stellen ihn auf, und dem → Europäischen Rechnungshof obliegt die spätere Prüfung.



Aktueller Haushalt 2014 bis 2020

Am 20. November 2013 hat das EP dem EU-Haushalt für die kommenden sieben Jahre zugestimmt. Zweieinhalb Jahre lang war zäh verhandelt und gerungen worden. Nun steht der Gesamthaushalt fest: er beläuft sich auf 960 Milliarden Euro bei den Verpflichtungen. Bei den Zahlungen beträgt er 908 Milliarden Euro. Damit stehen der EU rund 38 Milliarden Euro weniger zur Verfügung als in der vorausgegangenen Haushaltsperiode 2007 bis 2013. Besonders Deutschland und Großbritannien stemmten sich gegen höhere Ausgaben.

Mit 325 Milliarden Euro fließt der größte Teil des Budgets in die → Strukturfonds zugunsten der ärmeren Regionen der EU. Die Bauern erhalten via Direktzahlungen mit 278 Milliarden Euro ebenfalls mehr als ein Drittel des Haushalts. 125 Milliarden Euro sollen für Wachstum und Beschäftigung sorgen sowie in die Forschung und in Infrastrukturprojekte fließen.

Das EP konnte sich mit seiner Forderung nach einer „Revisionsklausel“ durchsetzen: Die EU-Kommission wird das Budget schon 2016 anhand der wirtschaftlichen Lage überprüfen.

Zahlmeister Deutschland?

Als nach wie vor leistungsstärkste Volkswirtschaft im Verbund der EU trägt Deutschland in der Tat einen gewichtigen Anteil des gesamten EU-Haushalts (→ Nettozahlungen an die Europäische Union). Die nicht selten zu hörende Kritik, Deutschland sei als – zweifellos – bedeutendster Nettozahler unter den EU-Mitgliedstaaten der „Zahlmeister“ Europas, ist dennoch einseitig und wird dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der deutschen Mitgliedschaft in der EU nicht uneingeschränkt gerecht. Immerhin profitiert Deutschland als große Exportnation besonders von den Vorteilen des → Binnenmarktes. Überhaupt lassen sich Vorteile, die ein Land aus der Zugehörigkeit zur EU zieht, nicht allein anhand von Haushaltsberechnungen definieren. Wirtschaftliche und politische Faktoren sollten in einem solchen Kalkül nicht ausgeblendet werden.

Integration

In der Sprache des europäischen Einigungswerks wird mit Integration der Zusammenschluss souveräner europäischer Staaten in der → Europäischen Union umschrieben. In diesem Sinne ist die Integration der 27 EU-Mitgliedstaaten eine bisher einmalige Form eines – freiwilligen – Zusammenfindens von Staaten,

bei der nationale Hoheitsrechte aufgegeben oder eingeschränkt und auf neu geschaffene, überstaatliche (supranationale) Institutionen (→ Organe der Europäischen Union) übertragen werden.

Häufig wird der Integration die Kooperation, die völkerrechtlich vereinbarte Zusammenarbeit souveräner Staaten, gegenübergestellt.

Jugendaustausch

Die → Europäische Union (EU) fördert mit zurzeit vier verschiedenen Programmen den Austausch von Jugendlichen in den Ländern der Gemeinschaft. Man kann sie zunächst unterteilen in die beiden Gruppen: „Sokrates“ und „Leonardo da Vinci“. Des Weiteren gehört „Jugend für Europa“ sowie der Europäische Freiwilligendienst zu den Förderprogrammen der EU.

Programm Lebenslanges Lernen:

- Erasmus
Mit diesem Programm fördert die Europäische Union die Mobilität von Studenten und Dozenten sowie die Zusammenarbeit der europäischen Hochschulen. Erasmus begann am 1. Juli 1987 mit unbegrenzter Dauer. Es soll mit Stipendien oder Zuschüssen die Hochschulstudenten der EU motivieren, einen Teil ihres Studiums, d.h. drei bis zwölf Monate, in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu absolvieren. Weiterhin steht es Dozenten zur Verfügung, die Lehrveranstaltungen an einer Universität eines anderen EU-Landes abhalten möchten.
- Comenius
Das Programm erfasst den Bereich der Schulbildung. Zu seinen Zielen gehören insbesondere die Herstellung von Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen und die Schaffung europäischer Projekte zur Fortbildung von Lehrkräften.
- Leonardo da Vinci
Das Programm fördert die Zusammenarbeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Es unterstützt und ergänzt die Berufsbildungspolitik der teilnehmenden Staaten.

Jugend in Aktion:

Das Programm fördert die aktive Bürgerschaft junger Menschen, die Entwicklung von Solidarität und Toleranz sowie des gegenseitigen Verständnisses zwischen Jugendlichen aus verschiedenen Ländern. Es hilft bei dem Ausbau von Unterstützungssystemen für

Jugendliche sowie bei der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich.

Eine Aktion ist der Europäische Freiwilligendienst. Das Programm ermöglicht jungen Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren die Mitarbeit an lokalen Projekten in Ländern außerhalb der EU. Sie erhalten neben freier Kost und Logis ein Taschengeld sowie den Ersatz ihrer Auslagen. Die Dauer des Aufenthaltes liegt zwischen drei Wochen und drei Monaten bzw. sechs und zwölf Monaten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- **EURYDICE**, Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa, www.eurydice.org
- **Erasmus**: www.eu.daad.de
- **Comenius**: www.kmk-pad.org
- **Leonardo da Vinci**: www.na-bibb.de
- **Jugend in Aktion**: www.jugend-in-aktion.de
- **Bundesministerium für Bildung, und Forschung (BMBF)**: www.bmbf.de

KFOR

KFOR steht für „**Kosovo Force**“, die von der Nato laut Beschluss des Nato-Rats vom 25. Mai 1999 auf den Balkan entsandte Friedenstruppe für den Kosovo. Grundlage des Einsatzes ist bis heute die Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.

KFOR hat neben militärischen zugleich zahlreiche weitere Aufgaben zur Durchsetzung von Recht und Ordnung übernommen. So kümmert sich KFOR etwa um die Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrsmitteln sowie mit Sanitäts- und Reparaturdiensten und nimmt so eine Schlüsselrolle bei der inneren Konsolidierung ein.

Die Gesamtstärke von KFOR betrug ursprünglich mehr als 50.000 Soldaten aus über 40 Staaten. Im August 2007 waren es noch 16.000. Diese Zahl sank bis Februar 2014 auf etwa 4.900 Soldaten aus 30 unterschiedlichen Nationen. Die Bundeswehr stellt – Stand Februar 2014 – nur noch rund 700 Soldaten bei einer Mandatsobergrenze von 1.850 Soldaten. Deutsche Streitkräfte können eingesetzt werden, solange ein Mandat der UNO, ein entsprechender Beschluss des NATO-Rates sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

Am 17. Februar 2008 erklärte sich die bisherige südserbische Provinz Kosovo für unabhängig, gegen den Widerstand Serbiens und Russlands. Deutschland hat die Republik Kosovo am 21. Februar 2008 anerkannt. Die Regierung von Kosovo wünscht die fortgesetzte Präsenz von KFOR; sie soll weiterhin ein friedliches Umfeld gewährleisten.

Konvergenzkriterien

Die Konvergenzkriterien sollten ursprünglich gewährleisten, dass nur stabilitätsorientierte Länder der → Europäischen Union (EU) an der → Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilnehmen und in den Verbund der → Euro-Länder aufgenommen werden, um die Stabilität des → Euro sicherzustellen. Angesichts der Staatsschuldenkrise hat man etliche Mängel erkannt und neue Strukturen geschaffen (→ Euro-Krise).

Die Konvergenzkriterien wurden 1993 im → Maastrichter Vertrag festgelegt und bedeuteten sozusagen die Eintrittsbedingungen für die WWU. Teilnehmen können danach nur EU-Staaten, die

- eine anhaltende Preisstabilität nachweisen,
- kein übermäßiges Haushaltsdefizit aufweisen,
- im bisherigen Europäischen Währungssystem, das durch die WWU ersetzt wurde, zwei Jahre lang keine Wechselkursspannungen ausgelöst haben, und
- deren langfristiger Zinssatz höchstens um zwei Prozent höher als in den preisstabilsten EU-Ländern liegt.

Jedes WWU-Teilnehmerland muss der → Europäischen Kommission ein „Stabilitätsprogramm“ vorlegen, also ein Programm seiner künftigen Haushalts- und Wirtschaftspolitik. Zu berücksichtigen ist das Vorjahr, das laufende Jahr und mindestens drei folgende Jahre.

Die Europäische Kommission bewertet diese Programme. Der → Rat der Europäischen Union prüft anschließend, ob die vereinbarten Grundzüge der Wirtschaftspolitik eingehalten werden, ob Prognosen realistisch sind und ob geplante Maßnahmen ausreichen, um einen ausgeglichenen Haushalt zu garantieren. Gegebenenfalls empfiehlt er Korrekturen.

Übersteigt das Haushaltsdefizit eines Staates die Obergrenze von drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts, werden erhebliche Geldbußen verhängt, sofern nicht gewisse Ausnahmesituationen – wie etwa Naturkatastrophen oder andere unvorhersehbare Ereignisse – vorliegen. Festgelegt wurden diese

Strafmaßnahmen in einem 1997 in Amsterdam vereinbarten → **Stabilitäts- und Wachstumspakt**, der die Konvergenzkriterien konkretisiert und für jeden an der WWU teilnehmenden Staat verbindlich ist.

Kopenhagener Kriterien

Jeder europäische Staat kann die Mitgliedschaft in der → Europäischen Union (EU) beantragen. Die Geografie bildet den Rahmen, doch es sind die Wertvorstellungen, die die eigentlichen Grenzen Europas ausmachen. Hier stehen Grundwerte wie Freiheit und Solidarität, Toleranz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ganz oben. Der Vertrag von Lissabon (→ Lissabon-Vertrag) nennt erstmals solche Werte, die Leitlinien für das Handeln der EU sind. Er weist damit den Weg zu einer tieferen gegenseitigen Bindung der Union, die über eine bloße Zweckgemeinschaft der Mitgliedstaaten hinausgeht.

Doch die Beitrittsbedingungen gehen darüber hinaus. Bereits 1993 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten in Kopenhagen sehr konkrete Voraussetzungen festgelegt, die ein Neubewerber in rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu erfüllen hat. Vier dieser Kriterien sind hervorzuheben:

- Das „politische Kriterium“: Institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten.
- Das „wirtschaftliche Kriterium“: Eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standzuhalten.
- Das „Acquis-Kriterium“: Die Fähigkeit, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele zu eigen zu machen, das heißt: Übernahme des gemeinschaftlichen Regelwerkes, des „gemeinschaftlichen Besitzstandes“ (Acquis communautaire).
- Schließlich darf eine Erweiterung nicht zum Risiko für die Weiterentwicklung der Europäischen Union werden. Ein gelegentlich vergessenes Kopenhagener Kriterium besagt, dass die Union ihre Fähigkeit zu Integration und Vertiefung erhalten muss.

KSZE

Seit dem 1. Januar 1995 trägt die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) den Namen

„Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (OSZE). Der Sitz des Generalsekretariats der OSZE ist Wien.

Kulturhauptstadt Europas

Die Einrichtung der „Kulturhauptstadt Europas“ geht auf einen Beschluss des → Europäischen Rats von 1983 zurück: Seit 1985 wird alljährlich eine Stadt zur kulturellen Hauptstadt Europas erklärt. Die Institution der Kulturhauptstadt bietet der Vielfalt des kulturellen Reichtums unseres Kontinents einen wirkungsvollen Rahmen.

- **1999** war es Weimar,
- im Jahr **2000** waren es gleich sieben Städte, unter ihnen Prag, Krakau und Avignon.
- Die Kulturhauptstädte **2001** waren Porto und Rotterdam,
- **2002** Brügge und Salamanca,
- **2003** Graz,
- **2004** Genua und Lille.
- Für **2005** fiel die Wahl auf Cork,
- **2006** auf das griechische Patras.
- Kulturhauptstadt **2007** war Luxemburg, und zwar als Region, gemeinsam mit seinen deutschen Nachbarregionen Saarland, Rheinland-Pfalz, seiner französischen Nachbarregion Lothringen und seiner belgischen Nachbarregion Wallonien sowie Hermannstadt/Sibiu in Rumänien.
- Kulturhauptstadt **2008**: das englische Liverpool und das norwegische Stavanger.
- Kulturhauptstadt **2009**: Linz (Österreich) und Wilna (Litauen).
- **2010** trug erstmals eine ganze Region den Titel „Kulturhauptstadt“. Mit Essen an der Spitze präsentierten sich 53 Städte im Ruhrgebiet. Weitere Kulturhauptstädte **2010** waren das ungarische Pecs und Istanbul.
- **Seit 2011** treten jeweils zwei Städte in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im „Tandem“ auf und gestalten eine Vielzahl von Aktivitäten gemeinsam. **2011** waren es die Städte Turku (Finnland) und Tallinn (Estland).
- **2012** folgten Guimaraes (Portugal) und Maribor (Slowenien).
- Die beiden Kulturhauptstädte Europas **2013** waren Kosice (Slowakei) sowie die zweitgrößte Stadt Frankreichs, Marseille zusammen mit der Provence.
- **2014** fiel die Wahl auf Umea in Nordschweden sowie auf die lettische Hauptstadt Riga.

- **2015** sind es die belgische Stadt Mons und das tschechische Pilsen. **2016** tragen das spanische San Sebastian und Breslau in Polen den Titel.

Lissabon-Strategie

Auf ihrem Gipfeltreffen im März 2000 in Lissabon hatten die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union (→ Europäischer Rat) eine Strategie für wirtschaftliche und strukturelle Reformen beschlossen. Mit ihr strebte die → Europäische Union (EU) das ehrgeizige Ziel an, bis 2010 zur „*wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsregion der Welt*“ aufzusteigen.

Dieses Szenario blieb bekanntlich im Stadium eines eher frommen Wunsches stecken. Bereits im Lissabon-Report 2004 wurde der EU bei ihrem Streben nach größerer Wettbewerbsfähigkeit mehr Nachdruck empfohlen. „*Die Ziele von Lissabon zu erreichen setze weitergehende Anstrengungen voraus, die die Wettbewerbsfähigkeit der Beitrittsländer des Jahres 2004 und der hinterherhinkenden bisherigen Mitgliedstaaten verbessern*“ schrieben die Verfasser dieses aus Wirtschaftsdaten und Umfrageergebnissen zusammengefassten Index.

Im Frühjahr 2005 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der EU, am Wachstumsziel der Lissabon-Strategie grundsätzlich festzuhalten, die Maßnahmen aber auf Teilziele zu begrenzen. Die Kernziele der veränderten Lissabon-Strategie waren es, Investitionen in den Bereichen Forschung, Bildung und Innovation besonders zu fördern. Die Mitgliedstaaten setzten sich das Ziel, künftig drei Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts in diese Bereiche zu investieren.

Die eher erfolglose Lissabon-Strategie ist inzwischen von der aktuellen Wachstumsstrategie → **Europa 2020** abgelöst worden.

Lissabon-Vertrag

Der Vertrag von Lissabon ist die fünfte grundlegende Reform der Verträge der → Europäischen Union (EU) (→ Römische Verträge). Seit 1. Dezember 2009 ist er in Kraft. Er soll der EU neue Handlungsfähigkeit und neuen Schwung verleihen.

- Erstmals werden im EU-Vertrag Werte genannt, auf

die sich die Union gründet und die **Leitlinien** für das Handeln der EU sein sollen. Damit strebt die EU eine gegenseitige Bindung an, die ausdrücklich über eine Zweckgemeinschaft von Mitgliedstaaten hinaus weist.

- Die → **Charta der Grundrechte der Union** (→ Grundrechte-Charta der Europäischen Union), von den Staats- und Regierungschefs der EU im Dezember 2000 in Nizza proklamiert, erhält volle Rechtsverbindlichkeit, ist also nun rechtlich einklagbar.
- Zum Thema **Subsidiarität** wird der → Europäischen Kommission – als dem gesetzgeberischen Motor der Union – aufgegeben, alle ihre Gesetzesvorschläge auch den nationalen Parlamenten zu übermitteln und darzulegen, warum ein Ziel über die EU besser erreicht werden kann als auf einer unteren, z. B. nationalen Ebene. Die nationalen Parlamente können bei Verstößen gegen das → Subsidiaritätsprinzip den → Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg anrufen.
- Das → **Europäische Parlament** (EP) wird – anders als nationale Parlamente – auch künftig nicht das Initiativrecht für die Gesetzgebung erhalten; hierüber verfügt weiterhin, mit Ausnahme der Innen- und Rechtspolitik, allein die Europäische Kommission. Erheblich mehr Macht wächst dem EP aber zu, weil es erstmals in weiten Teilen der Innen- und Rechtspolitik mitentscheiden kann. Vor allem bei der Asyl- und Einwanderungspolitik entscheiden nationale Regierungen und EP seither gemeinsam und gleichberechtigt. Das gilt nun sogar für die Landwirtschaftspolitik, die nach wie vor den größten Teil des EU-Haushalts verschlingt (→ Haushalt der Europäischen Union).

Gestärkt wird das EP auch bei Feststellung des EU-Haushalts sowie bei der Benennung und Bestätigung der Mitglieder der Europäischen Kommission. Ihr Präsident wird – auf Vorschlag des → Europäischen Rates – vom EP gewählt. Die Zahl der Abgeordneten des EP ist ab 2009 auf 750 begrenzt. Deutschland wurde als einzigem Mitgliedstaat die für ein Land maximal mögliche Zahl von 96 Abgeordneten zugestanden.

- Um die Arbeit des → Europäischen Rates effizienter gestalten zu können, wird er sich künftig mit qualifizierter Mehrheit einen **hauptamtlichen Präsidenten** wählen. Seine jeweils zweieinhalbjährige Amts-

zeit soll Kontinuität gewährleisten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der derzeitige Präsident ist der Belgier Herman Van Rompuy.

- Größe und **Zusammensetzung der Europäischen Kommission** werden neu geregelt. Zunächst dachte man an eine Reduktion auf 15 stimmberechtigte Kommissare (bisher 25) – zum Entsetzen vieler kleinerer Staaten, die auf dem Prinzip „Ein Kommissar je Land“ beharrten. Nun also bleibt es bis 2014 dabei; verkleinert wird erst dann – und dies nach der Maßgabe, dass jeder Mitgliedstaat während zwei von drei Amtszeiten einen Vertreter stellt.
- Vor allem wird die **qualifizierte Mehrheitsentscheidung** zur Regel. Bis auf einige Bereiche wie der Außen- und Sicherheitspolitik, der Sozialversicherung oder in Steuersachen wird nun auf der Ebene des Rates der EU mehrheitlich beschlossen. Damit entfällt das Vetorecht. Die nötige qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn 55% der EU-Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren, dem Vorhaben zustimmen. Mit dieser sog. **„Doppelten Mehrheit“** wird – entsprechend der Doppelnatur der EU als Bürger- und Staatenunion – sowohl dem Grundsatz der Staatengleichheit (ein Staat – eine Stimme) als auch der Bürgergleichheit (jedem vertretenen Einwohner soll annähernd das gleiche Gewicht zukommen) Rechnung getragen. Zu einer Sperrminorität bedarf es mindestens vier Mitgliedstaaten. Eingeführt wird die doppelte Mehrheit erst nach einer Übergangsfrist bis November 2014. Auf Wunsch Polens wurde eine zusätzliche Übergangsregelung vereinbart, wonach ein Mitgliedstaat noch bis März 2017 die Anwendung der alten Beschlussfassungsregeln beantragen kann.
- Der **Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik** wird nun vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der EU-Kommission ernannt (Artikel 18 Absatz 1 EU-Vertrag). Er leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ und ist zugleich Vizepräsident der EU-Kommission. Zudem wird ihm ein eigener **Europäischer Auswärtiger Dienst** zur Seite gestellt.
- Schließlich werden die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Union – einschließlich der Voraussetzungen für einen **freiwilligen Austritt** – festgelegt.

Fazit: Nach heute vorherrschender Auffassung hat der Lissabon-Vertrag die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

Der Lissabon-Vertrag ist im Übrigen nicht zu verwechseln mit der → Lissabon-Strategie, in der es um Wachstums- und Beschäftigungsziele in der EU geht.

Lomé-Abkommen

Die Lomé-Abkommen bildeten jahrelang das Kernstück gemeinsamer Entwicklungshilfe der → Europäischen Union (EU). Die Abkommen zwischen der EU und den Vertragsstaaten aus Afrika, der Karibik und des Pazifik (→ AKP-Staaten) sind nach der Hauptstadt Togos benannt, wo 1975 das erste dieser Abkommen unterzeichnet wurde. Nach jeweils 5-jähriger Laufzeit folgten 1979 Lomé II, 1984 Lomé III und 1989 schließlich- und erstmals mit einer Laufzeit von zehn Jahren Lomé IV.

Die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) erforderte 1995 Reformen. Man trug ihnen mit einem neuen Abkommen Rechnung, das am 23. Juni 2000 am Regierungssitz Benins unterzeichnet wurde. Dieses **Cotonou-Abkommen** mit einer Laufzeit von nunmehr 20 Jahren verfolgt das zentrale Ziel, die Armut ein zu dämmen. Es bildet heute die neue Rechtsgrundlage der Beziehungen zwischen EU- und den heute 77 AKP-Staaten. Oberstes Beschlussorgan der Abkommen ist der gemeinsame Ministerrat.

Die Partnerländer erhalten vor allem Handelsvorteile, um ihre Waren in die EU exportieren zu können. Rund 99,5% aller Erzeugnisse aus den AKP-Staaten können zollfrei in die EU eingeführt werden. Im Gegenzug sind die AKP-Länder jedoch nicht verpflichtet, Waren aus der EU die gleiche Zollfreiheit zu gewähren.

Fazit: Die bisherigen Resultate sind keineswegs zufriedenstellend: Der AKP-Anteil am EU-Handel ist seit Jahren rückläufig. Hatte er vor 1975 noch mehr als 7% betragen, so belief er sich Mitte der 90er Jahre nur noch auf 3 bis 4%. Hinzu kommen der Verfall der Rohstoffpreise und die wachsende Verschuldung der Lomé-Partner. Trotz solcher Resultate sind die AKP-Staaten – auch mangels einer realistischen Alternative – an der weiteren Zusammenarbeit interessiert.

Maastrichter Vertrag

Der „**Vertrag über die Europäische Union**“ ist nach der hübschen niederländischen Stadt Maastricht benannt, in der ihn 1992 die Staats- und Regierungschefs der seinerzeit zwölf Mitgliedstaaten der → Europäischen Gemeinschaft (EG) unterzeichnet haben. Seit 1. November 1993 ist er in Kraft.

Er enthält – zum zweiten Mal nach der → „Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1987 – umfassende Reformen der 1957 abgeschlossenen Gründungsverträge (→ Römische Verträge). Er markiert einen entschlossenen Schritt von der bis dahin hauptsächlich als Wirtschaftsgemeinschaft konzipierten EG hin zu einem politischen Zusammenschluss, nämlich der seit her so genannten → Europäischen Union (EU).

Als „*eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas*“ (so Artikel A des Vertrags) wurde eine Union gegründet, die auf drei Säulen ruht:

- Einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten (GASP) im Rahmen einer Regierungszusammenarbeit;
- einer Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik. Künftig unterrichten und konsultieren sich die Mitgliedstaaten im → Europäischen Rat bei Fragen, die Grenzkontrollen, Asyl- und Zuwanderungspolitik, Drogenbekämpfung, internationale Kriminalität, Zusammenarbeit der Justiz in Zivil- und Strafsachen, Terrorismusbekämpfung und Zollwesen betreffen;
- einer vertieften EG, die sich etwa in der sog. „Unionsbürgerschaft“, in zusätzlichen Rechten für das → Europäische Parlament (EP) sowie in Bestimmungen zu einer → Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) verdeutlichen soll.

In Dänemark, Frankreich und Irland wurde die Bevölkerung befragt, ob der Vertrag in diesen Ländern umgesetzt werden soll. In Irland fand die Volksabstimmung eine deutliche, in Frankreich eine nur hauchdünne Mehrheit. Das dänische Referendum scheiterte knapp und erhielt erst im zweiten Anlauf die Zustimmung der Bevölkerung. In Deutschland musste das Bundesverfassungsgericht über mehrere gegen den Vertrag – und insbesondere gegen einen künftigen → Euro – gerichtete Klagen entscheiden.

Vertragsinhalte:

- Die EU erhält spätestens 1999 eine gemeinsame Europa-Währung (→ Euro). An ihr sollen EU-

Mitgliedstaaten teilnehmen, die bestimmte wirtschafts- und finanzpolitische Voraussetzungen, die sog. → „**Konvergenzkriterien**“, erfüllen.

- Erstmals wird in Ansätzen eine **Europäische Sicherheitspolitik** konzipiert. Hierzu wurde die Westeuropäische Union (WEU) als Institution an die EU angebunden mit dem Ziel, schrittweise zu einer eigenständigen europäischen Verteidigungspolitik zu gelangen.
- Das → **Subsidiaritätsprinzip** lässt ein Tätigwerden der Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur noch zu, soweit die entsprechenden Ziele nicht auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden können.
- Die Institutionen der EU (→ Organe der Europäischen Union) werden um den → **Ausschuss der Regionen** erweitert, der sich aus Vertretern der Länder und Regionen zusammensetzt und beratende Funktionen wahrnimmt.
- Neu geschaffen wird die → **Unionsbürgerschaft**. Jeder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates kann sich frei in allen Ländern der Union bewegen und aufhalten. Lebt ein EU-Bürger in einem anderen EU-Mitgliedsland, so steht ihm dort bei Kommunal- und Europawahlen das aktive und passive Wahlrecht zu). Schließlich wird Unionsbürgern in jeder Vertretung eines EU-Staates diplomatischer und konsularischer Schutz auch in Staaten außerhalb der EU gewährt, wenn es dort keine Vertretung des jeweiligen Heimatlandes gibt.

MdEP

Offizielle Abkürzung für die Mitglieder des → Europäischen Parlaments (EP). Seit 1979 werden die Mitglieder des EP direkt gewählt. Die Wahlen finden alle fünf Jahre statt (→ Europa-Wahl).

Wie viele Abgeordnete von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in das EP entsandt werden, richtet sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Landes. Das zugrunde liegende Schema ist grob, damit alle Länder im Plenum angemessen vertreten sind. So stellt Deutschland als größtes Mitgliedsland 96, Malta als kleinster EU-Staat fünf Abgeordnete.

Menschenrechtspolitik in Europa

In Europa befassen sich → OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; bis

31. Dezember 1994 hieß sie „KSZE“) und → Europarat mit der Wahrung der Menschenrechte.

OSZE: Das Schlussdokument des dritten KSZE-Folge-treffens in Wien vom 15. Januar 1989 enthält umfassende Vereinbarungen über den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte in ganz Europa. Es wurde auch von den osteuropäischen Staaten und der damaligen Sowjetunion unterzeichnet.

Europarat: Der Europarat verfügt zum Schutz der Menschenrechte über drei wichtige Instrumente:

1. Die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Seit 1953 ist sie in Kraft und inzwischen von allen heute 47 Mitgliedsländern des Europarats – teilweise mit Einschränkungen – unterzeichnet worden. Die Konvention orientiert sich an der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen (UNO) von 1948. Im Unterschied zur UNO besitzt die europäische Konvention mit der Errichtung der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Kontrollinstrumente.

Die Konvention garantiert die wichtigsten Menschenrechte und Grundfreiheiten, u. a.

- Recht auf Leben,
- Verbot der Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit,
- Recht auf Freiheit, Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit,
- Achtung der Privatsphäre, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- Recht auf Presse-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,
- Recht der freien Wahl des Ehepartners,
- Recht auf Eigentumsschutz.

2. Die europäische Kommission für Menschenrechte

Sie wurde 1954 gegründet und ist die erste zentrale Instanz im Beschwerdeverfahren gegen Verletzungen der Menschenrechte. Jedes Land des Europarats ist durch ein Mitglied in der Kommission vertreten. Der Kommission prüft die Beschwerden auf ihre Zulässigkeit, vermittelt im Rechtsstreit und entscheidet, ob eine Verletzung der Menschenrechte dem Ministerkomitee oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Entscheidung vorgelegt wird.

3. Der Europäische Gerichtshof zum Schutze der Menschenrechte

Der Gerichtshof wurde 1959 eingesetzt. Jedes Land des Europarats ist mit einem Richter vertreten. Die Kandidaten werden von ihrem jeweiligen Land vorgeschlagen und von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für neun Jahre gewählt. Der Gerichtshof kann nicht von Einzelpersonen angerufen werden. Er handelt nur auf Initiative der europäischen Kommission für Menschenrechte. Sein Sitz ist Straßburg. Er ist zu unterscheiden vom → Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, einem → Organ der Europäischen Union.

Der Gerichtshof entscheidet, ob ein Mitgliedstaat die europäische Konvention der Menschenrechte verletzt und verurteilt gegebenenfalls den angeklagten Staat zur Entschädigung. Bis auf Malta und die Türkei haben alle Vertragsstaaten die Entscheidungskompetenz des Gerichtshofs anerkannt.

- **Europäische Union (EU):** Die Gründungsverträge von 1957 (→ Römische Verträge) klammerten Zuständigkeiten der Gemeinschaft für eine Grundrechte- oder Menschenrechtspolitik aus. In einer sich über die Jahre vertiefenden Integration entwickelte immerhin der → Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Rechtsprechung, die sich an gemeinsamen Verfassungstraditionen sowie an der EMRK orientierte. Schließlich hielt es auch die → Europäische Union für angezeigt, sich zu den Menschenrechten wenigstens zu räuspern. Immerhin heißt es in Artikel F Absatz 2 des → Maastrichter Vertrags von 1992: *„Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“*

Erst 1999 – 50 Jahre nach Europarat und KSZE/OSZE – entdeckten auch die Staats- und Regierungschefs der EU ihr Herz für den unantastbaren Kernbereich unserer Rechtstradition. Um die „überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern“, erarbeitete man eine **Europäische Charta der Grundrechte** (→ Grundrechte-Charta der Europäischen Union). Sie wurde 2000 in Nizza (→ Nizza) feierlich proklamiert. In sechs Kapiteln fasst sie die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte sowie die wirtschaft-

lichen und sozialen Rechte in einem überstaatlichen Dokument zusammen. Einklagbare Rechte waren aus ihr zunächst nicht abzuleiten. Mit dem → Lissabon-Vertrag von 2009 erhielt die Charta volle Rechtsverbindlichkeit.

Ministerrat (der Europäischen Gemeinschaft)

Der Ministerrat der (früheren) → Europäischen Gemeinschaft (EG) wurde mit dem → Maastrichter Vertrags von 1993 umbenannt in → Rat der Europäischen Union (→ Organe der Europäischen Union). Aus der EG wurde zum selben Zeitpunkt die → Europäische Union (EU). Da im Rat, diesem für die europäische Gesetzgebung durchaus gewichtigen Gremium, die jeweils fachlich zuständigen nationalen Minister der EU-Mitgliedstaaten zusammenkommen, ist der Name „Ministerrat“ weiterhin geläufig.

Mittelmeer-Union

Im Dezember 2007 kündigte der damalige französische Staatspräsident Nicolas Sarkozy an, er wolle mit Algerien die Achse einer eigenständigen Mittelmeerunion schmieden, die nach dem Vorbild der → Europäischen Union (EU) – aber von ihr unabhängig – wirtschaftlich zusammenarbeiten soll.

Im März 2008 einigte man sich darauf, das Vorhaben unter dem Dach des bereits bestehenden EU-Programms im Umgang mit den südlichen Nachbarn, dem → **Barcelona-Prozess** (kurz: EUROMED), anzusiedeln. Es war nun ein Projekt aller 27 EU-Staaten. Gegründet wurde es am 13. Juli 2008 in Paris. Die Meere will man entgiften, Autobahnen und Seewege ausbauen, die Wirtschaft fördern sowie eine „Solar-Brücke“ schaffen, um wechselseitig die Nutzung der Sonnenenergie zu fördern. Gründen will man zudem eine Mittelmeer-Universität.

Die 43 Mitglieder sind, neben den 27 EU-Staaten: Ägypten, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Israel, Jordanien, Kroatien, Libanon, Libyen (Beobachter), Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Palästinensische Autonomiegebiete, Syrien, Tunesien und die Türkei.

Im Grunde handelt es sich um den Versuch, den → **Barcelona-Prozess** neu zu beleben. So blieben die

Zielbeschreibungen vage. Natürlich ist das Mittelmeer für alle Nachbarn ein wichtiger Wirtschaftsraum. Weit über 40% des Außenhandels der südlichen Anrainerstaaten finden mit Staaten der EU statt. Darüber hinaus bestehen zu Europa historische und sprachliche Verbindungen. Schließlich wird eine Migrationspolitik, die arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist und den Zuwanderungsdruck auf Europa zu steuern vermag, nur im Konsens zu erreichen sein.

Nettozahlungen an die Europäische Union

Die Einnahmen des gesamten → Haushalts der Europäischen Union (EU), die sog. Eigenmittel, resultieren ausschließlich aus den Beitragszahlungen der einzelnen Mitgliedstaaten an die EU. Diese Zahlungen bezeichnet man auch als **Brutto-Beträge**.

Werden den Brutto-Beträgen die Rückflüsse, also die Gelder, die aus dem EU-Haushalt wieder in die einzelnen Länder zurückfließen, gegenübergestellt, ergeben sich daraus die **Netto-Zahlungen**. Rückflüsse ergeben sich beispielsweise aus strukturpolitischen Fördermitteln, die die EU gezielt in strukturschwächere Regionen Europas lenkt, und von denen in Deutschland im Besonderen auch die neuen Länder profitiert haben (→ Strukturpolitik).

Die Höhe der Beiträge der einzelnen EU-Mitgliedstaaten richtet sich nach Größe, nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie nach der Struktur des jeweiligen Landes. Einige EU-Staaten erhalten von der EU mehr Geld zurück als sie einzahlen. Andere wiederum zahlen mehr ein als sie herausbekommen. Zu letzteren zählt – allen voran – die Bundesrepublik.

So war Deutschland beispielsweise in der Haushaltsperiode 1999 bis 2006 mit jährlich zwischen 7,6 und 9 Milliarden Euro (je nach Quelle finden sich divergierende Zahlen) der mit Abstand größte Nettozahler der EU. Bei keinem anderen Mitgliedstaat war die Lücke zwischen den Transfers nach Brüssel und den Rückflüssen aus der Gemeinschaftskasse so deutlich. Umgekehrt sah es etwa für Spanien, einem der großen Netto-Empfänger, aus: kein Land erhielt mehr EU-Fördermittel.

Diese Tendenzen setzten sich in der Haushaltsperiode 2007 bis 2013 fort. Gemessen am Bruttonationaleinkommen (BNE) fließen sogar 0,42% mehr aus

Deutschland nach Brüssel, als Deutschland aus EU-Fördertöpfen zurück erhält. 2004 lag der deutsche Nettobeitrag noch bei 0,33% des BNE.

Belastet werden in der Periode 2007 bis 2013 vor allem auch Italien und Frankreich. So wuchs der Nettobeitrag aus Rom von 0,22% des BNE im Jahr 2004 auf etwa 0,38%. Frankreich und Schweden überweisen nun einen Anteil von 0,37% des BNE mehr nach Brüssel, als sie von der EU erhalten. Stark entlastet wurden dagegen die Niederlande.

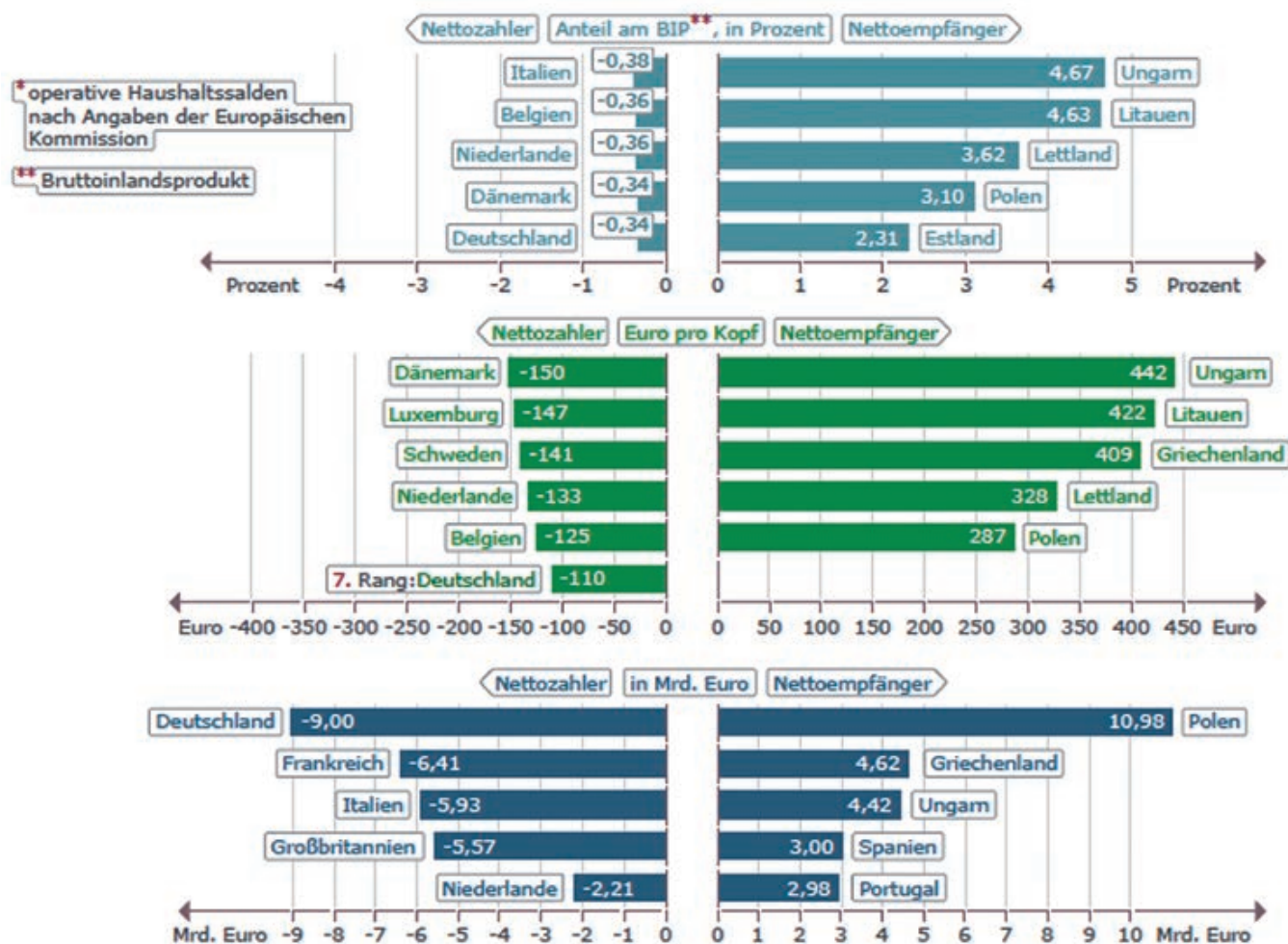
Britenrabatt: Seit 1984 werden Großbritannien automatisch zwei Drittel seiner Nettozahlungen an die EU erstattet. Die seinerzeit amtierende Premierministerin Margaret Thatcher hatte 1984 auf dem EU-Gipfeltreffen (→ Europäischer Rat) in Fontainebleau den Partnerländern diese Vergünstigung gleichsam abgetrotzt. Mit dem Schlachtruf „I want my money back“

drohte sie damals, die Finanzverhandlungen scheitern zu lassen.

Da in den achtziger Jahren die Agrarausgaben nahezu 70% des gesamten EU-Haushalts ausmachten, die britischen Inseln aber nur marginal in den Genuss der Agrarsubventionen kamen, verlangte Margret Thatcher einen Rabatt von zwei Dritteln aller britischen Zahlungen. Alle ihre Nachfolger beharrten auf dieser Vorzugsbehandlung, obwohl der Agraranteil im Haushalt der EU inzwischen auf unter 50% abgesunken ist, und der Rabatt angesichts der britischen Wirtschaftskraft immer weniger gerechtfertigt erscheint. Für die Jahre 2007 bis 2013 konnten die Staats- und Regierungschefs eine Kürzung des Rabatts um insgesamt 10,5 Milliarden Euro erreichen. Verglichen mit Deutschland steht Großbritannien damit zwar weiterhin deutlich günstiger da; der britische Nettobeitrag aber stieg von 0,16% des BNE im Jahr 2004 auf etwa den doppelten Anteil.

Top 5 Nettozahler und Nettoempfänger in der EU

Haushaltssalden* der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), verschiedene Bezugsgrößen



Quelle: Europäische Kommission: EU-Haushalt 2011 = Finanzbericht / Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de Bundeszentrale für politische Bildung, 2012, www.bpb.de

Netzwerk Europäische Bewegung

Das Netzwerk Europäische Bewegung Deutschland ist der überparteiliche Zusammenschluss der organisierten Zivilgesellschaft im Bereich Europapolitik. Die hier vertretenen 155 Interessengruppen repräsentieren nahezu alle gesellschaftlichen Gruppierungen. Vertreten sind Wirtschafts- und Berufsverbände, Gewerkschaften, Bildungsträger, wissenschaftliche Institute, Stiftungen, Parteien und Unternehmen.

Das Netzwerk organisiert Europa-Kommunikation und Europäische Vorausschau im Dialog mit Akteuren der → Europäischen Union auf nationaler und europäischer Ebene. Die politischen Expertisen, Informationen und Aktionen der Mitglieder werden im Netzwerk Europäische Bewegung gebündelt, vernetzt und verstärkt. Zusätzlich werden politisch aktuelle Task-Forces, strategische Partnerschaften und Dialog-Plattformen geschaffen, in denen Politik und organisierte Zivilgesellschaft an einem Tisch sitzen. Die Europäische Bewegung ist in 41 Ländern Europas präsent.

Das Netzwerk bietet:

- Europa-Kommunikation zwischen Politik und organisierter Zivilgesellschaft,
- Europäische Vorausschau und Politische Agenda,
- Europäische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Information, Service, Dialog und Beratung.

www.netzwerk-ebd.de

Nichtbeistandsklausel

Kein Mitgliedstaat der → Europäischen Union (EU) haftet für Schulden und Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaates. Diese sog. „Nichtbeistandsklausel“ (No-Bail-out-Klausel) ist in Artikel 125 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgeschrieben.

Das Grundmotiv der Klausel: die Staaten sollen zu verantwortungsvoller Finanzpolitik angehalten werden; keinesfalls sollen sie darauf setzen dürfen, bei fiskalischer Nachlässigkeit von den anderen aufgefangen zu werden. Die Klausel ergänzt die im → Stabilitäts- und Wachstumspakt 1997 vereinbarten Verschuldungsgrenzen, die ebenfalls eine unsolide Haushaltsführung verhindern sollen.

Niederlassungsfreiheit

Der Vertrag zur Gründung der → Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von 1957 (→ Römische Verträge) garantiert den Arbeitnehmern und Selbstständigen aller Mitgliedstaaten das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft niederzulassen und dort ihren Beruf auszuüben.

Der EuGH hat festgestellt, dass sich alle Staatsangehörigen und juristischen Personen der (heutigen) → Europäischen Union (EU) im gesamten Bereich der EU unter gleichen Bedingungen niederlassen und ihren Beruf ausüben dürfen wie Inländer des jeweiligen Mitgliedstaates (**Gebot der Inländergleichbehandlung**).

In der Praxis gelten allerdings nach wie vor in einzelnen EU-Staaten abweichende nationale Zulassungsvoraussetzungen zu bestimmten Berufen. Um diese Abweichungen zu beseitigen, können die → Organe der EU Richtlinien (Europäisches Gemeinschaftsrecht) erlassen werden. Sie gleichen die Zulassungsvoraussetzungen zu verschiedenen Berufen EU-weit an und stellen die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeiten und Befähigungsnachweisen sicher. Bisher wurden solche Richtlinien erlassen für: Heil- und Heilhilfsberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Krankenschwestern und -pfleger sowie Hebammen), Architekten, Apotheker, Rechtsanwälte und Verkehrsunternehmer.

Eine → Dienstleistungsrichtlinie der EU von 2006 verbietet es, Anbieter bei ihrem Zugang zu den Märkten anderer EU-Staaten zu diskriminieren.

Nizza (Vertrag von Nizza)

Der → Europäische Rat, der vom 7. bis 12. Dezember 2000 in Nizza tagte, steht für den längsten Verhandlungsmarathon der Staats- und Regierungschefs der seinerzeit 15 Mitgliedstaaten in der Geschichte der → Europäischen Union (EU).

Die schwierigste Aufgabe dieses Reformgipfels bestand in der **Neugewichtung der Stimmenanteile** der einzelnen Mitgliedstaaten im → Rat der Europäischen Union, dem einflussreichsten Legislativorgan der EU. Diese Aufgabe war brisant, denn die Erweiterung der EU um mindestens 10 vorwiegend mittel- und ost-europäische Staaten (→ Osterweiterung) stand bevor.

Ein weiterer Stolperstein war der Reformansatz, das **Einstimmigkeitsprinzip** zugunsten von Entscheidungen, die mit → qualifizierter Mehrheit getroffen werden, zurück zu drängen.

Schließlich ging es um die **künftige Größe der → Europäischen Kommission**, die bereits damals 20 Mitglieder zählte und nach vollzogener Osterweiterung zusätzliche EU-Länder repräsentieren sollte.

Der am 11. Dezember 2000 schließlich gebilligte „Vertrag von Nizza“ ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten. Die Bevölkerung Irlands hatte in einer Volksabstimmung das Vertragswerk von Nizza im Juni 2001 zunächst abgelehnt, es in einem weiteren Referendum am 7. Oktober 2001 dann doch gebilligt.

Nordischer Rat

1952 schlossen sich Dänemark, Island, Norwegen und Schweden zum Nordischen Rat zusammen, dem 1955 auch Finnland beitrug. Der Rat besteht aus 78 Mitgliedern, die aus den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gewählt werden. Der Nordische Rat organisiert und vertieft die Zusammenarbeit dieser Länder. Er ist ein beratendes Gremium, das keine bindenden Beschlüsse fällen kann und dessen Zusammenarbeit eher informellen Charakters ist. Sein Sitz ist Helsinki.

Die Zusammenarbeit der nordeuropäischen Staaten führte u. a. zu einer Pass- und Zollunion sowie einem einheitlichen skandinavischen Arbeitsmarkt seit 1954. Nordischen Staatsangehörigen wird in einem anderen Mitgliedsland das aktive und passive Kommunalwahlrecht gewährt. Die Oslo-Konvention von 1968 schuf die Grundlage für gemeinsame Projekte in der Entwicklungshilfe. Engere Kooperationsformen, etwa das Bemühen um eine Nordische Wirtschaftsunion, waren wegen verschiedenartiger außenpolitischer Verflechtungen der Mitgliedstaaten nicht erfolgreich.

OECD

Die **Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Organisation for Economic Cooperation and Development = OECD) wurde 1961 als Nachfolgeorganisation der OEEC (Organisation for European Economic Cooperation) gegründet.

Die OEEC war 1948 insbesondere auf US-amerikanische Anregung hin entstanden, um Kriterien für die Verteilung der von den USA bereitgestellten Gelder für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau Westeuropas auszuarbeiten. Nachdem ihre Ziele weitgehend erreicht waren, stellte die OEEC 1961 ihre Tätigkeit ein. Ihre Nachfolgeorganisation ist die OECD.

29 Länder sind heute Mitglieder der OECD: Australien, Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Türkei, Ungarn und die USA.

Ziel der OECD ist es, einen Beitrag zur Entwicklung der Weltwirtschaft zu leisten, wobei den Zielvorgaben Preisstabilität, wirtschaftliches Wachstum und Vollbeschäftigung eine besondere Bedeutung zukommt.

Östliche Partnerschaft

Die sog. „Östliche Partnerschaft“ (ÖP) ist ein Novum im Sortiment außenpolitischer Aktivitäten der → Europäischen Union (EU). 2009 wurde sie in Prag ins Leben gerufen und richtet sich an sechs Staaten: die Ukraine, Weißrussland, Moldawien, Georgien, Armenien und Aserbaidschan. Ziel der ÖP ist es, diese Länder an politische und wirtschaftliche EU-Standards heranzuführen und zu stabilisieren.

Die ÖP wird in den sechs Partnerländern jedoch nicht nur positiv gesehen. In der Ukraine etwa besteht die Sorge, von der erhofften EU-Beitrittsperspektive wegrangiert zu werden. Moldawien und Weißrussland befürchten, ihr Verhältnis zu Russland zu belasten. Georgien hingegen sieht die ÖP bewusst als Hinwendung zur EU und als Abwendung vom russischen Nachbarn. Zwischen Aserbaidschan und Armenien schwelt weiter der Konflikt um Berg-Karabach. Defizite im Bereich der Demokratie und der Menschenrechte beobachtet man nicht nur in Weißrussland, sondern auch in Aserbaidschan, Armenien und Moldawien.

Die Zusammenarbeit der sechs Partnerschaftsländer untereinander ist eher unterentwickelt. Einig sind sie sich vor allem in dem Ziel einer baldigen Visumbefreiung im Verhältnis zu den Staaten der EU.

Organe der Europäischen Union

Mit der fortschreitenden europäischen Integration wuchsen auch Zahl und Umfang der Organe der → Europäischen Union (EU). Die Organe sind – so ist es im EG-Vertrag umschrieben – Ausdruck des Willens, „einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“.

Die Organe arbeiten nach dem Grundsatz der Aufteilung der politischen Verantwortung, letztlich also nach dem fundamentalen demokratischen Prinzip der Gewaltenteilung. Die Organe der Europäischen Union sind heute:

- der → Rat der Europäischen Union (früher „Ministerrat“),
- die → Europäische Kommission,
- das → Europäische Parlament (EP),
- der → Europäische Gerichtshof (EuGH),
- der → Europäische Rechnungshof,
- die → Europäische Zentralbank (EZB),
- die → Europäische Investitionsbank,
- der → Wirtschafts- und Sozialausschuss,
- der → Europäische Bürgerbeauftragte (Ombudsmann),
- der → Ausschuss der Regionen (AdR).

Osterweiterung

Als der ungarische Außenminister Gyula Horn im Juni des Jahres 1989 ein Loch in den Grenzzaun zwischen Ungarn und Österreich schnitt, symbolisierte er eine Zeitenwende von kaum hoch genug zu bewertender Tragweite. Fünf Monate später fiel in Berlin die Mauer. Im Dezember 1989 demontierte die Tschechoslowakei ihre Grenzbefestigungen. Vor den staunenden Augen der Welt war der „Eiserne Vorhang“, Produkt und Symbol des Kalten Krieges, wie ein Kartenhaus zusammengesackt.

Die Kraft der neuen Realitäten wies den Weg. Die Staats- und Regierungschefs der damals 15 EU-Mitgliedstaaten nahmen im Dezember 1998 Beitrittsverhandlungen mit zunächst sechs Staaten auf, nämlich mit Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern. Im Dezember 1999 wurden die Slowakei, Lettland, Litauen, und Malta, aber auch Bulgarien und Rumänien in den Kreis der Beitrittskandidaten aufgenommen. Im Februar 2000 begannen auch mit diesen sechs Ländern Beitrittsverhandlungen.

Von allen Beitrittsländern wurden intensive Vorbereitungen erwartet, um die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der EU übernehmen zu können. Dazu gehörten vor allem eine funktionstüchtige Marktwirtschaft und politische Institutionen, die eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung garantieren.

Am 1. Mai 2004 veränderte sich die politische Landkarte Europas. Sieben Länder aus dem ehemaligen sowjetischen Lager und eines aus dem ehemaligen Jugoslawien wurden zusammen mit Malta und Zypern Vollmitglieder der EU. Sie reichte nun vom Nordkap bis Nikosia, von Portugal bis Polen. Es sind aber nicht nur zehn Staaten, sondern vor allem knapp 75 Millionen neue EU-Bürger hinzugekommen. Nie zuvor hat die EU so viele und in der Relation unterstützungs-bedürftige Länder zugleich aufgenommen. Es handelte sich um die fünfte und zugleich größte Erweiterung in der Geschichte der europäischen Einigung. Zuallererst aber markiert 2004 die friedliche Überwindung der Spaltung unseres Kontinents nach vielen Jahrzehnten des kalten Krieges.

Ostseerat

Der Ostseerat, gegründet 1992 in Kopenhagen, dient als internationale Organisation der wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und umweltpolitischen Kooperation der Anrainerstaaten der Ostsee sowie Norwegens und Islands. Der Rat unterhält ein Sekretariat in Stockholm (Schweden).

Mitglieder des Ostseerates sind Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Russland, Schweden und die Europäische Union. Die Mitgliedschaft Norwegens, insbesondere aber Islands mag verwundern, da es sich hier nicht um Ostseeanrainer handelt. Allerdings sind die nordischen Länder seit Jahrzehnten aufs Engste miteinander verbunden. So sind Norwegen und Island neben Dänemark, Finnland und Schweden Mitglieder des → Nordischen Rates und der Nordischen Passunion. Daher hat man diese beiden Länder ebenfalls in den Ostseerat einbezogen. Beobachterstatus genießen Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Italien, Slowakei, die Ukraine sowie die Vereinigten Staaten von Amerika.

OSZE

Seit 1995 trägt die → KSZE den Namen „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (OSZE). Eine ihrer zentralen Aufgaben ist es, einen gemeinsamen Sicherheitsraum von Vancouver bis Wladiwostok zu gestalten – vor allem im Wege vorbeugender Diplomatie.

Durch die Mitgliedschaft aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (→ GUS) hat die OSZE – mit heute 56 Teilnehmerstaaten – eine Dimension erhalten, die es nicht leichter macht, unter der Chiffre „Europa“ ihre Interessen und Ziele zu definieren. Die Finanzmittel der OSZE sind begrenzt, ebenso die Effizienz ihrer Entscheidungsverfahren, und Sanktionsmittel zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse stehen ihr nicht zur Verfügung. Ob sich die OSZE zu einer übergreifenden Sicherheitsorganisation von vorrangiger Bedeutung für Europa fortentwickeln wird, erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt fraglich.

Pariser Verträge

Mit den Pariser Verträgen, die zwischen den USA, Großbritannien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 1954 geschlossen wurden und am 5. Mai 1955 in Kraft traten, erhielt der westliche Teil Deutschlands seine Souveränität zurück, und das Besatzungsregime der Nachkriegszeit fand sein Ende. Gleichzeitig trat die Bundesrepublik Deutschland der Nato und der → Westeuropäischen Union (WEU) bei.

Die Souveränität blieb jedoch durch Vorbehalte und Verantwortlichkeiten der vier alliierten Siegermächte „in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung“ eingeschränkt.

Seine volle Souveränität erlangte Deutschland erst 1990 mit dem „Einigungsvertrag“ zwischen DDR und Bundesrepublik Deutschland und dem „Zwei-Plus-Vier-Vertrag“, in dem die vier Alliierten sowie Vertreter der beiden deutschen Staaten die Bildung des vereinten Deutschlands bestätigten.

Die Pariser Verträge gehören zu den folgenreichsten Einschnitten in der deutschen und europäischen Geschichte seit 1945:

- Sie vertieften und befestigten die Zweistaatlichkeit Deutschlands für Jahrzehnte,

- sie integrierten die Bundesrepublik Deutschland (West) in das atlantische und westeuropäische Pakt-system und
- wurden so zum Symbol der Spaltung des europäischen Kontinents.

Petersburger Dialog

Der Petersburger Dialog, von Bundeskanzler Gerhard Schröder und dem russischen Präsidenten Wladimir Putin im Jahr 2001 als thematisch breit angelegtes Gesprächsforum ins Leben gerufen, soll der Verständigung zwischen Russland und Deutschland dienen. Die deutsche Seite will die Erfahrungen einer pluralistischen Gesellschaft einbringen und Ratschläge aus den Umbruch- und Aufbruchszeiten der Jahre nach 1945 und 1989 weitergeben. Russland signalisierte Dialogbereitschaft und will in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur den Gedankenaustausch suchen.

Der erste Petersburger Dialog verstand sich nach den Worten Gerhard Schröders auch als ein „*Beitrag zum Aufbau und zur Entwicklung der Zivilgesellschaft in Russland*“. Er wurde am 9. April 2001 in St. Petersburg eröffnet. Die Treffen finden seither in jährlicher Folge statt.

Qualifizierte Mehrheit

Die qualifizierte Mehrheit ist eines von drei möglichen Beschlussverfahren im → Rat der Europäischen Union (EU). Der Rat der EU kann:

- mit einfacher Mehrheit,
- mit qualifizierter Mehrheit und
- mit Einstimmigkeit

Beschlüsse fassen.

Mit der → Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wurde 1987 das bis dahin praktizierte, mitunter langwierige Beschlussverfahren der Einstimmigkeit beschleunigt. In vielen Bereichen ersetzen seither Mehrheitsentscheidungen das Prinzip der Einstimmigkeit. Einstimmigkeit bleibt u.a. immer dann erforderlich, wenn der Rat von Vorschlägen der → Europäischen Kommission abweichen will.

- Stimmengewichtung – Vertrag von Nizza

Angesichts der seinerzeit bevorstehenden → Osterweiterung hatte sich der → Europäische Rat auf dem Gipfeltreffen im Dezember 2000 (→ Nizza) auf eine

neue Stimmenverteilung bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit geeinigt, die auch die neu beitretenden Staaten berücksichtigte. Das neue Verfahren sieht seit 2005 eine stärkere „Spreizung“ der Stimmengewichtung vor; sie erstreckt sich von drei Stimmen für das kleinste EU-Land (Malta) bis 29 Stimmen für die vier größten Staaten Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien.

Insgesamt stehen im Rat der EU-Mitgliedstaaten 345 Stimmen zur Verfügung. Für eine qualifizierte Mehrheit müssen mindestens 255 Stimmen zusammenkommen. Zwei zusätzliche Elemente ergänzen diese neue Stimmengewichtung:

- zum einen muss eine **Mehrheit der Mitgliedstaaten** dem Beschluss zustimmen, und
- zum anderen kann jedes Mitgliedsland bei einem Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit die Prüfung beantragen, ob diese **Mehrheit mindestens 62% der Gesamtbevölkerung der EU repräsentiert** (Demografisches Netz).

Ist das nicht der Fall, dann kommt der Beschluss nicht zustande. Damit wird der Bevölkerungsgröße der einzelnen Nationen deutlicher als bisher Rechnung getragen. Andererseits werden die kleineren Mitgliedstaaten davor geschützt, von den bevölkerungsreichen Ländern ohne weiteres überstimmt zu werden.

Auch die Themenbereiche, in denen Mehrheitsentscheidungen getroffen werden können, weitete der Vertrag von Nizza deutlich aus. Neben Personalentscheidungen wie etwa die Ernennung des Präsidenten der Europäischen Kommission zählen hierzu die Felder der Innen- und Rechtspolitik, des Außenhandels sowie der Industriepolitik.

- Neuregelung im Vertrag von Lissabon

Der → Lissabon-Vertrag markiert einen weiteren mutigen Schritt weg von der Einstimmigkeit im Rat. Bis auf einige Bereiche wie die Außen- und Sicherheitspolitik oder die Sozialversicherung wird nun seit 2009 auf Ratsebene mehrheitlich beschlossen, und das Vetorecht entfällt. Nach dieser neuen Regelung ist die nötige qualifizierte Mehrheit erreicht, wenn **55% der EU-Staaten**, die **65%** der Bevölkerung der EU repräsentieren, einem Vorhaben zustimmen. Diese „Doppelte Mehrheit“ (→ Stimmenverteilung in der Europäischen Union) wurde allerdings nicht zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags eingeführt, sondern erst nach einer Übergangsfrist bis November 2014. Auf Wunsch Polens wurde eine weitere Übergangsregierung bis März 2017 akzeptiert, wonach ein Mitgliedstaat für Beschlussfassungen noch die Anwendung der alten (Nizza-) Regeln beantragen kann.



Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union mit Sitz in Brüssel spielt im politischen System der → Europäischen Union (EU) eine Schlüsselrolle. Als Repräsentant der Mitgliedsländer ist er das Scharnier zwischen EU-Ebene und nationalstaatlicher Interessenvermittlung. Bis 1992 hieß er → Ministerrat und wird auch heute mitunter so genannt. Er vereinigt die Fachminister der nationalen Regierungen aller Mitgliedstaaten der EU.

Je nach fachlicher Zusammensetzung unterscheidet man neun verschiedene „Räte“ – etwa den Rat der Außenminister, der die Bezeichnung „Allgemeiner Rat“ trägt, den Rat der Umweltminister, den Rat der Verkehrsminister, den Rat Landwirtschaft und Fischerei, oder den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister mit dem Namen „Ecofin“ (→ ECOFIN-Rat) usw. Dennoch ist der Rat nur ein → Organ der EU. Er tagt nahezu wöchentlich. Der Vorsitz im Rat wechselt mit der → EU-Ratspräsidentschaft alle sechs Monate jeweils am 1. Januar und am 1. Juli.

Vom Rat der EU zu unterscheiden ist der → Europäische Rat, das mindestens zweimal im Jahr stattfindende Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat erörtert Grundsatzfragen der europäischen Politik.

Von diesen beiden Institutionen wiederum deutlich zu trennen ist der 1949 in Straßburg gegründete → Europarat, dem heute 46 Staaten Europas sowie die Türkei angehören und der mit der EU weder rechtlich noch organisatorisch verbunden ist.

Der Rat der EU entscheidet als legislatives (gesetzgebendes) Organ der Union über Gesetzesvorschläge, die in der EU nur von der → Europäischen Kommission vorgelegt werden können. Die daraufhin vom Rat erarbeiteten Verordnungen und Richtlinien sind für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Seit dem → Maastrichter Vertrag von 1993 ist der Rat allerdings nicht mehr die alleinige gesetzgebende Gewalt; das → Europäische Parlament (EP) ist zu beteiligen und arbeitet heute mit dem Rat bei der europäischen Gesetzgebung eng zusammen. In einigen Bereichen sind dem Rat ohne eine Zustimmung des EP völlig die Hände gebunden.

Der Rat kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit → qualifizierter Mehrheit oder einstimmig fassen. Die Verträge legen fest, für welche Beschlüsse welches Abstimmungsverfahren zu gelten hat. Seit 2009 sind

qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat zur Regel geworden.

Römische Verträge

„Römische Verträge“ – so nennt man die beiden Vertragswerke, mit denen sechs mutige europäische Staaten die → Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die → Europäische Atomgemeinschaft (EAG; Euratom) gründeten. Am 25. März 1957 wurden beide Verträge auf dem Kapitol in Rom von den Vertretern Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und Italiens unterzeichnet.

Bereits 1951 hatten diese sechs Staaten die → Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gegründet. Alle drei Gemeinschaften zusammen bildeten seit 1967 die → Europäischen Gemeinschaften (EG), die Vorgängerin der seit 1993 so genannten → Europäischen Union.

Das umfassendste und in der Praxis bedeutsamste europäische Vertragswerk, der EWG-Vertrag, heißt heute EG-Vertrag und gilt unverändert als entscheidende Grundlage der Europäischen Integration.

Sacharow-Preis

Zwei iranische Aktivisten, die Anwältin Nasrin Sotoudeh und der Filmemacher Jafar Panahi, haben 2012 gemeinsam den Sacharow Preis für geistige Freiheit des Europäischen Parlaments gewonnen. 2013 erhielt die pakistanische Aktivistin Malala Yousafzai den Preis.

Der **Sacharow-Preis für Menschenrechte**, benannt nach dem russischen Physiker und Dissidenten Andrej Sacharow, wird seit 1988 jährlich vom → Europäischen Parlament (EP) an Aktivisten und Organisationen verliehen, die sich für den Kampf für Menschenrechte und Demokratie einsetzen. 2011 ging der Preis an Aktivisten des Arabischen Frühlings. Unter den Preisträgern sind auch die Nobelpreisträger Nelson Mandela (1988), Aung Sang Suu Kyi (1990) und die Vereinten Nationen, vertreten durch den damaligen Generalsekretär Kofi Annan (2003).

Schengener Abkommen

Im Luxemburgischen Städtchen Schengen beschloss

man 1985 das „**Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**“. Ziel war der vollständige Wegfall der systematischen Personenkontrollen an den gegenseitigen Binnengrenzen dieser fünf Länder. 1990 wurde das Vertragswerk durch das **Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)** ergänzt.

Dem Abkommen traten in den folgenden Jahren bei: Italien (1990), Spanien und Portugal (1991), Griechenland (1992), Österreich (1995) sowie Dänemark, Schweden und Finnland (1996). Obwohl keine EU-Staaten, haben auch Island und, Norwegen die Bestimmungen von Schengen 1996 vollständig übernommen. 2004 hat sich sogar die Schweiz dem Schengen-Verbund angeschlossen.

Der → Amsterdamer Vertrag überführte 1999 das SDÜ in das allgemeine EU-Recht. Damit waren auch die mit der → Osterweiterung 2004 sowie 2007 der EU beigetretenen Staaten an die Schengen-Bestimmungen gebunden.

In Kraft gesetzt wurde das SDÜ in den fünf Gründerstaaten sowie Portugal und Spanien am 26. März 1995: die Personenkontrollen an den gegenseitigen Binnengrenzen dieser sieben Staaten entfielen. Flugreisende wurden ab diesem Stichtag auf Flügen innerhalb dieser Schengen-Staaten nicht mehr kontrolliert und an den Inlandterminals abgefertigt. Österreich und Italien setzten das SDÜ 1998 in Kraft, Griechenland folgte 2000. Schweden, Finnland und Dänemark, die mit den Nicht-EU-Staaten Island und Norwegen die Nordische Passunion (→ Nordischer Rat) bilden, wenden das SDÜ seit 2001 an. 2007 fielen auch für Estland, Lettland und Litauen, die Slowakei, die Tschechische Republik, für Polen, Slowenien, Ungarn und Malta die Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raumes weg. Schließlich beendete 2008 sogar die Schweiz die Personenkontrollen an ihren Grenzen. Da die Schweiz jedoch nicht Mitglied der EU ist, besteht sie weiterhin auf Zollkontrollen.

Jeder EU-Bürger kann die Binnengrenzen, also die gemeinsamen Grenzen zwischen zwei Schengen-Staaten, zu jeder Zeit und an jedem Ort ohne Kontrollen überqueren. Die Pflicht, einen nach nationalen Regeln gültigen Pass oder Personalausweis mit sich zu führen, bleibt bestehen.

Ausländer, die nicht Bürger der EU sind, können innerhalb der Vertragsstaaten die Freizügigkeit nutzen, sofern sie eine für ein Schengen-Land gültige Aufenthaltserlaubnis (→ Schengen-Visum) haben; für sie ist der Aufenthalt im Vertragsgebiet auf drei Monate begrenzt. Welche Nicht-EU-Staaten als visapflichtig gelten, haben die Schengen-Partner gemeinsam festgelegt.

Personen und Waren können heute vom Cabo Sao Vicente in Portugal bis nach Usedom in Vorpommern oder von Palermo auf Sizilien bis nach List auf Sylt gelangen, ohne ein einziges Mal kontrolliert zu werden. Und obwohl die Grenzen als Filter für Kriminelle wegfallen, werden die Belange der inneren Sicherheit durch ein bislang beispielloses Maß an grenzübergreifender Kooperation auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung und der polizeilichen Zusammenarbeit berücksichtigt (→ Europol).

Schengen-Visum

Das Schengen-Visum ist ein transnationaler Verwaltungsakt: Es wird von nationalen Behörden mit Wirkung für alle Staaten ausgestellt, in denen das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) gilt.

Ein Schengen-Visum kann entweder für die **Durchreise** oder für bestimmte **kurzfristige Aufenthalte** erteilt werden. Kurzfristig heißt hier: bis zu drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Tag der ersten Einreise. Für mehrere Aufenthalte gilt es maximal für einen Gültigkeitszeitraum von fünf Jahren. Voraussetzung für die Erteilung eines Schengen-Visums ist unter anderem, dass ausreichende Mittel sowohl für die Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des Aufenthalts und für die Rückreise vorhanden sind.

Ein Schengen-Visum kann außerdem aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen erteilt werden. Es muss dann aber **räumlich auf den ausstellenden Staat beschränkt sein**.

Nach deutschem Recht kann **für längere Aufenthalte** ein **nationales Visum** erteilt werden. Für sie gelten die Voraussetzungen des damit angestrebten Aufenthaltstitels (also z. B. der Aufenthaltserlaubnis oder der Niederlassungserlaubnis). Das nationale Visum soll nach der Einreise in das Staatsgebiet gegen den Aufenthaltstitel eingetauscht werden. Anders als ein

Schengen-Visum ist daher ein nationales Visum noch nicht der endgültige Aufenthaltstitel.

Die nationalen Visa gelten grundsätzlich nur für das jeweilige Staatsgebiet; bei Beachtung des Schengener Durchführungsübereinkommen (→ Schengener Abkommen) gelten nationale Visa aber in den ersten drei Monaten wie ein Schengen-Visum im Schengen-Raum.

Schuman-Plan

Der Schuman-Plan markiert die eigentliche Geburtsstunde der → Europäischen Gemeinschaft (EG), der Vorgängerin der heutigen → Europäischen Union: Am **9. Mai 1950** verkündete der damalige französische Außenminister Robert Schuman in einer feierlichen Erklärung die Ziele und Methoden einer europäischen Einigung. Im Mittelpunkt stand das historisch bedeutsame Angebot der französischen Regierung an den ehemaligen Kriegsgegner Deutschland zu einer gemeinsamen Politik im Bereich der Kohle- und Stahlindustrie. Es ging also um nichts Geringeres als um die Grundlagen der klassischen Rüstungsindustrie.

Der Plan ging auf. 1951 gründeten Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien und die drei → Benelux-Staaten Belgien, Niederlande und Luxemburg in Paris die → „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS). Diese erste Einigung im Bereich von Kohle und Stahl war der Anfang der europäischen Integration, denn sie bedeutete eine teilweise Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf supranationale Organe.

1957 gründeten diese sechs EGKS-Staaten in Rom (→ Römische Verträge) die → Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die → Europäische Atomgemeinschaft (EAG; Euratom). Die auf die Montanindustrie beschränkte gemeinsame Politik konnte nun auf sämtliche Wirtschaftsbereiche ausgedehnt werden.

1985 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft, den **9. Mai** als **Europatag** zu feiern. Dieser Termin ist nicht zu verwechseln mit dem Europatag des → Europarates, der an die Gründung am 5. Mai 1949 erinnert und daher am 5. Mai begangen wird.

Schwarze Liste

Seit dem 22. März 2006 gibt es eine europäische

„Schwarze Liste“. Als unsicher eingestufte Fluggesellschaften, die auf dieser von der → Europäischen Kommission veröffentlichten Liste verzeichnet sind, erhalten keine Lande- und Starterlaubnis in den Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) sowie in der Schweiz mehr.

Die Verbotsliste weist Fluggesellschaften aus, bei denen eindeutige Sicherheitsmängel festgestellt wurden, sowie Unternehmen, die wegen mangelnder Aufsichtsführung ihrer Luftfahrtbehörden als unkalkulierbares Risiko einzustufen sind. Betroffen sind in erster Linie afrikanische Airlines.

In sechsmonatigen Abständen wird die Verbotsliste aktualisiert. Auf diese Weise wird den gesperrten Fluggesellschaften ein Anreiz zur Nachbesserung ihrer Sicherheitsnormen gegeben.

Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das älteste und wichtigste Instrument zur Verteilung sozialer Ausgleichszahlungen innerhalb der → Europäischen Union (EU). Zusammen mit Regionalfonds und Agrarfonds soll er zum „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ der Union beitragen. Die rechtlichen Grundlagen finden sich heute in den Artikeln 146ff. EG-Vertrag.

Ziel des ESF ist es, Arbeitsplätze zu schaffen, die Menschen bei Ausbildung und Qualifizierung zu unterstützen und Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Förderperioden: Die Mittel aus dem ESF werden innerhalb eines zeitlichen Rahmens bereitgestellt. Die letzte Förderperiode lief von 2000 bis 2006. Die aktuelle Periode begann am 1. Januar 2007; sie endet am 31.12. 2013. Einen Schwerpunkt legt sie auf die Integration benachteiligter Menschen auf dem Arbeitsmarkt. Verfolgt werden die beiden Querschnittsziele Nachhaltigkeit und Chancengleichheit.

Seit über 50 Jahren leistet der ESF seinen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in Europa. Aus seinen Mitteln sind bereits Millionen von Menschen unterstützt worden. Heute werden aus dem ESF vor allem auch arbeits- und sozialpolitische Maßnahmen des Strukturfonds kofinanziert. Vom Strukturwandel bedrohte Wirtschaftsbereiche und wirtschaftlich unterentwickelte Regionen werden besonders berücksichtigt.

(Europäische) Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)

Am 6. Juni 2014 stellte Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel das Konzept der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds vor. Mehrere Fonds, die als Steuerungsinstrumente für die gemeinsame Sozial-, Regional-, Struktur- und Kohäsionspolitik der EU von immenser Bedeutung sind, werden künftig zusammengefasst. Je nach Zielrichtung unterscheiden wir fünf verschiedene Fonds:

- den Europäischen **Fonds für regionale Entwicklung** (kurz „**Regionalfonds**“) – EFRE
- den Europäischen **Sozialfonds** – ESF
- den **Kohäsionsfonds**
- den Europäische **Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums** (kurz „**Agrarfonds**“)
- den Europäischen **Meeres- und Fischereifonds** – EMFF

Alle diese bereits bestehenden EU-Fonds sollen nun im Rahmen der ESIF ohne Überschneidungen und Doppelungen koordiniert zusammenwirken.

Für den Haushaltszeitraum 2014 bis 2020 stehen für die im ESIF verbundenen Strukturfonds insgesamt 376 Mrd. Euro zur Verfügung. Damit fließen stolze 36,7 Prozent der gesamten Haushaltsmittel (→ Haushalt der EU) in die Struktur- und Kohäsionspolitik. Zudem wird die gesamte Kohäsionspolitik in dieser Förderperiode auf die Ziele ausgerichtet, die in der neuen Strategie „Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (→ „Europa 2020“) formuliert sind. Mehr Wachstum und mehr Arbeitsplätze – so lautet die Devise.

Am 22. Dezember 2013 traten neue Rechtsvorschriften in Kraft, die für EU-Investitionen im Planungszeitraum 2014 bis 2020 gelten.

Die Fonds im einzelnen:

1. Der „Regionalfonds“ (EFRE)

„Regionalfonds“ ist die geläufige Bezeichnung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Als einer der Strukturfonds der Europäischen Union (EU) wurde er 1975 ins Leben gerufen. Er ist ein Vorzeigebispiel gemeinsamer Europäischer Regionalpolitik und soll zum Ausgleich der markantesten regionalen Ungleichgewichte in der EU beitragen. Seine Ziele sind u. a.:

- die Stärkung der Angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation,
- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen,
- die Senkung der CO² – Emissionen oder
- die strukturelle Entwicklung rückständiger Regionen oder benachteiligter städtischer Gebiete.

Bereits der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von 1957 nennt das Ziel, den Rückstand weniger begünstigter Regionen zu verringern.

2. Der Sozialfonds (ESF)

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das älteste und wichtigste Instrument für die Verteilung sozialer Ausgleichszahlungen innerhalb der EU. Seine Hauptaufgabe ist die Finanzierung von Programmen, die Arbeitsplätze schaffen und sichern. Gefördert werden etwa Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Qualifikation und Eingliederung von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen oder zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

3. Der Kohäsionsfonds

1994 sind die europäischen Strukturfonds durch den Kohäsionsfonds ergänzt worden. Mit ihm wurden zunächst nur die vier sogenannten Kohäsionsländer Griechenland, Portugal, Irland und Spanien gefördert. Während mit dem EFRE und dem ESF rückständige Regionen unterstützt werden, hilft der Kohäsionsfonds solchen EU-Mitgliedstaaten auf die Sprünge, deren nationales Pro-Kopf-Einkommen unter 90% des EU-Durchschnitts liegt. Mit ihm werden Maßnahmen in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur unterstützt.

4. Der „Agrarfonds“ (ELER)

„Agrarfonds“ war die geläufige Bezeichnung für den 1962 als einen der drei ersten Strukturfonds der Europäischen Union eingerichteten Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Mit Beginn der Haushaltsperiode 2007 bis 2013 wurde dieses wichtige Förderinstrument für die ländliche Entwicklung umbenannt in „*Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*“.

ELER ist heute das zentrale Förderinstrument zur Entwicklung ländlicher Regionen. Hier geht es um langfristige strategische Ziele:

- eine starke Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,

- die sichere nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und
- die Unterstützung der Wirtschaftskraft in den ländlichen Regionen.

An ELER-Mitteln stehen Deutschland zwischen 2014 und 2020 jährlich rund 1,35 Milliarden Euro zur Verfügung, die mit weiteren nationalen Mitteln von Bund, Ländern und Kommunen kofinanziert werden müssen. Der Bund beteiligt sich mit jährlich rund 600 Millionen Euro an Entwicklungsmaßnahmen, die die Bundesländer zu großen Teilen in ihren jeweiligen ELER-Förderprogrammen umsetzen.

5. Der Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Im Dezember 2011 hat die EU-Kommission einen neuen Fonds für die EU-Meeres- und Fischereipolitik vorgeschlagen: den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Dieser neue Fonds ersetzt nun – seit Beginn der Förderperiode 2014 bis 2020 – den bisherigen Europäischen Fischereifonds (EFF).

Der EMFF bildet die zentrale Säule für die Finanzierung der künftigen Gemeinsamen Fischereipolitik der EU. 5,8 Milliarden Euro sollen für den Zeitraum von 2014 bis 2020 insgesamt zur Verfügung stehen. Bis 2015 auch noch aus dem EFF gefördert werden.

Der EMFF soll

- den Fischern bei der Umstellung auf die nachhaltige Fischerei helfen,
- Küstengemeinden bei der Erschließung neuer Wirtschaftstätigkeiten unterstützen,
- Projekte finanzieren, die neue Arbeitsplätze schaffen und die Lebensqualität an den europäischen Küsten verbessern,
- den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern.

Im Zeitraum von 1994 bis 2013 hat Sachsen-Anhalt fast 10 Mrd. aus den Strukturfonds erhalten.

	ESF	EFRE	EAGFL/ELER
1994 - 1999	550 Mio.	1.345 Mio.	586 Mio.
2000 - 2006	750 Mio.	1.990 Mio.	760 Mio.
2007 - 2013	644 Mio.	1.931 Mio.	817 Mio.
GESAMT	1.944 Mio.	5.275 Mio.	2.163 Mio.

Subsidiaritätsprinzip

Nicht selten wird kritisiert, die Institutionen im „fernen“ Brüssel regelten vieles, was sie eigentlich gar nichts angeht, und was auf nationaler oder regionaler Ebene bürgernäher geregelt werden könnte. Das – angebliche – Zaubermittel dagegen heißt „Subsidiaritätsprinzip“. Es findet sich in Artikel 5, Absatz 2 EG-Vertrag.

Die → Organe der Europäischen Union dürfen nur dort politisch tätig werden, wo es die Verträge ausdrücklich erlauben. In allen anderen Bereichen sind die einzelnen Mitgliedstaaten allein zuständig; hier darf die Union entweder gar nicht oder nur ergänzend bzw. unterstützend tätig werden.

In den Politikbereichen aber, in denen die Europäische Union (EU) nach den Verträgen zwar tätig werden darf, jedoch keine ausschließliche Kompetenz hat, soll sie nur eingreifen, wenn die Nationalstaaten allein ein gewünschtes Ziel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erreichen können, und wenn außerdem die EU diese Aufgabe besser erfüllen kann (**Grundsatz der Subsidiarität**).

Nur dort, wo der EU nach den Verträgen eine ausschließliche Kompetenz zusteht – so etwa in den Bereichen gemeinschaftlicher europäischer Politik – kann sie uneingeschränkt tätig werden, darf aber auch hier nicht über das nötige Maß hinausgehen (**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**).

Das Subsidiaritätsprinzip richtet sich an alle Organe der EU. Die Rechtsprechung des → Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist an Artikel 5 EG-Vertrag gebunden. Die Kommission muss seit 1992 genau begründen, ob für ihr Handeln zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich:

- dass die Ziele der von ihr geplanten Maßnahmen nicht in ausreichendem Maße von den Mitgliedstaaten erreicht werden können,
- dass sie daher besser durch Maßnahmen der EU zu realisieren sind.

Der → Lissabon-Vertrag stärkt seit 2009 das Subsidiaritätsprinzip wie auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der EU-Kommission wurden umfangreiche, der „regionalen und lokalen Dimension der in Betracht kommenden Maßnahme Rechnung tragende“ Anhörungen auferlegt, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Das nationale Parlament jedes EU-Staates

erhält die Möglichkeit zu prüfen, ob die Vorschläge der Kommission dem Subsidiaritätsgedanken entsprechen.

Troika

Gemeint sind hier, im Kontext mit der Staatsschuldenkrise, zunächst drei seriöse Herren in dunklen Anzügen, die im Blitzgewitter der Reporter aus Limousinen aussteigen und dann erbarmungslos die Haushaltsbücher von Schuldenstaaten – etwa von Griechenland – unter die Lupe nehmen.

Einen der Herren entsendet die → EU-Kommission, einen weiteren die → Europäische Zentralbank (EZB), den dritten im Bunde der Internationale Währungsfond (IWF). Und dann prüfen sie, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um dem jeweiligen Land Finanzhilfen zu gewähren. Die Troika verhandelt auch über die näheren Bedingungen der Hilfszahlungen und überwacht das Zusammenspiel zwischen den helfenden und den in Not geratenen Staaten.

Natürlich stehen die drei Abgesandten nicht allein; ein Team von über 40 Mitarbeitern unterstützt sie.

TTIP

Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) soll Vorschriften und Handelshemmnisse in der Wirtschaft Europas und der USA langfristig so gestalten, dass sie besser harmonisieren. Bei den Verhandlungen geht es darum Zölle und andere Handelsbarrieren im transatlantischen Handel zwischen der → Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) abzubauen. Ziel ist eine stärkere Öffnung der Märkte auf beiden Seiten des Atlantiks. Zudem sollen mit TTIP Einschränkungen für kommerzielle Dienstleistungen verringert, Investitionssicherheit und Wettbewerbsgleichheit verbessert und der Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf allen staatlichen Ebenen vereinfacht werden.

Seit 2011 diskutieren EU und USA über ein Handelsabkommen; seit 2013 wird TTIP konkret verhandelt. Die Verhandlungen werden auf europäischer Seite von der → Europäischen Kommission geführt. Die Mitgliedstaaten der EU haben der EU-Kommission am 14. Juni 2013 ein entsprechendes Mandat zur Verhandlungsführung erteilt.

Mit einem transatlantischen Handelsabkommen eröffnet sich, so hoffen die **Befürworter**, die Chance, dass mit Europa und den USA die zwei größten Handelsräume weltweit Maßstäbe setzen. TTIP könnte so gesehen zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen Globalisierung beitragen.

Kritiker dagegen erklären, das TTIP- Projekt erreiche die von den Befürwortern behaupteten positiven Effekte kaum. Selbst bei wohlwollender Betrachtungsweise lägen solche Vorteile in einem kaum messbaren Bereich. Deziert kritisiert wird der als intransparent wahrgenommene gesamte Verhandlungsprozess.

Das → Europäische Parlament (EP) muss dem Vertrag zustimmen, bevor der → Rat der EU einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens treffen kann. Im Einigungsfalle entstünde ein mächtiger Wirtschaftsraum, der 50% der Weltwirtschaft in sich vereine und faktisch auf Jahrzehnte hinweg sicherstellt, dass die globalen Spielregeln der Wirtschaft weiterhin vom Westen aufgestellt würden.

Am 3. Juli 2015 hat das Europäische Parlament eine Resolution zu TTIP verabschiedet, in der es seine „roten Linien“ für die Verhandlungen festlegt.



Unionsbürgerschaft

Die Unionsbürgerschaft gibt es seit 1993. Ein Zeichen soll sie sein für die Fortentwicklung der Europäischen Einigung hin zu einer → Europäischen Union (EU). Freizügigkeit war den Bürgern der Mitgliedstaaten bis dahin innerhalb der (damaligen) → Europäischen Gemeinschaft (EG) nur im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit zugesichert. Nun können sie sich innerhalb der gesamten EU frei bewegen und aufhalten. So ist es in Artikel 18 des EG-Vertrages garantiert.

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der EU besitzt. Die Unions-bürgerschaft ersetzt nicht die nationale Staatsbürgerschaft der einzelnen EU-Staaten, sondern ergänzt sie. Mit der Unionsbürgerschaft sind neben dem Reise- und Aufenthaltsrecht in allen EU-Staaten folgende **konkrete Rechte** verbunden:

- Jeder Unionsbürger kann – unabhängig von seiner nationalen Staatsangehörigkeit – im Land seines Wohnsitzes an den Kommunal- und → Europawahlen teilnehmen und sich als Kandidat aufstellen lassen.
- In Drittländern, in denen sein Land nicht vertreten ist, genießt jeder Unionsbürger den diplomatischen und konsularischen Schutz der Auslandsvertretungen anderer EU-Staaten.
- Bürger der EU können Petitionen beim → Europäischen Parlament (EP) sowie Beschwerden beim → Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen.

Verbraucherschutz

Eine grenzüberschreitende Politik zum Schutz der Verbraucher in Europa erschien umso notwendiger, je weiter die europäische Integration voranschritt. 1975 verabschiedete der → Ministerrat der damaligen → Europäischen Gemeinschaft (EG) das „Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher“. Fixiert wurden dabei fünf Grundsätze:

- Schutz der Gesundheit und Sicherheit,
- Schutz wirtschaftlicher Verbraucherinteressen,
- Anspruch auf verlässliche Informationen,
- Rechtsschutz,
- Verbrauchervertretung auf nationaler und kommunaler Ebene.

1987 bestimmte die → Einheitliche Europäische Akte (EEA), dass in einem (künftigen) gemeinsamen europäischen Binnenmarkt in den Bereichen Verbraucher-

schutz, Gesundheit und Umwelt ein „hohes Schutzniveau“ zugrunde zu legen sei. Im → Maastrichter Vertrag wurde 1993 erstmals eine europäische Verbraucherpolitik als eigenständiger Politikbereich der EU definiert.

1995 konnte mit der Produkthaftungsrichtlinie ein zentrales Instrument zum Schutz der Bürger verwirklicht werden: Entsteht dem Konsumenten durch ein Produkt ein Schaden, so muss der Hersteller beweisen, dass sein Produkt fehlerfrei war; kann er das nicht, ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Weitere EU-Richtlinien betreffen u.a.:

- den Verbraucherkredit,
- die Haustürgeschäfte,
- verwechslungsfähige („nachgeahmte“) Konsumgüter,
- die Sicherheit von Spielzeug,
- den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Lebensmitteln sowie anderer Erzeugnisse.

Seit 1997 gilt der Grundsatz: Was in einem Mitgliedsstaat legal produziert und vermarktet wird, darf in der gesamten Gemeinschaft verkauft werden. Das entschied der → Europäische Gerichtshof (EuGH) mit dem Grundsatzurteil über „Cassis de Dijon“. Dieses Anerkennungsprinzip birgt für den Verbraucher neben dem Vorteil größerer Auswahl auch Risiken. Denn es dürfen Waren europaweit selbst dann in Umlauf gebracht werden, wenn das Herstellungsverfahren in einzelnen Ländern als unzulässig bewertet würde.

Den Einzelstaaten bleibt die Möglichkeit, strengere Vorschriften zu erlassen und in Ausnahmefällen die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse sogar zu verbieten. Markantester Fall: Aufgrund der BSE-Seuche wurde im März 1996 ein vollständiges Ausfuhrverbot für britisches Rindfleisch verhängt.

1997 trat die sog. „Novel-Food-Verordnung“ in Kraft. Danach unterliegen genmanipulierte Produkte einer Kennzeichnungspflicht. Für das Konservieren von Lebensmitteln durch Bestrahlung gelten weiterhin nationale Bestimmungen. Es gibt bereits eine EU-weite Kennzeichnungspflicht, wonach derart konservierte Erzeugnisse den Hinweis tragen müssen: „Mit ionisierten Strahlen behandelt“ oder „bestrahlt“.

Der → Amsterdamer Vertrag bestimmte 1999 den Gesundheitsschutz und die gesicherten wirtschaftlichen Interessen der Unionsbürger (→ Unionsbürgerschaft)

sowie die Förderung des Rechts auf Information und Aufklärung zu zentralen europäischen Zielen.

Veto-Recht

Veto (lat. ich verbiete) bezeichnet den Einspruch gegen einen Beschluss eines Gremiums durch ein Mitglied. Für Beschlüsse innerhalb der → Europäischen Gemeinschaft (EG) war durch die → Römischen Verträge von 1957 für eine Übergangsfrist bis 1965 fast ausschließlich Einstimmigkeit vorgeschrieben. Legte ein Mitgliedstaat im → Ministerrat der EG also ein Veto ein, so kam der Beschluss nicht zustande.

Erst 1985 begann man vorsichtig, in bestimmten Bereichen Mehrheitsentscheidungen einzuführen – eine Tendenz, die in den folgenden Jahren Schritt für Schritt weiter verfolgt wurde. So erweiterten der → Amsterdamer Vertrag sowie der Vertrag von → Nizza die Ausnahmen vom Prinzip der Einstimmigkeit deutlich. Der → Lissabon-Vertrag von 2009 markiert eine weitere mutige Abkehr von der Einstimmigkeit. Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen werden im → Rat der EU zur Regel. Bis auf einige Bereiche wie die Außen- und Sicherheitspolitik oder die Sozialversicherung wird nun auf Ratsebene mehrheitlich beschlossen, und das Vetorecht entfällt.

Visegrád-Staaten (V4)

Die sog. V4-Gruppe wurde 1991 von den Präsidenten der Tschechoslowakei, Polens und Ungarns bei Treffen im ungarischen Visegrád gegründet. Seit 1999 konsultiert man sich regelmäßig auf verschiedenen Ebenen. Ursprüngliche Ziele der Zusammenarbeit, der Beitritt zu NATO und EU, sind mittlerweile erreicht. Heute geht es um die Abstimmung europapolitischer Positionen sowie um die Annäherung der Länder Osteuropas und des Westbalkans an die EU.

Wegen bilateraler Schwierigkeiten, z. B. zwischen Ungarn und der Slowakei, und europapolitischer Meinungsverschiedenheiten, bildeten die V4 – Staaten bislang keinen starken Block innerhalb der EU.

Warschauer Pakt

Der Warschauer Pakt (WP) war eine Militärallianz. Sie basierte auf dem Vertrag über Freundschaft, Zusam-

menarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und war neben dem bereits 1949 gegründeten Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW, Comecon) die seinerzeit wichtigste multinationale Organisation der Staaten Osteuropas.

Der WP war zunächst auf 20 Jahre befristet und wurde jeweils fristgerecht verlängert. Das Ende des Kalten Krieges bedeutete auch das Ende des Paktes: Zum 30. Juni 1991 löste er sich auf.

Dem WP gehörten acht Staaten an: Albanien, Bulgarien, die DDR, Polen, Rumänien, die Sowjetunion, die Tschechoslowakei und Ungarn. Im Verlauf des ungarischen Aufstands 1956 kündigte Ungarn seine Mitgliedschaft; durch das Eingreifen der sowjetischen Armee wurde die Freiheitsbewegung gewaltsam unterdrückt und die Kündigung rückgängig gemacht. Im September 1968 kündigte Albanien seine Mitgliedschaft aus Protest gegen die militärische Intervention von fünf Paktstaaten in der Tschechoslowakei, an der sich Rumänien ebenfalls nicht beteiligte.

Weimarer Dreieck

Unter dem Namen „Weimarer Dreieck“ begründeten 1991 Polen, Deutschland und Frankreich eine Zusammenarbeit, um u. a. die von Polen angestrebten Mitgliedschaften in der Nato und in der → Europäischen Union (EU) zu fördern. Die Initiative geht auf den damaligen deutschen Außenminister Hans-Dietrich Genscher zurück.

1994 ergänzten diese drei Länder ihre Zusammenarbeit um die Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Was zunächst als jährliches, informelles Konsultationsforum der Außenminister – seit 1998 auch der Staats- und Regierungschefs – der drei Staaten gedacht war, entwickelte sich zu einem Symbol für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Frankreich, Polen und Deutschland. Neben Treffen auf höchster Ebene traten zahlreiche weitere offizielle und inoffizielle Begegnungen.

Das Weimarer Dreieck hat wesentlich zur deutsch-polnischen Aussöhnung sowie dazu beigetragen, Polen an die EU heranzuführen. Mit dem Beitritt zur EU am 1. Mai 2004 steht Polen nun gleichberechtigt neben seinen Weimarer Partnern und ist in alle Abstimmungsprozesse mit europäischer Tragweite ohnehin einbezogen. Daher hat das Weimarer Dreieck in den letzten Jahren an Bedeutung verloren.

Weißbuch

In der Terminologie der → Europäischen Union enthält ein „Weißbuch“ amtlich ausgearbeitete, konzeptionelle Vorschläge zu bestimmten Bereichen der Politik. Im Gegensatz dazu sind „Grünbücher“ Ausarbeitungen, die zunächst als Diskussionsgrundlage zu einer Entscheidungsfindung vorgelegt werden.

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) der → Europäischen Union (EU) sind Vertreter der verschiedenen Gruppierungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens aus der gesamten EU zusammengeschlossen. Sie bilden drei große Gruppen: Arbeitgeber, Arbeitnehmer und sonstige wichtige Interessenverbände, z. B. Landwirtschaft, Verbraucher, freie Berufe etc.

Die Mitglieder des EWSA werden auf Vorschlag der nationalen Regierungen der EU-Mitgliedstaaten vom → Rat der Europäischen Union (nach Anhörung der → Europäischen Kommission) auf vier Jahre ernannt. 24 Mitglieder stammen aus Deutschland. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Tätigkeit im EWSA ist nebenberuflich. Die 344 Mitglieder des EWSA verteilen sich auf die Mitgliedstaaten der EU entsprechend ihrer Bevölkerungszahl. Der Schlüssel hierfür ist der gleiche wie bei dem → Ausschuss der Regionen (AdR).

Der EWSA hat beratende Funktion. In bestimmten Fällen sind Rat und Europäische Kommission verpflichtet, vor ihren Entscheidungen den EWSA anzuhören. Die Stellungnahmen, das eigentliche Instrument der EWSA, haben den Charakter von Empfehlungen und sind für die → Organe der EU, also auch für Rat und Kommission, nicht verbindlich. So wählen die einzelnen Gruppierungen verstärkt den Weg des direkten Kontaktes zur Europäischen Kommission.

Seit einigen Jahren nimmt der EWSA verstärkt Aufgaben wahr, die über seine vertraglichen Pflichten hinausgehen. So unterstützt er Aktionen, die helfen sollen, die Beziehungen zwischen den Bürgern der EU und deren Organen zu verbessern.

www.eesc.europa.eu

Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

In einer **Wirtschaftsunion** verpflichten sich die Partnerstaaten, ihre nationale Wirtschaftspolitik aufeinander abzustimmen. Es können auch supranationale Institutionen geschaffen werden, die bestimmte Bereiche der Wirtschaft als gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder ausführen.

Grundlage einer **Währungsunion** ist eine gemeinsame Währung. Sie berührt nationale Interessen und Hoheitsrechte in erheblichem Maße, denn sie begrenzt die Möglichkeit des einzelnen Staates, durch Geldpolitik die Konjunktur zu steuern.

Die in heute 18 Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) bestehende Währungseinheit war eines der bisher ehrgeizigsten, aber auch besonders kontrovers diskutierten Ziele im Rahmen der europäischen Integration.

Mit dem → Maastrichter Vertrag wurde 1992 der Weg zur WWU völkerrechtlich verbindlich fixiert; als Termin für unwiderruflich feste Wechselkurse zwischen den WWU-Teilnehmerstaaten wurde der 1. Januar 1999 festgeschrieben. In den seinerzeit elf Teilnehmerländern Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien wurde der → Euro als gemeinsame Währung eingeführt. Griechenland ist seit 2000 Mitglied der WWU. Es folgten Slowenien 2007, Malta und Zypern 2008, die Slowakei 2009, Estland 2011 und Lettland 2014.

Nicht alle EU-Mitgliedstaaten gingen also an den WWU – Start: Schweden hatte die Aufnahmebedingungen (→ Konvergenzkriterien) noch nicht erfüllt; Großbritannien und Dänemark wurde im Maastrichter Vertrag zugebilligt, über das Ob und den Zeitpunkt ihres Beitritts zur WWU später zu entscheiden.

Die gemeinsame europäische Währung ist in jüngerer Zeit ins Gerede gekommen. War die Entscheidung richtig? Hat man etwas versäumt? Was ist aktuell zu tun (siehe unter → Euro-Krise)? Immerhin ist sie jahrelang vorbereitet worden. Dabei stand immer ein Ziel im Vordergrund: Die Stabilität des Euro. Insbesondere

- sollten strenge Aufnahmekriterien garantieren, dass nur Länder mit einer stabilen Währung an der Währungsunion teilnehmen (→ Konvergenzkriterien);



- soll das Statut der Europäischen Zentralbank eine unabhängige, am Stabilitätsziel orientierte Geldpolitik sichern;
- soll eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass kein Teilnehmerstaat der WWU aus dem Stabilitätskonsens ausscheidet (→ Stabilitäts- und Wachstumspakt).

Zollunion

Eine Zollunion entsteht, wenn sich Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiet zusammenschließen. In einer Zollunion sind nicht nur – wie in einer Freihandelszone – die Binnenzölle und Beschränkungen im Handel untereinander beseitigt, sondern es gibt auch einen gemeinsamen Außenzoll gegenüber Drittländern.

Ein Beispiel für eine Zollunion war die → Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), die Vorgängerin der → Europäischen Union (EU). In den sechs Gründerstaaten der EWG wurde die Zollunion im gewerblichen Bereich 1968, im landwirtschaftlichen Bereich 1970 vollendet. Sie brachte spürbar Schwung in den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Die Zollunion war eine Vorstufe zum → Binnenmarkt, der am 1. Januar 1993 verwirklicht wurde.

Stichwortübersicht

Airbus	S. 6	Euro	S. 16
AKP-Staaten	S. 6	Eurobonds	S. 17
Amsterdamer Vertrag	S. 6	Eurocontrol	S. 17
Amtssprachen der EU	S. 6	Euro-Gruppe	S. 17
ASEM	S. 7	Eurojust	S. 17
Arbeitnehmer-Freizügigkeit	S. 7	Eurokorps	S. 18
Asylbewerber in der EU	S. 7	Eurokratie (siehe → Europa der Regionen)	S. 20
Ausschuss der Regionen (AdR)	S. 8	Euro-Krise	S. 18
Ausschuss der Ständigen Vertreter	S. 8	Euro-Raum	S. 19
		Europa 2020	S. 19
Baltikum	S. 8	Europa der Bürger	S. 19
Banken-Union	S. 8	Europa der Regionen	S. 20
Barcelona-Prozess	S. 9	Europahymne	S. 20
Benelux-Staaten	S. 9	Europäische Bürgerinitiative	S. 20
Binnenmarkt	S. 9	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)	S. 21
Blaue Karte (Blue Card)	S. 9	Europäische Investitionsbank	S. 21
Blaesheim-Prozess	S. 10	Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	S. 21
Bologna-Prozess	S. 10	Europäischer Gerichtshof (EuGH)	S. 22
CETA	S. 10	Europäische Union (EU)	S. 22
Britenrabatt	S. 46	Europarat	S. 23
(siehe → Nettozahlungen an die Europäische Union)		Europawahl	S. 24
		Euro-Plus-Pakt	S. 26
Coudenhove-Kalergi-Preis	S. 10	Europol	S. 26
		Euro-Rettungsschirm	S. 27
Datenschutzrecht in der Europäischen Union	S. 10	Eurostat	S. 27
Der Europäische Datenschutzbeauftragte	S. 11	Eurovignette	S. 27
Deutsch-französische Beziehungen	S. 11	Europa der zwei Geschwindigkeiten	S. 27
Deutsch-Französischer Tag	S. 11	Europäisches Parlament (EP)	S. 28
(siehe → Deutsch-Französischer Vertrag)		Europäisches Patentamt (EPA)	S. 29
Deutsch-Französischer Vertrag	S. 11	Europäische Verkehrspolitik	S. 29
Dienstleistungsfreiheit	S. 12	Euro-Masterplan	S. 30
Dienstleistungsrichtlinie	S. 12	Europäische Kommission	S. 31
Dubliner Übereinkommen	S. 12	Europäische Wirtschaftsregierung	S. 31
		Europäische Zentralbank (EZB)	S. 31
ECE	S. 13	Europäischer Bürgerbeauftragter (Ombudsmann)	S. 32
ECOFIN-Rat	S. 13	Europäischer Rechnungshof	S. 32
ECU	S. 13		
EFTA	S. 13	Finanztransaktionssteuer	S. 32
Einheitliche Europäische Akte (EEA)	S. 13	Fiskalunion	S. 32
Einheitlicher Europäischer Luftraum	S. 14	Fiskalvertrag	S. 33
Élysée-Vertrag (siehe → Deutsch- Französischer Vertrag)	S. 11	Friedensnobelpreis 2012	S. 33
Energiepolitik	S. 14	Frontex	S. 36
ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus)	S. 15		
EU-Ratspräsidentschaft	S. 15	Galileo	S. 36
EUREKA	S. 16	Grundrechte-Charta der Europäischen Union	S. 36
		GUS	S. 36
		Hallstein-Doktrin	S. 37
		Haushalt der Europäischen Union	S. 37

Integration	S. 38	Stabilitäts- und Wachstumspakt	S. 18
		(siehe → Euro-Krise)	
Jugendaustausch	S. 38	Stimmenverteilung in der Europäischen Union	S. 47
		(siehe → Nizza)	
KFOR	S. 39	Subsidiaritätsprinzip	S. 56
Konvergenzkriterien	S. 39		
Kopenhagener Kriterien	S. 40		
KSZE	S. 40		
Kulturhauptstadt Europas	S. 40		
Lissabon-Strategie	S. 41		
Lissabon-Vertrag	S. 41		
Lomé-Abkommen	S. 42		
Maastrichter Vertrag	S. 43		
Mautsysteme in Europa	S. 28		
(siehe → Europäische Verkehrspolitik)			
MdEP	S. 43		
Menschenrechtspolitik in Europa	S. 43		
Ministerrat (der Europäischen Gemeinschaft)	S. 45		
Mittelmeer-Union	S. 45		
Nettozahlungen an die Europäische Union	S. 45		
Netzwerk Europäische Bewegung	S. 47		
Nichtbeistandsklausel	S. 47		
Niederlassungsfreiheit	S. 47		
Nizza (Vertrag von Nizza)	S. 47		
Nordischer Rat	S. 48		
OECD	S. 48		
Östliche Partnerschaft	S. 48		
Organe der Europäischen Union	S. 49		
Osterweiterung	S. 49		
Ostseerat	S. 49		
OSZE	S. 50		
Pariser Verträge	S. 50		
Petersburger Dialog	S. 50		
Qualifizierte Mehrheit	S. 50		
Rat der Europäischen Union	S. 52		
Römische Verträge	S. 52		
Sacharow-Preis	S. 52		
(siehe auch → Europäisches Parlament)	S. 29		
Schengener Abkommen	S. 52		
Schengen-Visum	S. 53		
Schuman-Plan	S. 54		
Schwarze Liste	S. 54		
Sozialfonds	S. 54		
(Europäische) Struktur- und Investitionsfonds			
(ESIF)	S. 55		
		Transeuropäische Netze (TEN)	S. 29
		(siehe → Europäische Verkehrspolitik)	
		Troika	S. 57
		TTIP	S. 57
		Unionsbürgerschaft	S. 58
		Verbraucherschutz	S. 58
		Verkehrspolitik, europäische	S. 29
		(siehe → Europäische Verkehrspolitik)	
		Veto-Recht	S. 59
		Visegrád-Staaten (V4)	S. 59
		Wahlen zum Europäischen Parlament	S. 23
		(siehe → Europawahl)	
		Warschauer Pakt	S. 59
		Weimarer Dreieck	S. 59
		Weißbuch	S. 60
		Wirtschafts- und Sozialausschuss	S. 60
		Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)	S. 60
		Zahlmeister Deutschland	S. 38
		(siehe → Haushalt der Europäischen Union)	
		Zollunion	S. 61

Abkürzungsverzeichnis

AdR	Ausschuss der Regionen
AKP AdR	Ausschuss der Regionen
AKP	Staaten Afrika-, Karibik- und Pazifik-Staaten
ASEM	Asia-Europa-Meeting
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
EAG	Europäische Atomgemeinschaft (auch: EURATOM)
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherung
ECE	Wirtschaftskommission für Europa (Economic Commission for Europe)
ECOFIN	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU
ECU	Europäische Währungseinheit (European Currency Unit), Vorläufer des Euro
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFTA	Europäische Freihandelszone (European Free Trade Association)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (auch. Montanunion)
EIB	Europäische Investitionsbank
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EP	Europäisches Parlament
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESA	Europäische Weltraumorganisation (European Space Agency)
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
FRONTEX	Europäische Grenzschutzagentur
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
KFOR	Kosovo Force
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RGW	Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SIS	Schengener Informationssystem
TTIP	Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft
WEU	Westeuropäische Union
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

Zeittafel

Wesentliche Stationen des Europäischen Einigungsprozesses:

1949	Gründung des → Europarats (Sitz: Straßburg)
1950	Robert Schuman stellt Plan zur Zusammenarbeit im Montanbereich vor (→ Schuman-Plan)
1951	Gründung der → Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS / Montanunion)
1954	Nach dem Scheitern der → Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG): Gründung der → Westeuropäischen Union (WEU)
1957	Gründung der → Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der → Europäischen Atomgemeinschaft (EAG/Euratom): → Römische Verträge <ul style="list-style-type: none"> • Gründung der Europäischen Freihandelszone (→ EFTA) • Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD)
1961	Bau der Mauer in Berlin <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame → Agrarpolitik (GAP) wird eingeführt • Unterzeichnung des → Deutsch-Französischen Vertrags (Élysée-Vertrag)
1966	Luxemburger Kompromiss (Einstimmigkeitsentscheidungen) <ul style="list-style-type: none"> • Fusion der → Europäischen Gemeinschaften (EG) tritt in Kraft • Vollendung der → Zollunion
1970	Gründung der → Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)
1973	Norderweiterung: EU-Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks
1975	Erstes → Lomé-Abkommen mit ehemaligen Kolonialstaaten Afrikas, der Karibik und dem Pazifik
1977	Grundrechtserklärung der Organe der Gemeinschaft
1978	Gründung des → Europäischen Währungssystems (EWS)
1979	Erste Direktwahl zum → Europäischen Parlament (EP)
1981	Süderweiterung, Teil 1: EU-Beitritt Griechenlands
1983	Erklärung zur → Europäischen Union
1986	Süderweiterung, Teil 2: EU-Beitritt Spaniens und Portugals <ul style="list-style-type: none"> • → Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) (erste grundlegende Revision der EG) • → Schengener Abkommen I (Wegfall der Personalkontrollen)
1990	Friedliche → Wiedervereinigung Deutschlands
1991	Bürgerkrieg auf dem Balkan; Auflösung Jugoslawiens

1993	Vertrag von → Maastricht (zweite grundlegende Revision der EG) <ul style="list-style-type: none">• Vollendung des Europäischen → Binnenmarktes• → Europäische Union (EU) tritt in Kraft
1995	EU-Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands <ul style="list-style-type: none">• Schengen II tritt in Kraft
1998	Gründung der → Europäische Zentralbank (EZB)
1999	Vertrag von → Amsterdam tritt in Kraft (dritte grundlegende Revision der EU) <ul style="list-style-type: none">• Beginn der Beitrittsverhandlungen mit Staaten Mittel- und Osteuropas (Osterweiterung)• Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion (Einführung des Euro als Buchwährung)
2000	Unterzeichnung des Vertrags von Nizza (→ Nizza), (vierte grundlegende Revision der EU) <ul style="list-style-type: none">• Erklärung zur Zukunft der Union; Schengen III tritt in Kraft
2002	Einführung des → Euro: Euro-Banknoten und -Münzen werden in den 12 Ländern des Euro-Gebiets alleiniges Zahlungsmittel
2003	Entwurf eines Europäischen → Verfassungsvertrages (→ Europäischer Konvent)
2004	→ Osterweiterung: EU-Beitritt 10 Ost- und Südeuropäischer Staaten <ul style="list-style-type: none">• 6. Direktwahl zum EP• Unterzeichnung des „Vertrags über eine Verfassung für Europa“ in Rom
2005	Ratifikationsprozess des Verfassungsvertrages stockt; nach Ratifikation durch 9 EU-Staaten wird er in Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden abgelehnt. <ul style="list-style-type: none">• Umstrittene Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei (→ Türkei-Beitrittsverhandlungen)
2007	Slowenien führt als 13. EU-Staat den Euro ein <ul style="list-style-type: none">• EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens• Die EU-Mitgliedstaaten einigen sich auf den „Vertrag von Lissabon“ (→ Lissabon-Vertrag)
2008	Malta und Zypern führen den Euro ein
2009	Die Slowakei führt als 16. Staat den Euro ein <ul style="list-style-type: none">• Der Vertrag von Lissabon tritt in Kraft• 7. Direktwahl zum Europäischen Parlament
2011	Estland führt als 17. Land den Euro ein
2013	Kroatien tritt als 28. Mitgliedsstaat der EU bei
2014	Lettland führt als 18. Land den Euro ein

Der Autor

Dr. Hans Jörg Schrötter, Journalist und Volljurist. Studium des deutschen und internationalen Rechts an den Universitäten Bonn, München, Genf und an der Akademie für Internationales Recht, Den Haag. Stage beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Luxemburg. Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Internationales Recht der Universität München. Referent für europäische Verkehrspolitik und Europarecht im Bundesverkehrsministerium. Von 1990 bis 2012 Referatsleiter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Regelmäßige Publikationen zu aktuellen Fragen der Europäischen Politik.

Weitere Veröffentlichungen:

- Die Wahl des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung
- Das neue Europa – Idee – Politik – Zeitgeschichte, Carl Heymanns Verlag, Köln, 4. Auflage 2007
- Mein Einbürgerungstest, Verlag C.H. Beck im dtv Nr. 50695
- Sind wir das Volk? – Demokratie made in Germany, Edition Lingen, Köln, 2014



Europa-Lexikon ISBN 978-3-406-58.720-7 (dtv)

Europabüro
Arne Lietz MdEP

Bürgerstraße 1
39104 Magdeburg

www.arne-lietz.de
kontakt@arne-lietz.de

Tel.: 0391 / 503 888 20
Fax: 0391 / 503 888 29



Die SPD-Abgeordneten – Fraktion der
Sozialdemokraten im Europäischen Parlament